

3a Ks 1/61

Schw. 1/61

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache

gegen

- 1) den Oberstleutnant der Schutzpolizei a.D. F. [REDACTED]
L. [REDACTED] geboren am [REDACTED]
[REDACTED]/Kreis [REDACTED]
[REDACTED] deutsch, verheiratet,
in dieser Sache in Untersuchungshaft seit dem 28. April
1960, zuletzt in der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden;
- 2) den Polizeihauptkommissar W. [REDACTED]
geboren am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED],
[REDACTED] deutsch, verheiratet;
in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen vom
12. Mai 1960 bis 21. April 1961;

w e g e n Beihilfe zum Mord

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in Kassel
auf Grund der Hauptverhandlung vom 6., 7., 10.,
11., 13., 14., 17., 18., 20., 21., 24. und 25.
April 1961, an der teilgenommen haben :

Oberamtsrichter Roßbach
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Haber,

Landgerichtsrat Rudolph
als beisitzende Richter,

Landwirt Karl Richter, Gudensberg,

Pensionär Fritz Alscher, Sontra,

Schreinermeister Wilhelm Isenberg, Berndorf,

Stadtoberinspektor Walter Koch, Kassel,

Stadtinspektor Helmut Flohr, Kassel,

Stadtinspektor Georg Herzog, Kassel

als Geschworene

Staatsanwalt Dr. Hennig
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
ap. Justizsekretär Rockensüss
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 28. April 1961

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte P. [REDACTED] wird freigesprochen

Der Angeklagte L. [REDACTED] wird wegen eines
Verbrechens der Beihilfe zum Mord in einer
unbestimmten Anzahl von Fällen zu drei Jahren
sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die seit dem 28.4.1960 erlittene Untersuchung
haft wird beim Angeklagten L. [REDACTED] auf
die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte L. [REDACTED] hat die auf ihn
entfallenden Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Hinsichtlich P. [REDACTED] fallen die Kosten
des Verfahrens einschließlich der ihm er-
wachsenen notwendigen Auslagen der Staats-
kasse zur Last.

G r ü n d e :

G r ü n d e

A

I

Der jetzt 70 Jahre alte Angeklagte L. [REDACTED] ist der zweite von drei Söhnen eines Maurermeisters. Er besuchte in seinem Geburtsort Volxheim/Kreis Bingen acht Jahre die Volksschule. Nach der Entlassung aus der Schule begann er eine Malerlehre, die er mit der Gesellenprüfung abschloß. Anschließend arbeitete er in seinem erlernten Beruf an verschiedenen Orten als Gehilfe. Im Jahre 1911 wurde der Angeklagte bei den Krefelder Husaren Soldat. 1913 wurde er zum Jägerregiment zu Pferde Nr. 7 nach Trier versetzt. Mit diesem Regiment rückte er nach dem Ausbruch des ersten Weltkrieges als Gefreiter ins Feld. Im Mai 1915 erlitt er in Kurland eine Beinverwundung. 1916 oder 1917 wurde er zum Unteroffizier und kurz darauf zum Sergeanten befördert. Im November 1918 lag die Einheit des Angeklagten in Kiew. Dort gehörte der Angeklagte dem Soldatenrat der Schwadron an und war gleichzeitig Vorsitzender des Soldatenrates des Regiments. Mit seinem Regiment kehrte er in die Heimat zurück und wurde, nachdem er zuvor noch zum Vizewachtmeister befördert worden war, 1920 im Zuge der Verringerung der Streitkräfte aus dem Wehrdienst entlassen. Seine Übernahme in die Reichswehr wurde abgelehnt, weil er dem Soldatenrat angehört hatte.

Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bewarb sich der Angeklagte in Erfurt für die Polizeibeamten-Laufbahn. Er wurde angenommen und trat am 1. Juli 1920 den Dienst an. Im Sommer des folgenden Jahres wurde er zur höheren Polizeischule in Potsdam-Eiche zu einem Offiziersanwärter-Lehrgang abgeordnet. Die Prüfung bestand er mit der Note "gut". Im Dezember desselben Jahres wurde er in Erfurt zum Leutnant der Schutzpolizei befördert und

tat dort zunächst noch bis Februar 1922 Dienst. Dann wurde er als Führer eines berittenen Zuges nach Mühlhausen/Thüringen versetzt. Über Werl kam er 1924 nach Aachen, wo er zunächst als Reviervorsteher Dienst tat. Im April 1925 wurde er zum Oberleutnant befördert. Danach war der Angeklagte bis 1931 bei dem Kommando der Schutzpolizei als Personalsachbearbeiter tätig. Im Jahre 1931 wurde er zum Hauptmann befördert und zur Schutzpolizei in Bochum versetzt. Dort tat er zunächst als Reviervorsteher Dienst. Danach war er vorübergehend als Personalsachbearbeiter bei dem Kommando der Schutzpolizei tätig. Ende 1931 oder Anfang 1932 übernahm er eine Polizeihundertschaft in Witten/Ruhr. Kurze Zeit vor der Reichspräsidentenwahl 1932, bei der neben Hindenburg auch Hitler kandidierte, erklärte er vor seiner Hundertschaft, es wisse hoffentlich jeder, wen er zu wählen habe. Hitler sei ein Österreicher, er habe für die Wahl nur deshalb kandidieren können, weil er durch eine Schiebung in Braunschweig zum Regierungsrat ernannt worden sei. Am 15. Januar 1933 wurde er zur Schutzpolizei in Wiesbaden versetzt. Dort tat er zunächst Dienst als Reviervorsteher und Hundertschaftsführer. Da er wegen seiner früheren Zugehörigkeit zum Soldatenrat sowie wegen des Vorfalles in Witten anlässlich der Reichspräsidentenwahl Schwierigkeiten befürchtete, bewarb er sich im Mai 1933 auf Anraten von dritter Seite um die Aufnahme in die NSDAP. Sein Aufnahmeantrag wurde jedoch abgelehnt.

In Wiesbaden heiratete der Angeklagte im März 1934 seine aus Eschwege stammende jetzige Ehefrau. Aus dieser Ehe ging eine Tochter hervor, die jetzt 25 Jahre alt ist.

Im Jahre 1936 nahm der Angeklagte mit Erfolg an einem Überprüfungslehrgang für Polizei-Major-Anwärter in Berlin-Köpenick teil. Da er wegen seiner früheren Zugehörigkeit zum Soldatenrat und wegen des oben geschilderten Vorfalles in Witten als politisch unzuverlässig galt,

wurde er aber nicht zusammen mit den übrigen Lehrgangsteilnehmern befördert.

Von Wiesbaden, wo er zuletzt als Luftschuttsachbearbeiter bei dem Kommando der Schutzpolizei tätig war, wurde der Angeklagte im Dezember 1937 nach Königsberg/Ostpreußen versetzt. Hier wurde er am 30. Januar 1938 als Letzter seines Lehrgangs zum Major befördert. Er tat Dienst als Abschnittskommandeur. Später bearbeitete er bei dem Kommando der Schutzpolizei das Dezernat Einsatz und Ausbildung. In Königsberg wurde ihm auch im Jahre 1938 von dem zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP das Mitgliedsbuch ausgehändigt. Als Eintrittstag war darin der 1. Mai 1933 vermerkt.

Im Dezember 1939 wurde der Angeklagte als Bataillonskommandeur zu dem nach Beginn des zweiten Weltkrieges neu aufgestellten Polizei-Reserve-Bataillon 11 versetzt. Dieses Bataillon lag zu jener Zeit in Polen. Nach dem Beginn des Ostfeldzuges wurde es nach Litauen in den Raum Kowno verlegt. Von dort wurden Teile des Bataillons im Oktober 1941 vorübergehend zu einem Einsatz nach Weißruthenien in den Raum Minsk verlegt. Die Ereignisse dieses Einsatzes sind Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens. Von Ende Dezember 1941 bis Ende April 1942 stand das Bataillon im Raum Weliki-Luki/Toropetz im Fronteinsatz. Danach wurde es zur Neuaufrstellung herausgezogen und kam zunächst nach Bobruisk, später nach Grodno. Von dort wurde der Angeklagte Le [REDACTED] am 25. Juni 1942 zur Polizeischule Pelplin südlich Dirschau versetzt.

Im September 1942 wurde der Angeklagte zum Oberstleutnant der Schutzpolizei befördert und übernahm später das Kommando eines Polizeiregiments. Während seiner Dienstzeit als Regimentskommandeur, in der er mit seinem Regiment in Polen und in Jugoslawien zur Partisanenbe-

kämpfung eingesetzt war, duldete es der Angeklagte, daß Angehörige seines Regiments gefangene Partisanen wieder laufen ließen. In Warschau ließ er in einem Falle auch selbst drei Angehörige der polnischen Untergrundbewegung wieder laufen. Im April 1945 wurde er von einem SS-und Polizeigericht wegen verzögerlicher Ausführung eines Befehls mit drei Monaten Gefängnis bestraft. Im übrigen ist der Angeklagte bisher nicht gerichtlich bestraft.

Bei Kriegsende geriet der Angeklagte in englische Gefangenschaft, aus der er am 30. Juni 1945 auf österreichisches Gebiet entlassen wurde. Noch im Jahre 1945 kehrte der Angeklagte aus Österreich nach Deutschland zurück und ließ sich in Eschwege, der Heimatstadt seiner Ehefrau, nieder. Im Jahre 1948 erhielt er eine Stelle als Buchhalter in einem Textilgeschäft in Eschwege. Die Kenntnisse für diesen Beruf hatte er sich während seines Aufenthaltes in Österreich angeeignet. Die Tätigkeit als Buchhalter übte er bis zu seiner Festnahme in dieser Sache aus.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Angeklagte durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer Eschwege vom 18. Februar 1947 - Es 344/46 - in die Gruppe der Entlasteten eingereiht.

Wegen der Tat, die Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens ist, wurde der Angeklagte L. am 28. April 1960 vorläufig festgenommen und am selben Tage auf Grund eines Haftbefehls des Amtsgerichts in Eschwege - 7 Gs 83/60 zur Untersuchungshaft gebracht. Seitdem befand er sich in Untersuchungshaft.

II.

Der jetzt 52 Jahre alte und bisher noch nicht gerichtlich bestrafte Angeklagte P. ist der Sohn eines Fleischermeisters. Er besuchte in seinem Geburtsort Tilsit die Volksschule und danach das Staatliche Gymnasium bis zur Obersekundareife. Nach der Entlassung aus der Schule arbeitete

er als Volontär je ein halbes Jahr bei einer Elektro-firma und in einer Maschinenfabrik, anschließend als kaufmännisch-technischer Lehrling bei einer Kraftfahrzeugfirma.

Am 1. April 1927 trat der Angeklagte in Sinsburg/Ostpreußen als Polizeianwärter in den Dienst der Preußischen Schutzpolizei. Nach einjähriger Polizeischulzeit wurde er zur Schutzpolizei in Tilsit versetzt. Dort tat er als Polizeiwachtmeister, später als Oberwachtmeister und Revieroberwachtmeister Dienst. Am 1. März 1930 trat er der NSDAP bei, in der er jedoch keine Ämter bekleidete.

Im Juni 1933 heiratete der Angeklagte. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor.

Im Jahre 1935 wurde der Angeklagte von der Polizei zur Wehrmacht übergeführt. Bis zum Herbst 1936 gehörte er als Feldwebel einem Radfahr-Bataillon in Tilsit an. Auf seinen Antrag wurde er zur Schutzpolizei zurückübernommen und im Frühjahr 1937 zur Polizei-Offizierslaufbahn zugelassen. Er absolvierte einen viermonatigen Zugführerlehrgang bei der Schutzpolizei in Hamburg und anschließend, etwa bis Juli 1938, einen Polizeioffiziersanwärterlehrgang in Berlin-Köpenick. Nachdem er die Offiziersprüfung bestanden hatte, wurde er im August 1938 als Oberjunker der Schutzpolizei zur Polizeiverwaltung in Königsberg versetzt, wo er zunächst als Zugführer in einer Ausbildungshundertschaft und später als Hilfsoffizier bei dem Stabsoffizier der Schutzpolizei bei dem Regierungspräsidenten Dienst tat. Am 9. November 1938 wurde er zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt.

Nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges, im September 1939, wurde der Angeklagte ~~XXXXXX~~ als Adjutant zu dem damals in der Aufstellung begriffenen Polizei-Reserve-Bataillon versetzt, dessen Kommandeur der Angeklagte Leutnant ~~XXXXXX~~ im Dezember desselben Jahres wurde.

Er wurde im November 1939 zum Oberleutnant und im April 1941 zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert. Etwa zur selben Zeit übernahm er die Führung der 2. Kompanie des Bataillons. Im Frühjahr 1942 wurde der Angeklagte zum Stabe des Befehlshabers der Ordnungspolizei in Königsberg versetzt. Dort tat er als Hilfs-offizier beim Sachbearbeiter Ia Dienst. Nachdem er einen Fortbildungs-, einen Taktik- und einen Führergehilfenlehrgang mit Erfolg absolviert hatte und am 1. April 1944 zum Major der Schutzpolizei ernannt worden war, wurde er am 1. Oktober 1944 als Sachbearbeiter Ia zum Stabe des Befehlshabers der Ordnungspolizei im Wehrkreis XII Wiesbaden abgeordnet. Bei diesem Stabe blieb er bis zum Ende des Krieges. Im Mai 1945 geriet der Angeklagte in amerikanische Gefangenschaft, aus der er Ende 1946 nach Walsrode/Hannover entlassen wurde. Nach der Entlassung aus der Gefangenschaft arbeitete er zunächst als Platzmeister in einem Stubbenrodenbetrieb und anschließend als Vertreter in verschiedenen Branchen.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Angeklagte vom Entnazifizierungsausschuß für Polizeibeamte in Lüneburg in die Gruppe der Entlasteten eingereiht. Maßgebend für diese Entscheidung war u. a. die Tatsache, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Ia bei dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Wiesbaden einen Befehl zur Erschießung abgeschossener alliierter Flieger nicht weitergeleitet, sondern dafür gesorgt hatte, daß die Flieger in Kriegsgefangenenlager eingeliefert wurden, und daß er verhindert hatte, daß lebensältere Polizeibeamte und Reservisten an die Front geworfen wurden, indem er sie im Hinterland verschwinden ließ und falsche Meldungen abgab.

Am 16. Juni 1952 trat der Angeklagte in Essen als Polizeimeister wieder in den Polizeidienst. Bis zu seiner Festnahme in dieser Sache gehörte er der Kreispolizeibehörde in Essen an, zuletzt als Polizeihauptkommissar.

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurde der Nachfolger des Angeklagten P [REDACTED] als Adjutant des Polizei-Bataillons 11, der jetzige Polizeioberkommissar Heinz Hasse, am 28. April 1960 von der Kriminalpolizei vernommen. In seiner Vernehmung machte H [REDACTED] auch Angaben über die Beteiligten an dem Einsatz, der Gegenstand dieses Strafverfahrens ist. Anschließend wurde H [REDACTED] von dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts in Eichstätt/Bayern als Zeuge vernommen. In dem Protokoll über die richterliche Vernehmung vom 28. April 1960 wurde u.a. auch der Angeklagte P [REDACTED] als Beschuldigter aufgeführt.

Wegen der Tat, die Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens ist, erließ das Amtsgericht in Eschwege - 7 Gs 91/60 - am 11. Mai 1960 gegen den Angeklagten P [REDACTED] einen Haftbefehl. Auf Grund dieses Haftbefehls wurde der Angeklagte am 12. Mai 1960 festgenommen. Seitdem befand er sich in Untersuchungshaft. Im Laufe der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, nämlich am 21. April 1961, wurde der Haftbefehl aufgehoben und der Angeklagte aus der Haft entlassen.

B

I

Schon bald nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 begannen die damaligen Machthaber entsprechend dem Parteiprogramm der NSDAP mit Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung. Am Beginn dieser Maßnahmen standen Aufrufe zum Boykott gegen jüdische Unternehmen, die alsbald auch in die Tat umgesetzt wurden, und Gewaltaktionen örtlicher Parteiorganisationen gegen jüdische Einwohner. Es folgten zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gegen die deutschen Juden, die deren Entrechtung, ihre Ausschaltung aus dem

öffentlichen und kulturellen Leben, aus dem öffentlichen Dienst und aus der deutschen Wirtschaft bezweckten. Einen Höhepunkt hatten diese Gewaltmaßnahmen in den organisierten Pogromen der sogenannten "Reichskristallnacht" im November 1938 und der anschließenden Verhaftung zahlreicher männlicher Juden und deren Verbringung in Konzentrationslager. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung, die die Juden völlig rechtlos machten, schlossen sich an. Alle diese Gewaltmaßnahmen hatten das Ziel, die jüdische Bevölkerung Deutschlands zur Auswanderung zu veranlassen.

Nachdem die deutsche Wehrmacht Polen, große Teile West- und Nordeuropas und die Balkanländer besetzt hatte und Hitler den Angriff auf die Sowjetunion plante, befahl er die "Endlösung" der Judenfrage. Ziel der sogenannten "Endlösung" war die physische Vernichtung und Ausrottung aller noch in Deutschland verbliebenen Juden sowie aller Juden in den von Deutschland bereits besetzten oder noch zu besetzenden Ländern. Diese Aufgabe übertrug Hitler der SS. Innerhalb dieser Organisation wurde von dem damaligen Reichsführer SS Heinrich Himmler das Hauptamt Sicherheitspolizei und SD, später Reichssicherheitshauptamt (RSHA), unter dem SS-Obergruppenführer Heydrich mit der Durchführung des Auftrages betraut. Unter der Bezeichnung "Sicherheitspolizei" waren die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und die Kriminalpolizei zusammengefaßt. Bei dem ursprünglich aus der Nachrichtenorganisation der NSDAP hervorgegangenen SD (Sicherheitsdienst) handelte es sich dagegen um eine reine Nachrichtenorganisation, die im weiteren Verlauf des Krieges mehr und mehr in Konkurrenz zur militärischen Abwehr unter Admiral Canaris trat. Aufgabe der SD war "die nachrichtendienstliche Erkundung auf allen Lebensgebieten" als Ersatz für die fehlende öffentliche Kritik.

II

Im Zusammenhang mit dem geplanten Angriff auf die Sowjetunion, dem Unternehmen "Barbarossa", wurden von dem Reichssicherheitshauptamt sogenannte Einsatzgruppen geschaffen. Aufgabe der Einsatzgruppen sollte offiziell die Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes in polizeilicher Hinsicht, die politische Abwehrtätigkeit und der entsprechende Nachrichtendienst sein. Zu diesen Aufgaben gehörte vor allem aber auch die "Sonderbehandlung potentieller Gegner", d.h. die Vernichtung und Ausrottung der kommunistischen Funktionäre und der jüdischen Bevölkerung in den zu besetzenden Gebieten. Der letztgenannte Zweck (Ausrottung der jüdischen Bevölkerung) wurde jedoch bei den Verhandlungen zwischen dem RSHA und der Wehrmacht geheimgehalten. Am 26. März 1941 wurde dann zwischen dem Generalquartiermeister Wagner als Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht und dem SS-Obergruppenführer Heydrich als Vertreter des damaligen Reichsführers SS Himmler ein schriftliches Abkommen über die Tätigkeit und die Stellung der Einsatzgruppen im Operationsraum der Wehrmacht geschlossen.

Es wurden vier Einsatzgruppen aufgestellt, nämlich die Einsatzgruppe A (Dr. St. [REDACTED]), die Einsatzgruppe B (Ne [REDACTED]), die Einsatzgruppe C (Dr. Ra [REDACTED]) und die Einsatzgruppe D (O [REDACTED]). Die Einsatzgruppen A, B und C wurden jeweils einer Heeresgruppe (Nord, Mitte und Süd) zugeteilt, während die Einsatzgruppe D unmittelbar der 11. Armee (v. Ma [REDACTED]) zugeteilt wurde. Im Frontgebiet sollten die Einsatzgruppen dem Feldheer unterstellt sein, während sie im rückwärtigen Operationsgebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet der Wehrmacht nur versorgungsmäßig und truppendienstlich unterstellt

sein und ihre Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung nach den Weisungen des RSHA, dem sie befehlsmäßig und fachlich unterstanden, erfüllen sollten. Die Bildung und der Einsatzgruppen durch die Sicherheitspolizei und den SD war etwas völlig Neues, weil die ihnen offiziell gestellten Aufgaben bisher von der Wehrmacht wahrgenommen worden waren.

III

Am 13. Mai 1941 erging als Geheime Kommandosache ein von Keitel als damaligem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Auftrag Hitlers unterzeichneter Führererlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe. Dieser Erlaß hatte u. a. folgenden Wortlaut:

" Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Manneszucht.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedigung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.
2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.
3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.
4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons-usw.-Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.
6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Ob rkommandos der Wehr-

macht.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner.

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht minder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist äußerste Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

1. daß sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I. rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. daß ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen. "

IV.

Am 22. Juni 1941 begann der Angriff auf Rußland. Die Heeresgruppe Nord stieß durch die seit 1940 von der Sowjetunion besetzten baltischen Länder (Litauen, Lettland und Estland) in Richtung Leningrad vor. Mit ihr zusammen, zum Teil gleichzeitig mit der kämpfenden Truppe, rückte auch die Einsatzgruppe A unter dem SS-Brigadeführer Dr. St.  in diese Länder ein. Die Einsatzgruppe setzte sich aus vier Einsatzkommandos zusammen. Ihr zahlenmäßig geringes Personal bestand aus Angehörigen der Gestapo, der Kriminalpolizei und des SD. Als bald nach dem Einrücken der Truppen inszenierte die Führung der Einsatzgruppe vor allem in größeren Orten in Litauen, besonders in Kowno, unter Ausnutzung antikommunistischer und antisemitischer Strömungen in der Bevölkerung Pogrome gegen Juden und Kommunisten, bei denen zahlreiche jüdische Einwohner getötet wurden. Nach der Eroberung Lettlands und Litauens wurden die Einsatzkommandos 2 und 3 von der Wehrmacht abgezogen und verblieben in diesen Ländern, und zwar das Einsatzkommando 2 in Lettland und das Einsatzkommando 3 unter dem SS-Standar-

tenführer Jäger in Litauen. Jäger nahm seinen Dienst-
sitz in Kowno. Unmittelbar nach dem Einmarsch in die
baltischen Länder wurde in den größeren Orten mit der
Schaffung von Ghettos für die jüdische Bevölkerung und
mit der Kennzeichnung der Juden durch einen gelben
Davidstern begonnen. Da trotz der Ermordung zahlreicher
jüdischer Einwohner bei Pogromen allein auf diese Weise
das gesteckte Ziel, nämlich die Ausrottung der jüdischen
Bevölkerung, nicht zu erreichen war, gingen die Ein-
satzkommandos alsbald auch dazu über, die Juden durch
zahlreiche Massenexekutionen zu beseitigen. Das zahlen-
mäßig geringe Personal der Einsatzkommandos reichte hier-
zu jedoch nicht aus. Deshalb zogen die Einsatzkommandos
bei Massenexekutionen auch Einheiten der Waffe-SS und
der Ordnungspolizei sowie litauische Hilfskräfte, auf
die an anderer Stelle noch einzugehen sein wird, heran.
Derartige Massenexekutionen von Juden fanden in allen
drei baltischen Ländern statt, insbesondere auch in
Kowno(Litauen). Im Gebiet Kowno Stadt und Land wurden
allein bis zum 15. Oktober 1941 31.914 Juden getötet.
Die Massenerschießungen wurden auch nach diesem Zeitpunkt
noch fortgesetzt. In dem südlich benachbarten Weißru-
thenien, für das zunächst die Einsatzgruppe B zuständig
war, das aber im weiteren Verlauf des Ostfeldzuges in
den Zuständigkeitsbereich der Einsatzgruppe A überging,
fanden bis Oktober 1941 nur Exekutionen geringeren Um-
fanges statt. Die Führer und Angehörigen der Einsatz-
gruppen und Einsatzkommandos waren angewiesen, diese
Vernichtungsaktionen streng geheim zu halten.

C

I

Im Dezember 1939, als der Angeklagte L ~~XXXXXX~~ zum
Bataillonskommandeur ernannt wurde, lag das Polizei-
Reserve-Bataillon 11 in Polen. Der Stab lag in Pultusk,

die einzelnen Kompanien waren im weiten Umkreis auf verschiedene Ortschaften verteilt. Die Mannschaften des Bataillons setzten sich vorwiegend aus Polizeireservisten zusammen. Dabei handelte es sich im wesentlichen um aus Ostpreußen stammende Angehörige der sogenannten "weißen Jahrgänge", d. h. um Leute, die noch nicht gedient hatten und für die die Wehrmacht keine Verwendung hatte. Das Führer- und Unterführerkorps des Bataillons bestand dagegen, abgesehen von einzelnen Unterführern, aus aktiven Polizeibeamten. Das Schwergewicht des Dienstes lag deshalb zu jener Zeit in der infanteristischen und polizeilichen Ausbildung. Daneben mußten die Einheiten des Bataillons allerdings auch Wachdienst versehen.

II.

Im Juli 1941, nach dem Beginn des Rußlandfeldzuges, wurde das Polizei-Bataillon 11 von Polen nach Litauen in den Raum Kowno verlegt. Der Bataillonsstab lag in Kowno. Ihm gehörten zu jener Zeit an Offizieren außer dem Kommandeur, dem Angeklagten L. [REDACTED] auch der damalige Leutnant der Schutzpolizei H. [REDACTED] als Adjutant, der damalige Oberleutnant der Schutzpolizei B. [REDACTED] der seinen Namen später in Walden änderte und inzwischen verstorben ist, als Ordonanzoffizier und der Stabsarzt Dr. P. [REDACTED] als Bataillonsarzt an. Das Bataillon hatte drei Kompanien. Die 1. Kompanie unter Führung des später gefallenen Hauptmanns Vanselow lag außerhalb von Kowno. Die 2. Kompanie, deren Chef damals der Angeklagte P. [REDACTED] war, lag in einer am Stadtrand von Kowno auf einer Anhöhe gelegenen Schule. Die 3. Kompanie unter Führung des damaligen Hauptmanns der Schutzpolizei T. [REDACTED] war ebenfalls in Kowno einquartiert, und zwar im Gebäude der Universität. Das Bataillon war motorisiert. Die Bewaffnung des Bataillons bestand im wesentlichen aus Handfeuerwaffen. Es verfügte jedoch noch über einen SMG-Zug, der mit alten Maschinengewehren vom Typ 08/15 ausgerüstet war, sowie über einige Granatwerfer.

Der SMG-Zug gehörte der 2. Kompanie an. Auch die Granatwerfer befanden sich bei dieser Kompanie.

III.

Einsatzmäßig unterstand das Batallion nach seiner Verlegung nach Kowno der Befehlsgewalt des Höheren SS- und Polizeiführers (HSSPf) in Riga. Die Stäbe der HSSPf waren zu Beginn des Ostfeldzuges für Polizeiaufgaben im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppen Nord, Mitte und Süd aufgestellt worden. Der Höhere SS- und Polizeiführer, dem in seinem räumlichen Befehlsbereich mehrere SS- und Polizeiführer unterstanden, unterstand seinerseits unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt. Personalmäßig unterstand das Bataillon einem Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO), der seinen Dienstsitz ebenfalls in Riga hatte. Der BdO in Riga, der gleichzeitig Dienstvorgesetzter der Kommandeure der Ordnungspolizei für Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien war, unterstand einerseits dem HSSPf und andererseits dem Hauptamt Ordnungspolizei mit dem Chef der Ordnungspolizei, General D. [REDACTED], an der Spitze. Das Hauptamt Ordnungspolizei war aufgegliedert in das Amt Verwaltung und Recht und das Kommandoamt, dem damals der Generalleutnant der Ordnungspolizei v. B. [REDACTED] vorstand. Das Reichssicherheitshauptamt und das Hauptamt Ordnungspolizei (Chef der Ordnungspolizei) unterstanden ihrerseits dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler. Etwaige Einsatzbefehle für das Batallion gingen zwar von dem HSSPf aus. Er konnte sie aber nicht unmittelbar erteilen, sondern mußte dabei den BdO einschalten. Höherer SS- und Polizeiführer in Riga war zu der Zeit, als das Polizei-Batallion 11 von Polen nach Litauen verlegt wurde, der SS-Obergruppenführer P. [REDACTED]. Er wurde etwa Mitte Oktober 1941, der genaue Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden, von dem später verstorbenen SS-Obergruppenführer J. [REDACTED] abgelöst. Befehlshaber der Ord-

nungspolizei in Riga war der Generalleutnant der Ordnungspolizei Jett ~~XXXX~~ Zum BdO in Riga hatte das Bataillon Funk-, Fernsprech-, Post- und Kurierverbindung. Die Kurierführer führten etwa einmal wöchentlich.

Da sich das Polizei-Bataillon 11 im "besonderen Einsatz" befand, unterstanden seine Angehörigen nach der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2107) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2293) und 17. April 1940 (RGBl. I S. 659) der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Für sie galten insoweit neben dem allgemeinen Strafrecht auch die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

IV

Da wegen der Größe des rückwärtigen Heeresgebietes die verhältnismäßig geringen deutschen Polizeikräfte nicht ausreichten, wurden in den besetzten Ostgebieten, nämlich in den baltischen Ländern (Estland, Lettland, Litauen), in Weißruthenien und in der Ukraine auch einheimische Kräfte zur Erfüllung polizeilicher und anderer Aufgaben herangezogen, und zwar sowohl im Einzeldienst als auch in geschlossenen Formationen. Die einheimischen Kräfte hatten zunächst noch keine einheitliche Bezeichnung. Erst später wurden sie unter der Bezeichnung "Schutzmannschaft" zusammengefaßt. In Litauen setzten sich diese einheimischen Formationen vorwiegend aus Angehörigen des ehemaligen litauischen Militärs und der Polizei sowie aus solchen Leuten zusammen, die während der Besetzung Litauens durch die Sowjets als Partisanen gegen die Russen gekämpft hatten. Sie waren, soweit sie nicht im Einzeldienst eingesetzt waren, in vier Bataillonen zusammengefaßt, die unter dem Kommando litauischer Offiziere standen und ihre eigene Besoldungs-, Verpflegungs- und Nachschuborganisation hatten. In den ersten Monaten

des Rußlandfeldzuges wurden diese litauischen Einheiten allgemein als "Partisanen-Bataillone" bezeichnet. Eines dieser "Partisanen-Bataillone" unterstand unmittelbar dem Einsatzkommando 3 (SS-Standartenführer Jäger). Hinsichtlich der übrigen drei Bataillone war dagegen die Befehlsgewalt deutscher Stellen gegenüber den litauischen Einheiten zumindest in der Zeit, in der das Polizei-Bataillon 11 in Litauen lag, unklar. Der Angeklagte I [X] erhielt zwar eines Tages, der genaue Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden, vom BdO den Befehl, die fraglichen drei "Partisanen-Bataillone" für die deutsche Polizei zu übernehmen. Es kam daraufhin aber nur zu einer losen Verbindungsaufnahme mit den Führern dieser Einheiten, bei der sich der Angeklagte der Vermittlung des Ordonnanzoffiziers, Oberleutnant B [X] bediente, da sich I [X] mit den Litauern notdürftig verständigen konnte. Die Befehlsverhältnisse gegenüber den "Partisanen-Bataillonen" blieben aber auch danach für den Angeklagten I [X] und die Offiziere seines Bataillons noch unklar. Später, nachdem in Teilen des besetzten Gebietes, nämlich in den baltischen Ländern, in Weißrußland (Weißruthenien) und in der Ukraine, die Zivilverwaltung eingerichtet worden war, unterstanden die einheimischen Schutzmannschaften den jeweiligen Befehlshabern bzw. Kommandeuren der Ordnungspolizei. Die Schutzmannschaften fanden später auch bei der Partisanenbekämpfung und zum Teil im regelrechten Fronteinsatz Verwendung.

V.

Im Spätsommer und Herbst 1941 wurde für einen Teil der von der deutschen Wehrmacht und den Truppen der Verbündeten besetzten Ostgebiete die Zivilverwaltung eingerichtet. Sie bestand aus dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete mit Alfred Rosenberg als Minister und den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine. Reichskom-

missar für das Ostland war Hinrich Lose, Reichskommissar für die Ukraine Erich Koch. Den Reichskommissaren unterstanden jeweils mehrere Generalkommissare für bestimmte Gebiete. Der weitere Verwaltungsapparat gliederte sich nach unten in Haupt- und Gebietskommissariate. Das Reichskommissariat Ostland mit dem Sitz in Riga umfaßte bei seiner Schaffung im September 1941 zunächst nur Lettland, Litauen und Weißruthenien, in denen jeweils Generalkommissare an der Spitze der Zivilverwaltung standen. Estland kam erst im Dezember 1941 dazu. Mit der Einrichtung der Zivilverwaltung wurde der HSSPf in Riga zugleich HSSPf für das Ostland.

D

I

Während des Aufenthalts im Raum Kowno hatten die Offiziere des Polizei-Bataillons 11 nur wenig Kontakt miteinander. Das lag einmal daran, daß die Kompanien weit auseinander lagen, die 1. Kompanie sogar außerhalb von Kowno, zum anderen daran, daß zwischen dem Chef der 2. Kompanie, dem Angeklagten P. [REDACTED] und dem an Lebensjahren älteren Chef der ebenfalls in Kowno stationierten 3. Kompanie, Hauptmann T. [REDACTED], wegen des Altersunterschiedes ohnehin kein persönlicher Kontakt bestand. Der Bataillonskommandeur, der Angeklagte L. [REDACTED], hatte weder zu den Offizieren und sonstigen Angehörigen des Bataillonsstabes noch zu seinen Einheitsführern und den übrigen Bataillonsangehörigen persönlichen Kontakt. Er war, wie er selbst angibt, ein "Sonderling" und lebte sehr zurückgezogen. Die Offiziere des Bataillons kamen zwar zu Offiziersbesprechungen und zum gemeinsamen Mittagessen zusammen. Im übrigen bestanden aber zwischen ihnen keine persönlichen Beziehungen. Es fanden insbesondere keine Kasinoabende oder ähnliche Zusammenkünfte statt. Die Kompanieführer, vor allem der Angeklagte P. [REDACTED] kümmerten sich vorwiegend nur um ihre Kompanien. Auf

diese Weise unterblieb zwischen den Offizieren des Bataillons jeglicher Erfahrungs- und Gedankenaustausch über die damaligen Ereignisse.

Dienstlich stand für das Bataillon im Gegensatz zu der Zeit des Aufenthalts in Polen nunmehr der Wachdienst im Vordergrund. Teile der beiden in Kowno stationierten Kompanien waren ständig zum Objektschutz eingesetzt. Es waren öffentliche Gebäude, das Gebäude des Rundfunks, Brücken, Materiallager, Kraftfahrzeugparks usw. zu bewachen. Auch für eine Synagoge, in der das beschlagnahmte Eigentum der jüdischen Bevölkerung von Kowno lagerte, mußte eine Wache gestellt werden. Verschiedentlich wurden Angehörige des Bataillons auch zur Bewachung von Transporten mit aus Deutschland deportierten Juden, die im Bahnhof von Kowno standen, und auf ihre Weiterleitung nach Osten warteten, eingesetzt. In einigen Fällen mußten Angehörige des Bataillons Juden, die mit derartigen Transporten nach Kowno gebracht und dort ausgeladen worden waren, ein Stück durch die Stadt geleiten und sie dann den litauischen Hilfsmannschaften übergeben.

In Kowno war, wie oben bereits ausgeführt, ebenso wie in anderen größeren Orten in den baltischen Ländern in einem Stadtteil ein Ghetto für die Juden eingerichtet worden.

In dieses Ghetto wurde nicht nur die jüdische Bevölkerung aus Kowno und der näheren Umgebung eingewiesen. Es wurden vielmehr auch Juden aus anderen Orten, ja sogar solche aus Ostpreußen und dem Memelland, dorthin verbracht. Eines Tages, der genaue Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden, erhielt das Polizei-Bataillon 11 den Befehl, Polizeibeamte zur Ghettowache abzustellen. Der Angeklagte L. ~~XXXXXX~~ übertrug diese Aufgabe der 3. Kompanie seines Bataillons, die eine Gruppe zur Ghettowache abstellte. Mit der Abstellung zur Ghettowache waren die betref-

Polizeibeamten für den Wachdienst der Befehlsgewalt des Bataillons und der Kompanie entzogen. Sie unterstanden insoweit jetzt dem Einsatzkommando 3, das die Aufsicht über das Ghetto führte und auch die Dienstenteilung für die Ghattowache vornahm. Aufgabe der Wache war die Bewachung des umzäunten Ghattobezirks von außen, insbesondere der Ein- und Ausgänge. Anlaß zu dieser Maßnahme war u. a. die Tatsache, daß deutsche Soldaten im Ghetto unkontrolliert ein- und ausgingen und mit den Juden Geschäfte machten, und daß die als Arbeitskräfte besonders begehrten Juden, unter denen sich zahlreiche Facharbeiter und Handwerker befanden und mit denen die Verständigung leichter war als mit der übrigen litauischen Bevölkerung, von allen möglichen in Kowno stationierten Einheiten unkontrolliert zu Arbeitsleistungen aus dem Ghetto heraus geholt wurden. Durch die strenge Bewachung sollte gewährleistet werden, daß die Juden nur von solchen Einheiten und Dienststellen, die hierzu ermächtigt waren und über entsprechende schriftliche Zuweisungen verfügten, in geschlossenen Formationen zu Arbeitsleistungen aus dem Ghetto herausgeführt und nach der Arbeit wieder zurückgebracht wurden. Für die Ordnung im Innern des Ghettos hatte die eigens zu diesem Zweck geschaffene jüdische Ghattopolizei zu sorgen. Der Angeklagte I. ~~XXXXXX~~ suchte einmal das Ghetto auf, um festzustellen, wie die zum Wachdienst abgestellten Angehörigen seines Bataillons untergebracht waren. In das Wachbuch durfte er sich jedoch nicht eintragen. Zu demselben Zweck suchte auch der Chef der 3. Kompanie, Hauptmann T. ~~XXXXXX~~ mehrfach das Ghetto auf. Er durfte sich ebenfalls nicht in das Wachbuch eintragen.

Wie oben schon ausgeführt, fanden zu jener Zeit und auch später in Kowno Massenexekutionen von Juden statt. Diese Massenerschießungen wurden von dem Einsatzkommando 3 mit Hilfskräften in dem Fort 9, einem Teil der alten Befestigungsanlagen von Kowno, ausgeführt. An diesen Aktionen

waren teilweise auch Angehörige des Polizei-Bataillons 11 mit Hilfsdiensten beteiligt. Einige der Polizeibeamten, die zur Ghettowache abgestellt waren, wurden vom SD zur Begleitung der für die Exekutierung ausgewählten Juden vom Ghetto zur Richtstätte im Fort 9 eingeteilt. Die Aufgabe dieser Begleitkommandos bestand darin, die Juden, bei denen es sich jeweils um einige hundert handelte, im Fußmarsch von Ghetto bis kurz vor den Exekutionsplatz zu geleiten. Dort wurden die Opfer von litauischen "Partisanen" in Empfang genommen und zur Richtstätte weitergeleitet. Mit der Übergabe der Juden an die Litauer war die Tätigkeit der Begleitkommandos jeweils erledigt. Von den eigentlichen Exekutionen, die an jenen Tagen von Litauern unter Leitung von Angehörigen des Einsatzkommandos 3 vorgenommen wurden, sahen die Polizeibeamten des Begleitkommandos nichts. Sie hörten jedoch im Weggehen Schüsse. Andere Angehörige der Ghettowache wurden dazu eingeteilt, an den Zugangswegen zum Fort 9 abzusperren, um Neugierige vom Erschießungsplatz fernzuhalten. In einem anderen Falle wurde ein Lastkraftwagen des Bataillons zum Transport von alten, kranken und wegeunfähigen Juden vom Ghetto zum Fort 9 eingesetzt. Der Fahrer, der Polizeihauptwachtmeister Larm von der 3. Kompanie des Bataillons, wurde mit seinem Wagen zum Ghetto beordert. Dort wurde ihm von Leuten in SS-Uniform gesagt, die von ihm zu transportierenden Juden sollten umgesiedelt werden. Es wurden etwa 12 oder 14 Leute auf den Wagen geladen, die jedoch kein Gepäck mit sich führten. Bei der Abfahrt setzte sich ein Mann in SS-Uniform neben den Fahrer in das Führerhaus des Lastkraftwagens und wies ihm den Weg. Der Fahrer fuhr jedoch nur bis in die Nähe der Erschießungsstätte. Dort mußte er auf freien Felde anhalten. Die Juden wurden abgeladen und russischen Kriegsgefangenen übergeben, die sie weiterleiteten. Anschließend wendete der Fahrer sofort sein

Fahrzeug und fuhr zum Ghetto zurück. Kurze Zeit später unternahm er abermals eine solche Fahrt, die in derselben Weise verlief. Diesmal hörte er bei der Abfahrt Schüsse. Bei seiner Rückkehr zur Kompanie berichtete er seinen Vorgesetzten nichts über diesen Einsatz. Wer den Fahrbefehl für diesen Einsatz erteilt hat, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, wann die oben geschilderten Einsätze von Angehörigen der 3. Kompanie des Polizei-Bataillons 11 im Zusammenhang mit Massenexekutionen von Juden in Kowno stattgefunden haben, insbesondere nicht, ob dies während der Anwesenheit des Angeklagten L. [REDACTED] in Kowno war. Schließlich konnte entgegen der Annahme in der Anklageschrift auch nicht festgestellt werden, daß von dem Bataillon ein Erschießungskommando gestellt worden ist.

Mehrere Angehörige der 3. Kompanie, darunter mit Sicherheit der damalige Rechnungsführer J. [REDACTED] und der als Verwaltungsbeamter bei der Kompanie Dienst tuende Polizeiobersekretär S. [REDACTED] die von Angehörigen der Ghettowache erfahren hatten, daß im Fort 9 Massenerschießungen von Juden stattfanden, fuhren mit einem Kraftwagen zur Exekutionsstätte, um sich eine solche Erschießung anzusehen. Der Chef der 3. Kompanie, Hauptmann T. [REDACTED], der anlässlich eines Besuches im Ghetto von einem Mitglied des Judenrates davon gehört hatte, daß im Fort 9 Juden erschossen wurden, sah sich ebenfalls solche Exekutionen an. Die zur Ghettowache eingeteilten Polizeibeamten der 3. Kompanie schwiegen im übrigen über ihre Sondereinsätze.

Die Angeklagten L. [REDACTED] und P. [REDACTED] erfuhren gerüchtesweise von den Massenexekutionen von Juden in Kowno. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß sie dienstlich hiervon Kenntnis erhalten hatten, insbesondere von Einzelheiten. Das gilt vor allem für den Angeklagten L. [REDACTED] bei dem auch nicht festgestellt werden konnte, daß er etwas von den oben geschilderten Hilfsdiensten von Ange-

hörigen seines Bataillons bei den Vernichtungsaktionen in Kowno erfahren hat.

E

I

Etwa am 15. Oktober 1941, das genaue Datum konnte nicht mehr ermittelt werden, erhielt der Angeklagte L. [REDACTED] von dem BdO in Riga, Generalleutnant J. [REDACTED], fernmündlich den Befehl, sich mit zwei Kompanien seines Bataillons sowie zwei Kompanien litauischer "Partisanen" nach Minsk zu begeben und sich dort der 707. Infanterie-Division zur Partisanenbekämpfung zu unterstellen. Der Einsatzbefehl ging von dem Höheren SS-und Polizeiführer aus und wurde von Generalleutnant J. [REDACTED] an den Angeklagten L. [REDACTED] weitergeleitet. Ob damals noch der SS-Obergruppenführer P. [REDACTED] KSSPf in Riga war oder schon J. [REDACTED] an dessen Stelle getreten war, konnte nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden. Derartige Anforderungen von Polizeiverbänden durch im Gebiet des Reichskommissariats Ostland stationierte Wehrmachteinheiten mußten in der Weise erfolgen, daß sich der Kommandeur der betreffenden Wehrmachteinheit zunächst mit seiner Anforderung an den Wehrmachtbefehlshaber Ostland in Riga, Generalleutnant B. [REDACTED] wendete. Dieser mußte sein Ersuchen an den Höheren SS-und Polizeiführer für das Ostland richten, der dann unter Einschaltung des BdO die angeforderte Polizeieinheit abordnete.

Der Angeklagte L. [REDACTED] wählte für den ihm befohlenen Einsatz außer den zwei Kompanien litauischer "Partisanen" die 1. und 2. Kompanie seines Bataillons sowie von den Offizieren des Stabes den Ordonnanzoffizier Oberleutnant B. [REDACTED] der während des Einsatzes die Adjutantengeschäfte wahrnehmen sollte, und den Bataillonsarzt Dr. P. [REDACTED] aus. Die 3. Kompanie blieb in Kowno

zurück. Desgleichen blieben der Adjutant, Leutnant H [REDACTED] und die Teile des Bataillonsstabes, die bei diesem Einsatz nicht benötigt wurden, zurück. Das Kommando über die in Kowno verbliebenen Reste des Bataillons übernahm während der Abwesenheit des Angeklagten L [REDACTED] der Chef der 3. Kompanie, Hauptmann T [REDACTED] mit den von ihm ausgewählten Teilen des Bataillons und den zwei Kompanien litauischer "Partisanen" begab sich der Angeklagte L [REDACTED] nach Minsk. Der Transport erfolgte in Kraftfahrzeugen.

Die 707. ID, der sich der Angeklagte mit seiner Einheit unterstellen sollte, lag zu jener Zeit als Sicherungsdivision in Weißruthenien (Weißrußland). Ihr Kommandeur war Generalmajor Freiherr von M [REDACTED] genannt B [REDACTED]. Erster Generalstabsoffizier (Ia) der Division war damals der inzwischen verstorbene Oberleutnant von der Osten. Der Divisionsstab lag in Minsk. Im Gebäude des Divisionsstabsquartiers war außer dem Stab der 707. ID auch eine Abwehrstelle unter dem damaligen Major K [REDACTED] untergebracht. Die Abwehrstelle war der Division nur zugeteilt, aber nicht unterstellt. Sie unterstand vielmehr der Abwehrstelle Riga unter dem damaligen Kapitän z.S. L [REDACTED] der seinerseits unmittelbar Admiral G [REDACTED] unterstand. Die Einheiten der Division waren jeweils in Bataillonsstärke auf mehrere Standorte im gesamten Einsatzgebiet verteilt. Der Divisionskommandeur war zugleich Kommandant von Weißruthenien. Stadtkommandant von Minsk war damals Oberst Freiherr von A [REDACTED], der gleichzeitig Kommandeur eines der Infanterieregimenter der Division war. Minsk war auch der Dienstsitz des Generalkommissars für Weißruthenien, W [REDACTED] K [REDACTED] der später von einer russischen Partisanin getötet wurde. Außerdem war Minsk Dienstsitz eines SS- und Polizeiführers, damals des SS-Brigadeführers Z [REDACTED].

Die Zivilbevölkerung Weißrußlands, unter der sich verhältnismäßig viele Juden befanden, stand der deutschen Besatzung anfänglich größtenteils gleichgültig, zum Teil aber auch von vornherein feindlich gegenüber. Ausgesprochene Sympathie wurde der Besatzungsmacht nur von einem geringen Teil der Zivilbevölkerung entgegen gebracht. Die Maßnahmen der Besatzungsmacht, vor allem aber die Politik und das Verhalten der deutschen Zivilverwaltung, führten jedoch dazu, daß die geringen Sympathien für die Deutschen bald schwanden und auch die Haltung der Gleichgültigen mehr und mehr feindselig wurde.

In Weißruthenien hatte alsbald nach der Besetzung durch deutsche Truppen eine starke russische Partisanentätigkeit begonnen, die immer schärfere Formen annahm. Es fanden in großer Zahl Partisanenüberfälle auf deutsche Soldaten und Dienststellen statt. Die Bekämpfung des Partisanenunwesens bereitete der 707. ID erhebliche Schwierigkeiten, zumal die Partisanenbanden in zunehmendem Maße bei der Zivilbevölkerung Unterstützung fanden. Auch auf den Divisionskommandeur wurde einmal ein Feuerüberfall verübt, den er zum Anlaß nahm, die Einrichtung von drei russischen Geiseln anzuordnen.

Nach seiner Ankunft in Minsk begab sich der Angeklagte L. ~~XXXXXX~~ zum Stabsquartier der 707. ID. Auf dem Wege dorthin geriet er in die von dem Divisionskommandeur angeordnete Hinrichtung von drei russischen Geiseln, darunter einer Frau, die unter Leitung des Ic der Division öffentlich erhängt wurden. Im Divisionsstabsquartier meldete sich der Angeklagte L. ~~XXXXXX~~ zunächst bei dem Ia und später bei dem Divisionskommandeur. Der Ia führte den Angeklagten vor eine Karte, die das Einsatzgebiet der Division darstellte und mit roten Fähnchen besteckt war. Jedes dieser Fähnchen bezeichnete eine Stelle, an der ein Partisanenüberfall stattgefunden hatte. Der Ia unterrichtete den Angeklagten über den Umfang der Partisanentätigkeit und die Schwierigkeiten ihrer Bekämpfung. Anschließend erteilte er dem Angeklagten den Befehl zu zwei Einsätzen gegen Partisanen. Diese

Einsatzbefehle wurden von dem Angeklagten mit den beiden Kompanien seines Bataillons und den Litauern auch ausgeführt.

II

- 1) Nach Durchführung der beiden oben erwähnten Einsätze gegen Partisanen begab sich der Angeklagte I  wieder zum Befehlsempfang in das Stabsquartier der 707. ID. Von dem Ia der Division wurde er wieder vor die mit roten Fähnchen besteckte Karte geführt. Der Ia wies den Angeklagten auch bei dieser Gelegenheit auf die umfangreiche Partisanentätigkeit in Weißruthenien und die zahlreichen Überfälle hin und erklärte, die Juden steckten vermutlich mit den Partisanen unter einer Decke, es gebe erst Ruhe, wenn alle Juden beseitigt seien. Mit dieser Begründung gab er dem Angeklagten den Befehl, sich mit seinem Bataillon und den Litauern nach Smolewitsche einem kleinen Ort südlich der Rollbahn Minsk-Borissow, zu begeben und dort alle Juden zu erschießen. Es war jedoch nicht erwiesen, daß alle Juden in diesem Ort mit den Partisanen zusammenarbeiteten. Der Angeklagte I  sah zwar in den Ausführungen des Ia eine militärische Begründung für den ihm erteilten Befehl. Gleichwohl hatte er aber Bedenken gegen diesen Befehl und war sich dessen bewußt, daß die Erschießung aller Juden in einem Ort ohne gerichtliches Urteil und auf den bloßen und bisher durch nichts bewiesenen Verdacht hin, sie könnten mit den Partisanen gemeinsame Sache machen, ein Unrecht darstellte. Er wußte ferner, daß eine Massenexekution wie die hier befohlene für die Opfer eine außerordentliche seelische und körperliche Folter bedeutete. Deshalb weigerte er sich zunächst, den Befehl auszuführen, und erhob Einwendungen dagegen. Er erklärte, es sei nicht erwiesen, daß die Juden in Smolewitsche mit den Partisanen unter einer Decke steckten, zumindest sei dies nicht bei allen Juden der Fall, die Polizei sei für diese Aufgabe nicht da. Der Ia ließ sich jedoch nicht dazu bewegen, den Befehl zurückzunehmen, und bestand auf seiner Ausführung. Der Angeklagte

suchte daraufhin den Divisionskommandeur, Generalmajor von B [REDACTED] auf und trug ihm seine Bedenken und Einwendungen vor. Der Divisionskommandeur sagte dem Angeklagten jedoch, er, der Angeklagte, sei der Division unterstellt und habe zu gehorchen. Er bedeutete dem Angeklagten ferner, er wisse ja, was geschehe, wenn er einen Befehl nicht ausführe. Eine vollständige Verweigerung des Befehls hätte für den Angeklagten Le [REDACTED] eine ernste Gefahr für sein Leben zur Folge gehabt, da er zumindest mit einem Kriegsgerichtsverfahren hätte rechnen müssen, bei dem die Möglichkeit eines Todesurteils nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Umständen mußte er sogar damit rechnen, daß der allgemein gefürchtete und als besonders gewalttätig bekannte Höhere SS- und Polizeiführer in Riga, SS-Obergruppenführer J [REDACTED], der zugleich der zuständige Gerichtsherr war, es auf eine entsprechende Meldung des Divisionskommandeurs hin erst gar nicht zu einem Kriegsgerichtsverfahren kommen, sondern ihn ohne ein solches Verfahren sogleich auf andere Weise beseitigen, zumindest aber in ein Konzentrationslager verbringen ließ. Der Angeklagte hatte jedoch die Möglichkeit, den Befehl einschränkend auszulegen und von der Erschießung von vornherein bestimmte Personengruppen, nämlich kleine Kinder und alte Leute, auszunehmen. Eine solche Einschränkung hätte für ihn keine unmittelbare Gefahr bedeutet.

Der dem Angeklagten I [REDACTED] erteilte Befehl, alle Juden in Smolewitsche zu erschießen, war nur ein Teil eines Gesamtplanes. Ziel dieses Gesamtplanes war die Beseitigung aller an den Brennpunkten der Partisanentätigkeit im Einsatzraum der Division lebenden Juden als potentieller Gegner und möglicher Stütze der Partisanen. Der eigentliche Urheber des Befehls konnte nicht mehr festgestellt werden. Der Urheber des Befehls war sich jedoch von vornherein dessen bewußt, daß eine Massenexekution wie die hier befohlene für die davon Betroffenen eine seelische und körperliche Folter größten Ausmaßes bedeutete. Er wußte ferner, daß die Tötung einer

bestimmten Gruppe von Einwohnern eines Ortes, hier der Juden von Smolewitsche, als potentieller Gegner, d.h. auf den bloßen Verdacht hin, daß einzelne Angehörige dieser Gruppe, keinesfalls aber alle Juden des Ortes, gemeinsame Sache mit den russischen Partisanen machen könnten, ohne gerichtliches Urteil, ja sogar ohne jegliches Verhör und ohne Nachprüfung des Verdachts eine dem Völkerrecht widersprechende Vernichtungsaktion darstellte, die einer rechtlichen Grundlage und jedes Rechtfertigungsgrundes entbehrte und rechtswidrig war.

Der Angeklagte Le [REDACTED] erwog, ob er eine Möglichkeit habe, die Ausführung des ihm erteilten Befehls zu verweigern. Bei seinen Erwägungen kam er auf Grund der Bemerkung des Divisionskommandeurs zu dem Ergebnis, daß er bei einer Befehlsverweigerung entweder vor das Kriegsgericht der Division oder vor ein SS- und Polizeigericht gestellt werde, und daß ihm in beiden Fällen ein Todesurteil drohe. Unter dem Eindruck dieser Erwägungen entschloß er sich, obwohl er die Tat, die ihm menschlich zuwider war, nicht billigte und keinesfalls aus eigenem Antrieb die Juden in Smolewitsche töten wollte, widerstrebend, dem Befehl Folge zu leisten. Gedanken über eine mögliche einschränkende Auslegung des Befehls, insbesondere darüber, ob nach seinem Wortlaut auch kleine Kinder und alte Menschen unbedingt davon betroffen waren, machte er sich indessen nicht.

Nachdem er sich zur Ausführung des Befehls entschlossen hatte, hielt der Angeklagte Le [REDACTED] mit den Offizieren seines Bataillons eine Offiziersbesprechung ab. An ihr nahmen außer dem Angeklagten Le [REDACTED] a. der Ordonnanzoffizier, Oberleutnant B [REDACTED] der Bataillonsarzt Dr. [REDACTED] und der Chef der 1. Kompanie, Hauptmann [REDACTED] teil. Daß der Angeklagte P [REDACTED] bei dieser Besprechung zugegen war und an dem nachfolgenden Einsatz in Smolewitsche teilgenommen hat, konnte nicht festgestellt werden. Bei der Besprechung gab der Angeklagte Le [REDACTED] seinen Offizieren

den ihm erteilten Befehl bekannt und erklärte dazu, dies sei der scheußlichste Befehl, den er jemals bekommen habe. Der Angeklagte besprach mit seinen Offizieren die Einzelheiten des Einsatzes und ordnete an, daß die deutsche Polizei nur absperren solle, kein deutscher Polizist dürfe auf die Juden einen Schuß abgeben, das Erschießen solle den Litauern überlassen bleiben.

Anschließend setzten sich der Bataillonsstab, die 1. und 2. Kompanie des Bataillons und die beiden Kompanien litauische "Partisanen" mit Kraftfahrzeugen nach Smolewitsche in Marsch. Den Marschbefehl an die Litauer hatte Oberleutnant B. [REDACTED] weitergegeben. Nach der Ankunft in Smolewitsche suchte der Angeklagte L. [REDACTED] den Bürgermeister auf und veranlaßte ihn, die jüdische Bevölkerung des Ortes auf dem Marktplatz zusammenzurufen. Dies geschah auch. Die Juden, die auf Geheiß des Bürgermeisters auf dem Marktplatz zusammenkamen, wußten nicht, was mit ihnen geschehen sollte. Unterdessen suchte Oberleutnant B. [REDACTED] im Gelände außerhalb des Ortes einen Exekutionsplatz aus und ließ dort innerhalb eines Zeitraumes von etwa einer Stunde von russischen Zivilisten große Gräben ausheben, in denen die Juden erschossen werden sollte. Teile der 1. und 2. Kompanie des Bataillons begaben sich ebenfalls außerhalb der Ortschaft, bildeten um sie und den Exekutionsplatz eine Sperrkette und sicherten nach innen. Da es sich bei Smolewitsche um einen verhältnismäßig kleinen Ort handelte, wurden nicht alle Angehörigen der beiden Polizeikompanien zur Absperrung benötigt. Die nicht zum Absperrdienst eingeteilten Männer warteten unterdessen am Marktplatz. Die Befehle für den weiteren Einsatz der Litauer in Smolewitsche übermittelte ebenfalls Oberleutnant B. [REDACTED].

Nachdem die Juden auf dem Marktplatz zusammengekommen und die Gräben ausgehoben waren, führten die Litauer, die dabei unter dem Befehl ihrer Offiziere standen, die Juden in Gruppen zum Exekutionsplatz. Dort mußten die Opfer in einen Grab

steigen und sich mit dem Gesicht zur Erde niederlegen. Dann wurden sie von litauischen "Partisanen", die am Grabenrand standen, mit Gewehrsalven erschossen. Die Litauer hatten einen Arzt mit, der sich jeweils davon überzeugte, ob die Opfer tot waren. Nachdem die erste Gruppe erschossen war, wurde über die Erschossenen eine dünne Schicht Erde geworfen. Dann wurde die nächste Gruppe Juden herangeführt. Die Opfer mußten wieder in den Graben steigen und sich auf die mit einer dünnen Erdschicht bedeckten Leichen legen. Dann wurden sie von den Litauern von hinten mit Gewehrsalven erschossen.

Auf diese Weise ging es weiter, bis alle auf dem Marktplatz erschossen waren. Wenn ein Graben gefüllt war, kam der nächste zusammengekommene Juden an die Reihe. Der Angeklagte

L. [REDACTED] stand unterdessen etwa 800 Meter von der Richtstätte entfernt und sah sich durch ein Fernglas die Exekution an. Dabei richtete er sein Augenmerk vor allem darauf, daß die Opfer von den Litauern nicht mißhandelt wurden. Insgesamt wurden an diesem Tage mindestens 40 Juden erschossen, darunter auch alte Menschen. Ob auch Kinder unter den Opfern waren, konnte nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden.

Gegen Mittag war die Aktion beendet. Die außerhalb der Ortschaft aufgestellten Absperrposten wurden eingezogen. Der Bataillonsstab, die beiden Polizeikompanien und die Litauer rückten von Smolewitsche ab. Um nicht sogleich nach Minsk zurückkehren zu müssen und dort etwa sofort einen ähnlichen Auftrag zu erhalten, stellte sich der Angeklagte L. [REDACTED] selbst die Aufgabe, mit seiner Einheit noch zwei zwischen Smolewitsche und Minsk gelegene Waldstücke nach Partisanen durchzukämmen. Diese Aufgabe führte er auch durch. Anschließend kehrte er mit seiner Einheit nach Minsk zurück. Dort erstattete er an die Division eine schriftliche Meldung über den Einsatz.

Nach dem Einsatz in Smolewitsche überlegte der Angeklagte L. [REDACTED] wie er sich verhalten solle, wenn er einen ähnlichen Befehl bekomme. Er kam zu dem Ergebnis, daß er, solange er mit seiner Einheit der 707. ID unterstellt war, einem derartigen Befehl nicht werde ausweichen können, und

daß die einzige Möglichkeit eine Ablösung aus der Unterstellung unter die Division sei. Hierfür erhoffte er sich von Generalleutnant J. [REDACTED] Hilfe. Deshalb entschloß er sich, zum BdO nach Riga zu fahren und ihn zu bitten, ihn, den Angeklagten, und seine Einheit ablösen zu lassen. Am nächsten Tage übergab er das Kommando über das Bataillon dem Angeklagten F. [REDACTED] und fuhr, ohne die Division, der er unterstellt war, hiervon zu benachrichtigen und sich abzumelden, mit seinem Pkw, der von seinem Fahrer G. [REDACTED] gesteuert wurde, nach Riga. Da die Entfernung dorthin auf der Straße nahezu 700 Kilometer betrug, konnte er den Weg nicht in einem Tage zurücklegen und mußte in Kowno übernachten. In Riga ließ sich der Angeklagte I. [REDACTED], der durch die vorangegangenen Ereignisse deprimiert und seelisch erschüttert war, bei dem BdO, Generalleutnant J. [REDACTED], melden. Er berichtete dem BdO über die Ereignisse in Minsk und Smolewitsche und bat darum, das Bataillon abzulösen. J. [REDACTED] erklärte dem Angeklagten jedoch, er könne ihm so ohne weiteres nicht helfen und auch das Bataillon nicht sofort ablösen lassen. Er schlug dem Angeklagten vor, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Angeklagte erstattete auch einen solchen Bericht, den er dem BdO über ab. Anschließend fuhr er über Kowno nach Minsk zurück.

Der BdO übersandte den Bericht des Angeklagten L. [REDACTED] mit einem eigenen Bericht dem Reichskommissar für das Ostland und an das Hauptamt Ordnungspolizei. Die zuständige Stelle dafür wäre an sich der Höhere SS- und Polizeiführer gewesen. Das war zu jener Zeit schon der SS-Obergruppenführer J. [REDACTED] Wegen der Persönlichkeit J. [REDACTED], der als grausam und brutal galt, befürchtet J. [REDACTED] jedoch, daß J. [REDACTED] den Bericht einfach in den Papierkorb werfen werde. Deshalb übersandte er den Bericht unter Umgehung des Höheren SS- und Polizeiführers an den Reichskommissar für das Ostland und das Hauptamt Ordnungspolizei. Hierauf geschah jedoch nichts.

- 2) Nach seiner Rückkehr nach Minsk erkrankte der Angeklagte L. [REDACTED] an einer Grippe und war drei Tage dienstunfähig. Dieserhalb meldete er sich förmlich krank. Während dieser Zeit, in der das Bataillon von dem Angeklagten P. [REDACTED] geführt wurde, fanden Einsätze gegen Partisanen statt.

Am 26. Oktober 1941 begab sich der Angeklagte L. [REDACTED] abermals zum Befehlsempfang in das Divisionsstabsquartier der 707. ID. Von dem Ia der Division erhielt der Angeklagte diesmal mündlich den Befehl, die Juden in Sluzk durch die Litauer erschießen zu lassen. Der Befehl wurde wieder damit begründet, daß die Juden angeblich mit den Partisanen zusammenarbeiteten, und daß es erst Ruhe gebe, wenn alle Juden beseitigt seien. Diese angebliche Zusammenarbeit der Juden mit den Partisanen war jedoch nicht erwiesen. Der Ia erklärte dem Angeklagten, es würden fortgesetzt Überfälle statt und die Division werde mit den Partisanen nicht mehr fertig. Dabei zeigte er dem Angeklagten auf der schon oben erwähnten Karte die Stellen, an denen solche Überfälle stattgefunden hatten, bei denen deutsche Soldaten getötet oder verstümmelt worden waren. Unter den markierten Stellen auf der Karte befand sich auch der Raum um Sluzk. Der Angeklagte sah hierin eine militärische Begründung für den ihm erteilten Befehl. Er fragte jedoch nicht danach, ob von dem Erschießungsbefehl auch Kinder und alte Leute betroffen seien. Der Angeklagte hatte wiederum Bedenken gegen den Befehl, der ihm auch menschlich zuwider war. Er war sich dessen bewußt, daß die Erschießung aller Juden in einem Ort ohne gerichtliches Urteil und auf den bloßen und durch nichts bewiesenen Verdacht hin, sie könnten mit den Partisanen zusammenarbeiten, ein Unrecht darstellte. Er wußte, nicht zuletzt auch aus seinen Erfahrungen in Smolewitsche, daß eine solche Massenexekution für die Opfer außerordentliche seelische und körperliche Qualen mit sich brachte. Deshalb erhob er abermals Einwendungen gegen den Befehl. Hierbei führte er noch an, er könne es nicht verantworten, die deutschen Polizisten selbst schießen zu lassen. Der Ia

ließ sich durch die Einwendungen des Angeklagten nicht bewegen, den Befehl zurückzunehmen, und erwiderte dem Angeklagten, er solle doch die Litauer schießen lassen. Der Angeklagte wandte sich daraufhin wieder an den Divisionskommandeur, Generalmajor von [REDACTED]. Dieser ließ ihn jedoch einfach stehen, ohne ihn anzuhören. Die vollständige Verweigerung des Befehls hatte für den Angeklagten [REDACTED] aus den oben im Zusammenhang mit dem Einsatz in Smolewitsche erörterten Gründen auch in diesem Falle eine ernste Gefahr für sein Leben zur Folge gehabt. Das oben über die Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung des Befehls Gesagte gilt indessen auch hier.

Auch der dem Angeklagten [REDACTED] gegebene Befehl, alle Juden in Sluzk erschießen zu lassen, war nur ein Teil des oben zu 1) schon erörterten Gesamtplanes, der die Beseitigung aller an den Brennpunkten der Partisanentätigkeit im Einsatzgebiet der Division lebenden Juden als potentieller Gegner und möglicher Helfer der Partisanen zum Ziele hatte. Für den eigentlichen Urheber des Befehls, der nicht mehr ermittelt werden konnte, gilt in subjektiver Hinsicht auch hier das oben zu 1) Gesagte. Auf die dort getroffenen Feststellungen wird insoweit Bezug genommen.

Der Angeklagte [REDACTED] erwog wiederum, ob er die Möglichkeit habe, die Ausführung des ihm erteilten Befehls zu verweigern. Auf Grund der früheren Bemerkung des Divisionskommandeurs und seines jetzigen Verhaltens kam er indessen zu dem Ergebnis, daß er bei einer Befehlsverweigerung entweder vor das Kriegsgericht der Division oder vor ein SS- und Polizeigericht gestellt werde, und daß ihm in beiden Fällen ein Todesurteil drohe. Er entschloß sich deshalb, obwohl er die Tat mißbilligte und keinesfalls aus eigenem Antrieb die ihm aufgetragene Massenexekution ausführen wollte, dem Befehl nachzukommen. Erwägungen über eine mögliche einschränkende Auslegung des Befehls, vor allem darüber, ob nach seinem Wortlaut auch kleine Kinder und alte Leute unbedingt davon betroffen waren, stellte er

auch diesmal nicht an.

Anschließend hielt der Angeklagte L [REDACTED] wieder eine Offiziersbesprechung ab, an der außer ihm u.a. Oberleutnant B [REDACTED] Dr. P [REDACTED], Hauptmann V [REDACTED] als Chef der 1. Kompanie und der Angeklagte P [REDACTED] als Chef der 2. Kompanie teilnahmen. Bei dieser Besprechung gab der Angeklagte Lechthaler seinen Offizieren den ihm von der Division erteilten Befehl bekannt und schilderte ihnen die näheren Umstände der Befehlserteilung. Der Angeklagte P [REDACTED] faßte die befohlene Aktion, die ihm menschlich zuwider war und über die er entsetzt war, zwar als militärische Repressalie auf, hielt aber gleichwohl den Befehl für unrechtmäßig. Der Angeklagte L [REDACTED] teilte diesen Standpunkt, erklärte jedoch, er könne nicht anders handeln, weil der Divisionskommandeur, bei dem er erfolglos Gegenvorstellungen erhoben habe, ihm mit den Folgen einer Befehlsverweigerung gedroht habe. Ferner ordnete der Angeklagte L [REDACTED] bei dieser Besprechung an, daß die Polizeikompanien nur absperren sollten. Alles übrige sollten die Litauer erledigen. Der Angeklagte P [REDACTED] fühlte sich durch diese Anordnung erleichtert; denn er hoffte, sich auf diese Weise aus der eigentlichen Aktion heraushalten zu können. Der Marschbefehl für die Litauer wurde diesen wiederum durch Oberleutnant B [REDACTED] übermittelt.

Die beiden Kompanien des bataillons, von denen die 2. auch die schweren Waffen mitführte, setzten sich noch am selben Tage nach Sluzk in Marsch. Der Transport erfolgte in Kraftfahrzeugen. Auch Dr. P [REDACTED] fuhr mit den Kompanien, und zwar in einem Sanitätskraftwagen. Ob auch die beiden Kompanien litauischer "Partisanen", die für den Marsch unter dem Kommando ihrer Offiziere standen, schon am 26. Oktober 1941 oder erst am folgenden Tage zu dem befohlenen Einsatz nach Sluzk fahren, konnte nicht mehr festgestellt werden. In Sluzk zogen die Polizeikompanien in einer Kaserne unter, die derart verwahrlost und unbrauchbar war, daß die Angehörigen

des Bataillons es vorzogen, im Freien an einem Lagerfeuer zu übernachten. Noch am Nachmittag nach der Ankunft gingen der Angeklagte P. [REDACTED] und der Chef der 1. Kompanie, Hauptmann V. [REDACTED] in die Stadt, um geeignete Plätze für die Absperrposten auszumachen.

Die Stadt Sluzk liegt ungefähr 60 Kilometer südlich von Minsk. Ihr Durchmesser betrug zu jener Zeit etwa 5 Kilometer. Die Bevölkerung umfaßte damals etwa 15000 Einwohner, darunter zahlreiche Juden. Die Stadt, die vor dem Einmarsch der deutschen Truppen eine größere russische Garnison beherbergte, hatte unter den vorausgegangenen Kampfhandlungen stark gelitten. Sluzk war Dienstsitz eines Gebietskommissars der Zivilverwaltung. Außerdem waren dort noch andere deutsche Dienststellen stationiert. In Sluzk lag auch ein Bataillon des Infanterieregiments des Obersten von A. [REDACTED] das zur 707. ID gehörte. Gebietskommissar der Zivilverwaltung war der inzwischen verstorbene H. [REDACTED], ein früherer Bürovorsteher eines Rechtsanwalts, der später, d.h. bevor er Gebietskommissar wurde, hauptamtlicher Parteifunktionär der NSDAP war und dem es an den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für eine solche Stellung mangelte. Die jüdische Bevölkerung war zu jener Zeit schon durch gelbe Punkte auf der Kleidung gekennzeichnet und in einer Art Ghetto zusammengefaßt. Um ein Ghetto im eigentlichen Sinne handelte es sich hierbei damals allerdings noch nicht. Den Juden waren vielmehr nur die Häuser in bestimmten Straßenzügen als Wohnungen angewiesen worden, ohne daß die sonst bei der Schaffung eines Ghettos üblichen Maßnahmen ergriffen worden waren. Unter der jüdischen Bevölkerung befanden sich mehrere Handwerker. Sie arbeiteten in Betrieben, die für die örtliche Wirtschaft von Bedeutung waren, und galten dort als besonders gute Facharbeiter.

Am Morgen des 27. Oktober 1941 fuhr auch der Angeklagte L [REDACTED] mit einem Personenkraftwagen, der von seinem Fahrer G [REDACTED] gesteuert wurde, nach Sluzk. Oberleutnant B [REDACTED], der bei diesem Einsatz die Aufgaben des Pataillonsadjutanten wahrnahm, fuhr dem Angeklagten voraus. Nach seiner Ankunft in Sluzk begab sich B [REDACTED] dem Gebietskommissar C [REDACTED] und meldete seinen Kommandeur an. Etwa eine halbe Stunde später traf auch der Angeklagte L [REDACTED] in Sluzk ein. Er suchte den Gebietskommissar auf und unterrichtete ihn davon, daß er den Befehl habe, die Juden in Sluzk erschießen zu lassen. [REDACTED] erhob gegen die geplante Aktion insofern Einwendungen, als er verlangte, daß bestimmte jüdische Handwerker, die als Arbeitskräfte dringend benötigt wurden, und deren Familien von der Exekution ausgenommen werden sollten.

Anschließend hielt der Angeklagte L [REDACTED] noch eine Offiziersbesprechung mit den Offizieren seines Bataillons ab. Dabei ordnete er an, daß die beiden Polizeikompanien einen äußeren Absperring um die Stadt und den Exekutionsplatz bilden sollten, während die Litauer einen Ring innerhalb der Stadt bilden, die Juden auf dem Marktplatz zusammentreiben, sie von dort zur Richtstätte transportieren und erschießen sollten. Oberleutnant B [REDACTED] erhielt außerdem die Weisung, seinen Exekutionsplatz außerhalb der Stadt auszuwählen und dort von russischen Zivilisten Gräben ausheben zu lassen. Bei dieser Besprechung fragte der Angeklagte P [REDACTED] den Angeklagten L [REDACTED], ob der Gebietskommissar gegen die Aktion Einwendungen erhoben habe. Der Angeklagte L [REDACTED] erwiderte darauf, C [REDACTED] habe nur verlangt, daß einige Handwerker von der Erschießung ausgenommen werden sollten. P [REDACTED] bemerkte dazu, dies sei vielleicht eine günstige Möglichkeit, um den ganzen Einsatz herumzukommen. Der Angeklagte L [REDACTED] hatte die Möglichkeit, dieserhalb sofort bei der Division anzufragen, da zwischen

Sluzk und dem Stabsquartier der 707. ID Fernsprechverbindungs- bestand. Er unternahm jedoch nicht den Versuch, diese Möglichkeit auszuschöpfen, weil er eine Rückfrage und neuerliche Einwendungen bei der Division für zwecklos hielt.

Oberleutnant B. [REDACTED] übermittelte den Litauern, die inzwischen ebenfalls in Sluzk eingetroffen waren, die Befehle des Angeklagten L. [REDACTED] für die Durchführung der Aktion. Außerdem wählte er einen etwa 3 bis 4 Kilometer vor der Stadt gelegenen Platz als Erschießungsstätte aus und ließ dort in aller Eile von russischen Zivilisten Gräben ausheben.

Die beiden Polizeikompanien bildeten um die Stadt und den Exekutionsplatz eine Absperrkette, bei der sowohl nach außen als auch nach innen gesichert wurde. Dabei wurden auch die schweren Waffen eingesetzt. Die Sicherung nach außen sollte dem Schutz gegen etwaige Partisanenüberfälle dienen.

Die Litauer bildeten in der Stadt einen inneren Ring und trieben die Juden, darunter Frauen, Kinder und Greise, denen nicht gesagt wurde, was mit ihnen geschehen werde, zum Marktplatz, wo sie in Gruppen gesammelt wurden. Dort mußten die Juden ihre Wertsachen abliefern, die von den Litauern eingesammelt und an Oberleutnant B. [REDACTED] abgeliefert wurden. Daß der Befehl zu der letztgenannten Maßnahme von dem Angeklagten L. [REDACTED] ausging, konnte nicht festgestellt werden. Bei dem Zusammentreiben der jüdischen Bevölkerung durch die Litauer ereigneten sich scheußliche Szenen. Die Juden, die entweder erfahren hatten oder doch zumindest ahnten, was mit ihnen geschehen sollte, versuchten, sich an Zäunen, Balken, Bäumen und Hausecken anzuklammern, wobei sie schrien und jammerten. Kinder klammerten sich weinend und schreiend an ihre Mütter. Die Juden wurden von den Litauern mit roher Gewalt losgerissen und mit Schlägen weitergetrieben. Der Angeklagte P. [REDACTED] der sich vorwiegend bei seiner außerhalb der Stadt absperrenden Kompanie aufhielt und die einzelnen Posten abging, ging auch

einmal in die Stadt zum Marktplatz. Dort hörte er das Jammern und Schreien der Juden und sah, wie die Litauer die Juden, die sich an Zäunen, Balken usw. anklammerten, mit roher Gewalt fortrissen und mit Schlägen weitertrieben. Er schritt hiergegen ein und tat sein Möglichstes, um derartige Gewalttätigkeiten zu unterbinden. Anschließend ging er wieder zu seiner Kompanie zurück.

Vom Marktplatz aus wurden jeweils soviele Juden, wie von dem an der Richtstätte aufgestellten litauischen Erschießungskommando auf einmal erschossen werden konnten, auf einen Lastkraftwagen verladen und zur Erschießungsstätte gefahren. Dort mußten sich die Opfer mit dem Gesicht zur Erde in einen der von russischen Zivilisten ausgehobenen Gräben legen. Dann wurden sie von dem am Grabenrand aufgestellten Exekutionskommando mit Gewehrsalven erschossen. Anschließend wurde über die Erschossenen eine dünne Erdschicht geworfen. Nachdem dies geschehen war, wurde die nächste Gruppe Juden aus der Stadt dem Erschießungsplatz gefahren. Sie mußten ebenfalls in den Graben steigen und sich mit dem Gesicht nach unten auf die mit einer dünnen Erdschicht bedeckten Leichen der zuvor erschossenen Opfer legen. Dann wurden sie von den Litauern mit Gewehrsalven erschossen. Auf dieselbe Weise wurde auch die weitere Exekution durchgeführt. Wenn ein Graben gefüllt war, kam der nächste an die Reihe.

Der Angeklagte LeXXXXX, der am selben Tage nach Baranowitsche weiterfahren wollte, um dort einen für einen der nächsten Tage geplanten Einsatz gegen Partisanen vorzubereiten, verhielt sich, nachdem er die für die Aktion erforderlichen Befehle erteilt hatte, passiv. Alle weiteren Einzelheiten überließ er seinem Ordonanzoffizier, dem als brutal und für solche Aufgaben besonders geeignet geltenden Oberleutnant BXXXX. Wo sich der Angeklagte LeXXXXX während seines Aufenthalts in Sluzk im einzelnen aufhielt,

konnte nicht mehr festgestellt werden. Frühestens zur Mittagszeit, die genaue Stunde der Abfahrt konnte nicht mehr ermittelt werden, verließ der Angeklagte L. [REDACTED] mit einem Personenkraftwagen die Stadt und fuhr nach Baranwitsche. Zuvor hatte er den Befehl über das Bataillon für den weiteren Einsatz in Sluzk dem Angeklagten P. [REDACTED] mit der ausdrücklichen Weisung übergeben, die begonnene Aktion zu Ende zu führen. Ob die Befehlsübergabe unmittelbar oder durch einen Boten erfolgte, konnte ebenfalls nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden.

Bei einem der beiden Einsätze, entweder in Smolewitsche oder in Sluzk, wo, konnte nicht mehr aufgeklärt werden, hatte der Angeklagte L. [REDACTED] auf Bitten des Bataillonsarztes Dr. P. [REDACTED] den jüdischen Arzt oder Apotheker und dessen Familie von der Exekution ausgenommen, weil andernfalls die gesamte Bevölkerung ohne Arzt oder Apotheker gewesen wäre.

Der Angeklagte P. [REDACTED] begab sich, nachdem er den Befehl über das Bataillon erhalten hatte, in die Stadt zum Marktplatz. Auf dem Wege dorthin überlegte er, wie er sich verhalten sollte und welche Möglichkeiten er habe, die Aktion vorzeitig abzu- brechen. Als er auf dem Marktplatz ankam, fand er dort noch etwa 80 bis 100 Juden vor, die unter der Bewachung von Lit- tauern auf ihren Abtransport zur Erschießungsstätte warteten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren mindestens 300 Juden, darunter zahlreiche Kinder und alte Leute sowie etliche Handwerker, die der Gebietskommissar C. [REDACTED] von der Exekution ausgenommen wissen wollte, und Teile ihrer Familien erschossen worden. Die Zahl der erschossenen Kinder, alten Leute und Handwerker konnte auch nicht annähernd mit einiger Sicherheit festge- stellt werden. Oberleutnant B. [REDACTED] berichtete dem Angeklagten P. [REDACTED] daß auf dem Exekutionsplatz eine Stockung einge- treten sei. Dadurch erhielt der Angeklagte eine weitere Frist für seine Überlegungen. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß er im Falle eines vorzeitigen Abbruchs der Aktion eine

falsche Meldung werde erstatten müssen, um nicht sofort der Befehlsverweigerung überführt zu werden. Er war sich darüber klar, daß er in Schwierigkeiten geraten werde, wenn er eine falsche Meldung erstatten und diese Tatsache bekannt würde. Angesichts der Angst und Not der auf dem Marktplatz wartenden Menschen entschloß er sich, die Aktion vorzeitig abubrechen und das Risiko einer Falschmeldung in Kauf zu nehmen. Der sofortige Abbruch erschien dem Angeklagten aber zu gefährlich, da er nicht wußte, wie weit sich der Angeklagte L. [REDACTED] inzwischen von Sluzk entfernt hatte und ob er etwa noch einmal zurückkommen werde. Er wartete deshalb noch einige Zeit. Unterdessen geschah weder auf dem Marktplatz noch an der Erschießungsstätte etwas. Da der Angeklagte P. [REDACTED] nicht traute und von ihm Schwierigkeiten bei dem geplanten vorzeitigen Abbruch der Aktion befürchtete, schickte er ihn unter einem Vorwand zum Exekutionsplatz. Nachdem P. [REDACTED] dorthin abgefahren war, gab der Angeklagte P. [REDACTED] den auf dem Marktplatz wartenden Juden einen Wink, auf den sofort einige der Wartenden davonliefen. Als die Übrigen das sahen, begannen sie ebenfalls zu laufen. Die Litauer, die die Juden auf dem Marktplatz bewachten, wußten von P. [REDACTED] das Bataillon jetzt unter dem Befehl des Angeklagten P. [REDACTED] stand. Sie unternahmen nichts gegen die Davonlaufenden. Nach kurzer Zeit waren alle Juden verschwunden. Anschließend erklärte der Angeklagte P. [REDACTED] die Aktion für beendet und ließ die beiden Polizeikompanien, die die Absperrkette um die Stadt gebildet hatten, in die Unterkunft rücken. Auch die Litauer gingen in ihre Unterkünfte. Am selben Tage, gegen 16,30 Uhr, traten die beiden Kompanien des Polizeibataillons den Rückmarsch nach Minsk an. Um die Litauer, die für den Rückmarsch unter dem Kommando ihrer Offiziere standen, kümmerte sich der Angeklagte P. [REDACTED] nicht mehr.

Nach [REDACTED] Rückkehr nach Minsk meldete der Angeklagte P. [REDACTED] seinem Bataillonskommandeur, daß er die Aktion in

Sluzk zu Ende geführt habe. Auf Grund dessen erstattete der Angeklagte L [X] der Division eine schriftliche Meldung über den Einsatz in Sluzk. Der Angeklagte L [X] erfuhr zwar später, daß der Angeklagte P [X] eine falsche Meldung erstattet hatte, unternahm aber dies innerhalb gegen Pa [X] nichts.

Der Gebietskommissar O [X] erstattete über die Vorgänge in Sluzk bei dem Generalkommissar für Weißruthenien, Ku [X] zunächst fernmündlich Bericht. Unter dem 30. Oktober 1941 erstattete er an den Generalkommissar folgenden schriftlichen Bericht.

"Der Gebietskommissar
S l u z k

Sluzk, am 30. Oktober 1941

Geheim!

An den
Herrn Generalkommissar
in M i n s k

Betr. Judenaktion.

Unter Bezugnahme auf die am 27. Oktober 1941 erfolgte fernmündliche Meldung teile ich Ihnen nunmehr schriftlich folgendes mit:

Am 27.10. morgens gegen 8 Uhr erschien ein Oberleutnant des Polizeibataillons Nr. 11 aus Kauen (Litauen), der sich als Adjutant des Bataillonskommandeurs der Sicherheitspolizei vorstellte. Der Oberleutnant erklärte, daß das Polizeibataillon den Auftrag erhalten hatte, hier in der St dt Sluzk in zwei Tagen die Liquidierung sämtlicher Juden vorzunehmen. Der Bataillonskommandeur sei mit seinem Bataillon in Stärke von 4 Kompanien, davon 2 Kompanien litauische Partisanen, im Anrollen und die Aktion müsse

sofort beginnen. Hierauf gab ich dem Oberleutnant zur Antwort, daß ich auf alle Fälle die Aktion zunächst mit dem Kommandeur besprechen müßte. Etwa eine halbe Stunde später traf das Polizeibataillon in Sluzk ein. Wunschgemäß hat dann auch die Aussprache mit dem Bataillonskommandeur sofort nach Eintreffen stattgefunden. Ich erklärte zunächst dem Kommandeur, daß es nicht gut möglich sei, ohne vorherige Vorbereitung die Aktion durchzuführen, da alle auf Arbeit geschickt seien und es ein furchbares Durcheinander geben würde. Es wäre zum mindesten seine Pflicht gewesen, einen Tag vorher Bescheid zu geben. Ich bat dann darum, die Aktion um einen Tag zu verschieben. Er lehnte dieses jedoch ab, mit dem Bemerkten, daß er überall in allen Städten die Aktion durchzuführen habe, und für Sluzk nur zwei Tage zur Verfügung stünden. In diesen beiden Tagen müßte die Stadt Sluzk unbedingt frei von Juden sein. Ich hob sofort schärfsten Protest dagegen, indem ich hervorhob, daß eine Liquidierung der Juden nicht willkürlich erfolgen dürfe. Ein großer Teil der noch in der Stadt vorhandenen Juden bestehe aus Handwerkern, resp. Handwerkerfamilien. Diese jüdischen Handwerker könnten aber einfach nicht entbehrt werden, da sie zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unentbehrlich seien. Ich wies weiter darauf hin, daß weißruthenische Handwerker sozusagen überhaupt nicht vorhanden waren, :-:-: daß also sämtliche lebenswichtigen Betriebe mit einem Schlage stillgelegt werden müßten, wenn alle Juden liquidiert würden. :-:-: Am Schluss unserer Aussprache erwähnte ich noch, daß alle Handwerker und Spezialisten, soweit sie unentbehrlich seien, Ausweise in Händen hatten, und daß diese nicht aus den Betrieben herauszuholen seien. Es wurde weiterhin vereinbart, daß alle noch in der Stadt vorhandenen Juden zwecks Sortierung, insbesondere wegen der Handwerkerfamilien, die ich ebenfalls nicht liquidieren lassen wollte, zunächst in das Ghetto gebracht werden sollten. Mit der

Sortierung sollten zwei meiner Beamten beauftragt werden. Der Kommandeur widersprach keineswegs meiner Auffassung, sodaß ich im besten Glauben sein mußte, daß die Aktion auch so durchgeführt würde. Einige Stunden nach Beginn der Aktion stellten sich aber schon die größten Schwierigkeiten heraus. Ich mußte feststellen, daß der Kommandeur sich überhaupt nicht an unsere Abmachungen gehalten hatte. Samtliche Juden ohne Ausnahme wurden trotz der Vereinbarung aus den Betrieben und Werkstätten herausgeholt und abtransportiert. Ein Teil der Juden wurde allerdings über das Ghetto geleitet, wo noch viele von mir erfaßt und aussortiert worden sind, während aber ein großer Teil direkt auf Lastwagen verladen und außerhalb der Stadt ohne weiteres liquidiert worden ist. Kurz nach Mittag kamen bereits von allen Seiten Klagen darüber, daß die Betriebe nicht mehr laufen könnten, weil man sämtliche jüdische Handwerker entfernt hatte. Da der Kommandeur nach Baranowitschi weitergefahren war, habe ich mich nach langem Suchen mit dem stellv. Kommandeur, einem Hauptmann, in Verbindung gesetzt, mit der Forderung, die Aktion sofort einzustellen, da nicht nach meiner Anweisung gehandelt worden sei und der bis jetzt angerichtete Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht überhaupt nicht wieder gutzumachen sei. Der Hauptmann war sehr erstaunt über die von mir vertretene Ansicht und erklärte, daß er vom Kommandeur den Auftrag bekommen hatte, die ganze Stadt von Juden ohne Ausnahme freizumachen, wie sie das auch in anderen Städten getan hatten. Diese Säuberung müsse aus politischen Gründen erfolgen und wirtschaftliche Gründe hätten noch nirgends eine Rolle gespielt. Auf mein energisches Eingreifen hat er dann aber doch gegen Abend die Aktion eingestellt.

Was im übrigen die Durchführung der Aktion anbelangt muß ich zu meinem tiefsten Bedauern hervorheben, daß letztere bereits an Sadismus grenzte. Die Stadt selbst bot während der Aktion ein schreckenerregendes Bild. Mit einer unbeschreiblichen Brutalität sowohl von Seiten der deutschen Polizeibeamten, wie insbesondere von den litauischen Partisanen, wurde das jüdische Volk, darunter aber auch Weiruthenen aus den Wohnungen herausgeholt und zusammengetrieben. Überall in der

Stadt knallte es und in den einzelnen Straßen haufen sich Leichen erschossener Juden. Die Weisruthenen hatten größte Not, um sich aus der Umklammerung zu befreien. Abgesehen davon, daß das jüdische Volk, darunter auch die Handwerker, furchtbar roh vor den Augen des weisruthenischen Volkes brutal mishandelt worden ist, hat man das weisruthenische Volk ebenfalls mit Gummiknüppeln und Gewehraolben bearbeitet. Von einer Judenaktion konnte schon keine Rede mehr sein., vielmehr sah es nach einer Revolution aus. Ich selbst bin den ganzen Tag ununterbrochen mit allen meinen Beamten dazwischen gewesen, um noch zu retten, was zu retten war. Mehrfach habe ich buchstäblich mit gezogenem Revolve die deutschen Polizeibeamten wie auch die litauischen Partisanen aus den Betrieben herausdrängen müssen. Auch meine eigene Gendarmerie war mit dem gleichen Auftrag eingesetzt, mußte aber vielfach wegen der wilden Schießerei die Straßen verlassen, um nicht selbst erschossen zu werden. Das ganze Bild war überhaupt mehr als grauenvoll. Nachmittags standen in den Straßen herrenlos eine größere Anzahl Panjewagen mit Pferden herum, sodaß ich die Stadtverwaltung beauftragen mußte, sich sofort um die Fahrzeuge zu kümmern. Wie nachher festgestellt wurde, handelte es sich um jüdische Fahrzeuge, die von der Wehrmacht den Auftrag hatten, Munition zu fahren. Man hatte sie einfach von den Wagen heruntergeholt und abgeführt, ohne sich auch nur um die Fahrzeuge zu kümmern.

Bei der Erschließung vor der Stadt bin ich nicht zugegen gewesen. Über die Brutalität kann ich daher nichts sagen. Es dürfte aber auch genügen, wenn ich hervorhebe, daß Erschossene längere Zeit nach Zuwerfen der Gräber sich wieder herausgearbeitet haben.

Bezüglich des wirtschaftlichen Schadens bemerkte ich, daß die Gerberei am tollsten betroffen worden ist. Hier arbeiteten 26 Fachleute. Alleine 15 beste Spezialisten sind

davon erschossen. Vier weitere sind auf dem Transport vom Wagen gesprungen und entkommen, während 7 durch die Flucht nicht erfasst worden sind. Der Betrieb läuft heute nur notdürftig weiter. In der Stellmacherei arbeiteten fünf Stellmacher. Hiervon sind alleine vier Stellmacher erschossen, während der Betrieb jetzt mit einem Stellmacher aufrechterhalten werden muß. Es fehlen noch weitere Handwerker wie Tischler, Schmiede usw. Es ist mir aber bis heute nicht möglich gewesen, eine genaue Übersicht zu bekommen. Wie ich bereits zu Anfang erwähnt habe, sollen die Handwerkerfamilien ebenfalls verschont bleiben. Heute sieht es aber so aus, daß fast in allen Familien einige Personen fehlen. Von überall gehen Meldungen ein, woraus ersichtlich ist, daß in der einen Familie der Handwerker selbst, in der anderen Familie die Frau und in der nächsten Familie wieder Kinder fehlen. So sind fast alle Familien auseinandergerissen. Ob unter diesen Umständen die nachgebliebenen Handwerker noch mit Lust bei der Arbeit sind und auch dementsprechend schaffen, dürfte sehr zweifelhaft sein, zumal sie z.T. noch heute wegen der Brutalität mit blutiggeschlagenen Gesichtern herumlaufen. Das weiskruthenische Volk, welches volles Vertrauen zu uns/gewonnen hatte, steht fassungslos da, Obgleich sie verschüchtert sind und nicht wagen, ihre freie Meinung zu sagen, hört man aber doch schon die Ansicht vertreten, daß dieser Tag kein Ruhmesblatt für Deutschland darstellt und daß dieser Tag unvergessen bleibt. Ich bin der Ansicht, daß durch diese Aktion vieles zunichte gemacht worden ist, was wir in den letzten Monaten erreicht hatten, und daß es lange dauern wird, bis wir das verlorene Vertrauen der Bevölkerung wiedergewinnen werden.

Abschließend sehe ich mich gezwungen, darauf hinzuweisen, daß von dem Polizeibataillon während der Aktion ::-:: unerhörter Weise geplündert worden ::-:: ist und zwar nicht nur in jüdischen Häusern, sondern genau so in den Häusern der Weiskruthenen. Alles Brauchbare wie Stiefel, Leder, Stoffe,

Gold und sonstige Wertsachen haben sie mitgenommen. Nach Angaben von Wehrmachtsangehörigen wurden den Juden öffentlich auf der Straße die Uhren von den Armen gerissen, die Ringe in brutalster Weise von den Fingern gezogen. Ein Oberzahlmeister erstattet die Meldung, wonach ein jüdisches Mädchen von der Polizei aufgefordert worden sei, sofort 5.000 Rubel zu holen, dann würde ihr Vater freigelassen. Tatsächlich soll dieses Mädchen überall umhergelaufen sein, um das Geld zu besorgen.

Auch innerhalb des Ghettos sind die einzelnen Baracken, die von der Zivilverwaltung vernagelt und mit jüdischem Inventar versehen waren, von der Polizei aufgebrochen und ausgeraubt worden. Sogar aus der Kaserne, in der die Einheit untergebracht war, sind für das Lagerfeuer Fenster- rahmen und Türen herausgebrochen. Obgleich ich am Dienstagvormittag wegen der Plünderung noch eine Aussprache mit dem Adjutanten des Kommandeurs hatte und mir im Laufe der Unterredung versprochen wurde, daß kein Polizist weiterhin die Stadt betreten würde, sah ich mich verschiedene ^{Stunden} später noch gezwungen, zwei litauische Partisanen in voller Bewaffnung zu verhaften, da sie beim Plündern angetroffen wurden. In der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch hat das Bataillon in Richtung Baranowitschi die Stadt verlassen. Offensichtlich war das Volk nur einmal froh darüber, als diese Nachricht durch die Stadt ging.

Soweit der Bericht. Ich werde demnächst nach Minsk kommen, um einmal mündlich die Angelegenheit durchzusprechen. Z.Zt. bin ich nicht in der Lage, die Judenaktion weiter durchzuführen. Es muß erst einmal wieder Ruhe eintreten. Ich hoffe, die Ruhe so bald wie möglich wieder herstellen zu können und trotz der Schwierigkeiten auch die Wirtschaft wieder zu beleben. Nur einen Wunsch bitte ich mir noch zu erfüllen: "Verschonene sie mich in Zukunft unbedingt vor diesem Polizeibataillon!"

gez. C



"

Der Generalkommissar für Weißruthenien übersandte eine Abschrift des Berichts des Gebietskommissars C [X] mit einem eigenen Bericht an den Reichskommissar für das Ostland. Der Bericht des Generalkommissars hatte folgenden Wortlaut:

MINSK, am 1. November 1941.

"DER GENERALKOMMISSAR
FÜR WEISSRUTHENIEN
Abtlg. Gauleiter /Ka.

Geheim!

P e r s ö n l i c h .

An den
Herrn Reichskommissar für das Ostland,
Gauleiter H [X] I [X],

R i g a .

Den beiliegenden Bericht des Gebietskommissars von Sluzk, des Parteigenossen C [X], überreiche ich mit der Bitte, diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen zu lassen. Ich stelle hiermit Antrag auf Strafverfolgung gegen die schuldigen Offiziere, angefangen vom Bataillonskommandeur der Sicherheitspolizei bis zum letzten Leutnant.

Ich habe mit dem zuständigen SS-Brigadeführer und Generalmajor der Schutzpolizei, Z [X] M.d.R., die Sluzker Judenaktion seit etwa 3 Wochen besprochen und darauf hingewiesen, daß die Handwerker unter allen Umständen verschont werden müßten, und daß vor der Aktion mit dem zuständigen Gebietskommissar Fühlung genommen werden müsse. Vor allen Dingen müsse alles vermieden werden, um das Ansehen des deutschen Reiches und seiner Organe vor der weißruthenischen Bevölkerung herabzusetzen.

::-:: Das Polizeibataillon Nr. 11 aus Kauen hat, ::-:: ohne mich, den SS-Brigadeführer oder sonst eine Dienststelle im Generalkommissariat in Kenntnis zu setzen, ::-:: als der Wehrmacht direkt unterstellte Truppe selbständig gehandelt und das Ansehen des Deutschtums aufs schwerste beeinträchtigt. ::-:: Ich bitte, den Gebietskommissar C [X] und seine

sämtlichen Beamten und Mitarbeiter von Riga aus unter Eid zu Protokoll vernehmen zu lassen und dann, um ein Exempel zu statuieren, meinem Strafantrag gegen das gesamte Offizierskorps des Polizeibataillons Nr. 11 Folge zu geben.

Ich reiche diesen Bericht in doppelter Ausfertigung ein, damit das eine Exemplar an den Herrn Reichsminister weitergegeben werden kann. Mit derartigen Methoden läßt sich die Ruhe und die Ordnung in Weißruthenien nicht aufrecht erhalten. Daß man Schwerverwundete lebendig begraben hat, die sich dann aus den Gräben wieder herausgearbeitet haben, ist eine so bodenlose Schweinerei, daß der Vorfall als solcher dem Führer und dem Reichsmarschall gemeldet werden müßte. Die Zivilverwaltung in Weißruthenien gibt sich die größte Mühe, entsprechend den Weisungen des Führers und des Reichsministers die Bevölkerung für Deutschland zu gewinnen. Mit den hier geschilderten Methoden läßt sich dieses Bemühen nicht in Einklang bringen.

Der Generalkommissar
für Weißruthenien
gez. K. 

Ferner erstattete K.  an den Reichskommissar für das Ostland unter dem 1. November 1941 folgenden Bericht:

"Der Generalkommissar Minsk, am 1. November 1941
für Weißruthenien
Abt. Gauleiter /Ka

An den

Herrn Reichskommissar für das Ostland,
Gauleiter Hinrich I. ,

R i g a .

Heute wurden bei meiner Amtskasse im Beisein des Herrn Regierungsrats Dr. I.  vom Polizeibataillon 11 Geld, Wertsachen und andere Gegenstände aus Slzk und anderen Gegenden, die das

Polizeibattalion VI ohne meine Anweisung und ohne meine
Kontrollnahme mit seiner Aktion bedacht hatte, gegen Quittung
abgegeben. Alle Gegenstände und das Geld wurden von Beamten
des Generalkommissariats bei der Reichskreditanstalt sicher-
gestellt und stehen zur Verfügung des Herrn Reichskommissar.
[redacted] versuchte der Polizeioberleutnant der Reserve [redacted]
für sich privat Gold anzukaufen, um es in einer persönlichen
Angelegenheit zu verwenden. Zeugen hierfür sind: Regierun-
gsrat Dr. [redacted], mein Adjutant, SS-Untersturmführer [redacted]
[redacted] und ich selbst.

Ich habe den Fall sofort der zuständigen Feldkommandantur,
[redacted] gemeldet und die Sicherstellung des Polizeioffiziers
verlangt. Der Oberleutnant [redacted] wurde von dem vornehmen-
dem Kriegesgerichtsrat sofort auf freien Fuß gesetzt, weil der
Kriegesgerichtsrat an den Vorfall keine Bedenken fand. Die
Rechtsauffassung meiner Behörde ist eine entgegengesetzte.
Im deutschen Reich ist jeder Goldhandel privater Art ver-
boten. Bruchverstoß kommt in diesen Fall hinzu, daß es sich
um einen Offizier derselben Truppe handelt, die die Liqui-
dierung der früheren Goldbesitzer vorgenommen hat.

Der Generalkommissar
für Weißruthenien
gez. [redacted]

Der Reichskommissar für das Ostland übersandte Abschriften
des Berichtes dem Reichsministerium für die besetzten Ost-
gebiete. Von diesem erhielt auch der damalige Chef des Reichs-
sicherheitshauptamtes, Heydrich, Abschriften der drei Be-
richte. Heydrich schaltete ferner den Höheren SS- und Poli-
zeiführer für das Ostland in die weitere Behandlung der
Angelegenheit ein. Sie wurde auch anlässlich eines Besuches
des Generalkommissars [redacted] am Ostministerium in Berlin er-
örtert. Wegen der Aktion in Sułsk wurde jedoch weder gegen
den Angeklagten [redacted] noch gegen andere daran betei-
ligte Offiziere des Battalions etwa unternommen. Die be-
teiligten Stellen betrachteten die ganze Angelegenheit

vielmehr als erledigt.

III

Da auf den von dem Angeklagten I. [REDACTED] bei seinem ersten Besuch in Riga auf Anregung des BdO erstatteten Bericht nichts geschehen war und der Angeklagte befürchtete, daß er alsbald den Befehl zu einer neuen Aktion gegen Juden erhalten werde, entschloß er sich, erneut nach Riga zu fahren, um die baldige Ablösung zu erreichen. Zu diesem Zweck wollte er notfalls bis zu J. [REDACTED] vordringen. Der Angeklagte fuhr, nachdem er für die Dauer seiner Abwesenheit den Befehl über das Bataillon dem Angeklagten P. [REDACTED] übertragen hatte, wieder ohne Abmeldung bei der Division über Kowno nach Riga. Auf dieser Fahrt begleitete ihn der Bataillonsarzt Dr. P. [REDACTED], der bis Kowno mitfuhr und dort zurückblieb. In Riga, wo er wahrscheinlich am 2. November 1941 ankam, ließ sich der Angeklagte erneut bei J. [REDACTED] melden. Er berichtete dem BdO über den Einsatz in Sluzk und bat ihn abermals um Ablösung des Bataillons. J. [REDACTED] wollte indessen J. [REDACTED] nicht gerne um die Ablösung des Polizeibataillons angehen, weil zwischen ihm und J. [REDACTED] ein derart gespanntes Verhältnis bestand, daß ihn J. [REDACTED] vom SD bespitzeln ließ. Er versprach deshalb dem Angeklagten L. [REDACTED] nur, ein Gespräch zwischen ihm, dem Angeklagten, und J. [REDACTED] zu vermitteln. In den nächsten Tagen wurde der Angeklagte jedoch von Wedicke immer wieder vertröstet. Erst am vierten Tage seines Aufenthalts in Riga gelang es dem Angeklagten L. [REDACTED] durch Vermittlung J. [REDACTED] J. [REDACTED] anläßlich eines Empfangs, den dieser im Ritterhaus in Riga gab, in einem Nebenzimmer zu sprechen und ihm seine Bitte um Ablösung vorzutragen. J. [REDACTED] schimpfte

zwar zunächst über die alten Polizisten, mit denen nichts anzufangen sei, erklärte sich dann aber mit [REDACTED] Lösung des Bataillons einverstanden. Der Angeklagte [REDACTED] wandte sich daraufhin sofort an einen Offizier aus dem Stabe des Höheren SS- und Polizeiführers, den er bat, den Ablösungsbefehl alsbald nach Minsk durchzugeben. Anschließend fuhr der Angeklagte über Kowno, wo er Dr. [REDACTED] davon verständigte, daß er wegen der bevorstehenden Ablösung des Bataillons nicht mehr mitzufahren brauche, nach Minsk zurück. Als er dort ankam, lag der Befehl zur Ablösung bereits vor. Der Angeklagte [REDACTED] traf die nötigen Anordnungen für die Rückkehr nach Kowno und kehrte mit den Resten des Bataillonsstabes und den beiden Polizeikompanien dorthin zurück. Bei der Division meldete er sich nicht mehr ab. Die beiden Kompanien lithiumischer "Partisanen" blieben in Minsk zurück. Ihnen ließ der Angeklagte [REDACTED] durch Oberleutnant [REDACTED] mitteilen, daß sie nunmehr der Wehrmacht unterstünden.

F.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, soweit ihr das Schwurgericht zu folgen vermochte, auf den eidlichen Aussagen der Zeugen Oberst a.D. C. [REDACTED] Freiherr von A. [REDACTED], Polizeikommissar/B. [REDACTED], kaufmannischer Angestellter [REDACTED], B. [REDACTED], Kriminalobermeister P. [REDACTED], B. [REDACTED], Generalleutnant der Ordnungspolizei i.R. und Bürgermeister [REDACTED] von B. [REDACTED], Polizeiobermeister F. [REDACTED], D. [REDACTED], stadttamtmann H. [REDACTED], D. [REDACTED], Oberst der Gendarmerie a.D. A. [REDACTED], [REDACTED], Oberst a.D. B. [REDACTED], G. [REDACTED], B. [REDACTED], F. [REDACTED], G. [REDACTED], Polizeioberkommissar H. [REDACTED], H. [REDACTED], Major der Schutzpolizei a.D. Dr. K. [REDACTED], H. [REDACTED], Drogist K. [REDACTED], M. [REDACTED], J. [REDACTED], Kriminalobermeister M. [REDACTED], [REDACTED], Generalleutnant der Ordnungspolizei a.D. G. [REDACTED], J. [REDACTED], Polizeioberinspektor Ladislaus K. [REDACTED], Oberstleutnant a.D. W. [REDACTED], K. [REDACTED], Handlungsbevollmächtigter W. [REDACTED], L. [REDACTED], Major der Schutzpolizei.

a.D. Lud. [REDACTED], Medizinalrat Dr. Wa. [REDACTED],
Stadtamtman H. [REDACTED], Servierer H. [REDACTED],
Regierungsobersekretär O. [REDACTED], S. [REDACTED], Polizeimeister
F. [REDACTED] W. [REDACTED] und Lagerverwalter K. [REDACTED] W. [REDACTED] sowie auf
den uneidlichen Aussagen der Zeugen Schlosser B. [REDACTED]
[REDACTED], Polizeihauptmeister B. [REDACTED] K. [REDACTED] Kraftfahrer W. [REDACTED]
[REDACTED] K. [REDACTED], Polizeihauptwachtmeister a.D. F. [REDACTED]
[REDACTED], Generalmajor a.D. G. [REDACTED] Freiherr von M. [REDACTED]
genannt B. [REDACTED], kaufmännischer Angestellter O. [REDACTED]
[REDACTED], kaufmännischer Angestellter G. [REDACTED] C. [REDACTED]
Hauptmann der Schutzpolizei i.R. A. [REDACTED] T. [REDACTED], Polizei-
meister J. [REDACTED] W. [REDACTED], Spengler M. [REDACTED] W. [REDACTED] und General-
major a.D. C. [REDACTED] Z. [REDACTED] ferner auf dem Gutachten des
Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] S. [REDACTED] und den Akten
und Urkunden, die ausweislich der Hauptverhandlungsnieder-
schrift Gegenstand der Hauptverhandlung waren und in ihr
in dem aus der Niederschrift ersichtlichen Umfang ver-
lesen wurden.

Bei der Feststellung des Sachverhalts stand das Schwur-
gericht schon deshalb vor erheblichen Schwierigkeiten,
weil seit den hier zu beurteilenden Ereignissen nahezu
zwanzig Jahre vergangen sind. Es war dabei weitgehend auf
die Einlassung der Angeklagten angewiesen, da andere zu-
verlässige Beweismittel vor allem solche, die geeignet
gewesen wäre, die Einlassung der Angeklagten in wesent-
lichen Punkten zu widerlegen, nicht zur Verfügung standen.
Da gilt insbesondere für die Frage, wem das Polizei-
bataillon 11 während des Einsatzes in Weisruthenien im
Oktober 1941 unterstellt war, ferner für die Frage, wer
der eigentliche Urheber der Befehle für die Aktionen in
Smolewitsche und Sluzk war, sowie die Zahl der Einsätze
gegen Juden, ihren Verlauf, die Beteiligung der beiden
Angeklagten daran und den Hergang der eigentlichen Massen-
exekutionen.

Hinsichtlich der Frage, wem das Bataillon während des Einsatzes in Weißruthenien im Oktober 1941 unterstanden hat, wieviel Einsätze gegen Juden zu jener Zeit tatsächlich stattgefunden haben und wer der eigentliche Urheber der Befehle für die Aktionen in Smolewitsche und Sluzk gewesen ist, wäre eine weitere Aufklärung nur auf Grund der Kriegstagebücher des Polizeibataillons 11 und der 707. ID für den fraglichen Zeitraum möglich gewesen; denn aus ihnen hätte sich ergeben müssen, wem das Bataillon unterstellt gewesen ist. Diese Unterlagen hätten demgemäß auch Aufschluß über Zahl und Art der Einsätze des Bataillons in Weißruthenien und den eigentlichen Urheber der Befehle hierzu geben können. Diese Kriegstagebücher standen dem Schwurgericht jedoch nicht zur Verfügung. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß die Kriegstagebücher des Polizeibataillons 11 und der 707. ID für den fraglichen Zeitraum noch vorhanden sind und an irgend einem Ort in der Bundesrepublik aufbewahrt werden. Der Sachverständige Dr. S. [REDACTED] hat zwar erklärt, von den Amerikanern seien mit ihrer Kriegsbeute auch zahlreiche Zweitschriften von Kriegstagebüchern in die Vereinigten Staaten verbracht worden, das gesamte Material fülle ein großes Gebäude und lagere völlig ungeordnet in der Nähe von Washington. Daß sich darunter auch Zweitschriften der Kriegstagebücher des Polizeibataillons 11 und der 707. ID für den hier interessierenden Zeitraum befinden, ist aber keineswegs sicher oder auch nur hinreichend wahrscheinlich. Es besteht, wie der Sachverständige Dr. S. [REDACTED] angegeben hat, allenfalls die Möglichkeit, daß dies der Fall ist. Eine weitere Aufklärung darüber, ob sich unter der nach den USA verbrachten Kriegsbeute auch derartige Unterlagen befinden, würde nach Ansicht des Schwurgerichts lediglich eine unzulässige Beweisermittlung darstellen, die auch durch die §§ 244, 245 StPO nicht gerechtfertigt wird.

Über die Ereignisse in Sluzk am 27. Oktober 1941 ist zwar noch der in der Hauptverhandlung verlesene und oben im Wortlaut wiedergegebene Bericht des früheren Gebietskommissars C[REDACTED] vom 30. Oktober 1941 vorhanden (IMT Bd. XXVII s.4-8). Dieser Bericht kann aber nach Auffassung des Schwurgerichts nur bedingt als Beweismittel herangezogen werden. Der frühere Gebietskommissar C[REDACTED], der am 19. Dezember 1959 verstorben ist, ist im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft als Zeuge vernommen worden. In seiner Aussage vom 15. Dezember 1959 (Bd. I Bl. 51-61 d.A.), die in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 1 StPO verlesen worden ist, hat er zwar erklärt, der Bericht entspreche in allen Einzelheiten der vollen Wahrheit. Aus der weiteren Aussage des Zeugen C[REDACTED] muß aber entnommen werden, daß er sich in seinem Bericht hinsichtlich des Herganges der Aktion in Sluzk vorwiegend auf Angaben Dritter gestützt hat. Welche der im Bericht angeführten Tatsachen insoweit auf eigener Wahrnehmung beruhen und welche auf Angaben Dritter, läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Hinzu kommt, daß es sich bei C[REDACTED], wie die Zeugen S[REDACTED] und W[REDACTED] aus eigener Kenntnis der Persönlichkeit C[REDACTED] eidlich und glaubhaft bekundet haben, um einen großspurigen Menschen mit einem erheblichen Geltungsbedürfnis gehandelt hat, der zu Übertreibungen neigte. Inwieweit der Bericht Übertreibungen enthielt, läßt sich heute allein auf Grund der Beweismittel, die dem Schwurgericht zur Verfügung standen, nicht mehr feststellen. Derartige Übertreibungen konnten indessen auch nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere konnte in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich C[REDACTED] mit seinem Bericht möglichenfalls ein Alibi für etwaige Fehlschläge seiner Politik als Gebietskommissar hat verschaffen wollen. Da der Zeuge C[REDACTED] wenige Tage nach seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren verstorben ist, hatte das Schwurgericht vor allem

nicht mehr die Möglichkeit, sich ein Bild von seiner Persönlichkeit zu verschaffen und ihn den Angeklagten und einzelnen Zeugen gegenüberzustellen. Bei dieser Sachlage konnte weder der Bericht des Zeugen C [REDACTED] noch seine Aussage im Ermittlungsverfahren als vollgültiges Beweismittel für die Feststellung des Sachverhalts herangezogen werden. Sie konnten vielmehr lediglich ergänzend, d.h. soweit sie durch andere Beweismittel, vor allem Zeugaussagen, gestützt werden, verwertet werden.

I

Der Angeklagte L [REDACTED] gibt den festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zu. Er gibt insbesondere zu, das Polizeibataillon 11 bei den Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung von Smolewitsche und Sluzk befehligt zu haben. Der Angeklagte bestreitet jedoch, daß er das Bataillon bei weiteren derartigen Einsätzen geführt habe, und läßt sich im wesentlichen dahin ein: Etwa Mitte Oktober 1941 habe er von dem BdO in Riga, Generalleutnant J [REDACTED], fernmündlich den Befehl erhalten, sich mit zwei Kompanien des Polizeibataillons 11 und zwei Kompanien litauischer "Partisanen" nach Minsk zu begeben und sich dort der 707. ID zu unterstellen. Nach der Ankunft in Minsk habe er das Stabsquartier der 707. ID aufgesucht und sich sowohl bei dem Ia als auch bei dem Divisionskommandeur gemeldet. Der Ia habe sich nach seiner Erinnerung mit dem Namen "H [REDACTED]" vorgestellt. In diesem Punkt könne er sich allerdings auch irren. Die Befehle, in Smolewitsche und Sluzk alle Juden zu erschießen, habe er von dem Ia der Division erhalten. Sie seien jeweils mit der großen Zahl von Überfällen durch Partisanen sowie damit begründet worden, daß die Juden vermutlich mit den Partisanen unter einer Decke steckten. Darin habe er eine militärische Begründung für die Befehle gesehen. Gleichwohl habe er in beiden Fällen sich zunächst geweigert, den ihm erteilten Befehl auszuführen, und Einwendungen dagegen

erhoben, weil er ihm menschlich zuwider gewesen sei und er die befohlene Aktion für ein Unrecht gehalten habe. Da der Ia trotz seiner Einwendungen auf der Ausführung des Befehls für die Aktion in Smolewitsche bestanden habe, habe er, der Angeklagte, den Divisionskommandeur, Generalmajor von B. aufgesucht und diesem seine Einwendungen vorgetragen. Der Divisionskommandeur habe jedoch gesagt, er, der Angeklagte, sei der Division unterstellt und habe zu gehorchen, er wisse ja, was geschehe, wenn er einen Befehl nicht ausführe. Ebenso habe er nach Erteilung des Befehls für den Einsatz in Sluzk den Divisionskommandeur aufgesucht, um ihm seine Bedenken vorzutragen. Diesmal habe ihn der Kommandeur jedoch überhaupt nicht angehört. Er habe daraufhin in beiden Fällen erwogen, ob er eine Möglichkeit habe, den ihm erteilten Befehl nicht auszuführen, sei jedoch auf Grund der Äußerungen des Divisionskommandeurs und später, vor dem Einsatz in Sluzk, seines Verhaltens zu dem Ergebnis gekommen, daß er im Falle einer Befehlsverweigerung entweder vor ein Kriegsgericht der Division oder vor ein SS- und Polizeigericht gestellt werde, und daß er in beiden Fällen ein Todesurteil zu erwarten habe. Davon sei er überzeugt gewesen. § 47 des Militärstrafgesetzbuches sei ihm nicht bekannt gewesen. In Friedenszeiten hätte er einfach sagen können, daß er einen solchen Befehl nicht ausführen könne. Jetzt sei er aber im Kriegseinsatz gewesen und habe der Befehlsgewalt des Divisionskommandeurs unterstanden. Überdies habe der Ia den Befehl auch mit einer militärischen Notwendigkeit begründet, die er, der Angeklagte, nicht habe beurteilen können. Gedanken über die Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung des Befehls, insbesondere darüber, ob von ihm auch kleine Kinder und alte Leute betroffen seien, habe er sich jedoch nicht gemacht. Zur Ausführung der Befehle habe er sich jeweils nur willig unter dem Druck des ihm im

Falle einer Befehlsverweigerung drohenden Toderurteils entschlossen. Er habe die Juden in Smolewitsche und Sluzk nicht aus eigenem Antrieb töten lassen wollen. Zu dem Einsatz in Sluzk seien die beiden Kompanien des Bataillons und die Litauer erst am Morgen des 27. Oktober 1941 gefahren. Der Gebietskommissar [X] habe keine Einwendungen gegen die geplante Aktion erhoben. Die Besprechung mit ihm habe nur wenige Minuten gedauert. Der Bericht des Gebietskommissars sei stark übertrieben und entspreche nur zum Teil den Tatsachen. Nach der Offiziersbesprechung in Sluzk habe er dort nichts mehr unternommen und sich völlig passiv verhalten. Er habe Sluzk nach etwa 1 1/2 Stunden verlassen und sei nach Baranowitsche weitergefahren, nachdem er zuvor für die weitere Aktion den Befehl über das Bataillon dem Angeklagten [X] übertragen gehabt habe. Bis zu seiner Abfahrt sei noch nichts geschehen gewesen. Weder die Absperrung außerhalb der Stadt sei bis dahin organisiert gewesen noch hätten die Litauer mit dem Zusammentreiben der Juden auf dem Marktplatz, ihrem Abtransport und ihrer Erschießung begonnen gehabt.

- 1) Soweit der Angeklagte [X] behauptet, er habe den Befehl, sich mit zwei Kompanien des Bataillons [X] und zwei Kompanien litauischer "Partisanen" zum Einsatz in Weißruthenien nach Minsk zu begeben, fernmündlich von dem BdO in Riga, Generalleutnant [X], erhalten, konnte seine Einlassung nicht widerlegt werden. Angesichts der in der Hauptverhandlung auf Grund der Aussagen der Zeugen von [X] und [X] festgestellten Zuständigkeitsregelung steht jedoch zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Befehl als solcher von dem Höheren SS- und Polizeiführer in Riga ausgegangen ist, und daß der Zeuge [X] ihn nur übermittelt hat. Eine fernmündliche Befehlsübermittlung hat auch der Zeuge [X] bei seiner Vernehmung nicht ausschließen können. Ob zu jener Zeit noch der SS-Obergruppenführer [X] oder

schon der SS-Obergruppenführer J. [REDACTED] HSSPf in Riga war, konnte nicht mehr festgestellt werden.

- 2) Ebensowenig konnte trotz gewisser auch jetzt noch bestehender Zweifel die Behauptung des Angeklagten, das Polizeibataillon 11 sei für den Einsatz in Weißruthenien der 707. ID unterstellt gewesen, von dem Ia dieser Division habe er auch die Befehle für die Aktionen in Smolewitsche und Sluzk erhalten, mit hinreichender Sicherheit widerlegt werden, so daß insoweit von der Einlassung des Angeklagten I. [REDACTED] ausgegangen werden mußte.

Für die Unterstellung des Bataillons unter die 707. ID und die Verteilung der Befehle zu den Einsätzen in Smolewitsche und Sluzk durch den Ia der Division sprechen folgende Umstände: Der Angeklagte L. [REDACTED] hat während der Voruntersuchung aus dem Gedächtnis eine Skizze über die Lage des Stabsquartiers der 707. ID in Minsk und die Raumaufteilung im Innern des Stabsquartiers angefertigt (Bd. IV Bl. 762 d. A.). Diese Skizze, die Gegenstand der Hauptverhandlung war, ist von den Zeugen von A. [REDACTED], von B. [REDACTED], K. [REDACTED] und L. [REDACTED] im wesentlichen als richtig anerkannt worden. Er hat ferner von dem Ia der Division eine ins einzelne gehende Personenbeschreibung gegeben, die von den Zeugen von A. [REDACTED] und von B. [REDACTED] als zutreffend bezeichnet worden ist. Zwar hat der Angeklagte behauptet, bei dem Ia habe es sich um einen Oberleutnant H. [REDACTED] gehandelt und an dieser Behauptung zunächst hartnäckig festgehalten, während auf Grund der insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen ^{von} A. [REDACTED] und von B. [REDACTED] zur Überzeugung des Schwurgerichts feststeht, daß damals der Oberstleutnant von der Osten erster Generalstabsoffizier der 707. ID gewesen ist, und daß es im Stabe der Division zu jener Zeit auch keinen anderen Stabssoffizier namens H. [REDACTED] gegeben hat. Dies spricht aber nicht notwendig gegen die Einlassung des Angeklagten I. [REDACTED], da nach so langer Zeit eine Erinnerungstäuschung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Angeklagte hat schließlich im

Lauf der Hauptverhandlung auch eingräumt, daß er sich bezüglich des Namens irren könne. Der Zeuge [X] der früher Fahrer des Angeklagten L [X] hat glaubhaft ausgesagt, habe den Angeklagten in Minsk außer zu den Dienststellen der Verwaltung und des SS- und Polizeiführers auch zu einer Machtsdienststelle gefahren, wo der Angeklagte längere Zeit handelt habe. In Minsk sei mehrfach die Rede davon gewesen, das Bataillon der Wehrmacht unterstellt sei. Der Zeuge B [X] der als Schreiber dem Bataillonsstab angehört und in dieser Eigenschaft an dem Unternehmen in Weißruthenien teilgenommen hat, hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte I [X] habe in Minsk Wehrmachtsdienststellen aufgesucht, alle damals Einsätze in Weißruthenien, auch solche gegen Juden, seien als "Partisaneneinsätze" bezeichnet worden. Auch der Angeklagte P [X] hat angegeben, der Angeklagte I [X] habe bei Offiziersbesprechungen in Minsk erklärt, das Bataillon sei der 707. ID unterstellt. Der Zeuge Z [X], der damals SS- und Polizeiführer für Weißruthenien war und seinen Dienstsitz in Minsk hatte, hat bekundet: Der Angeklagte I [X] habe ihn in Minsk aufgesucht. Er, der Zeuge, dem es damals an geeigneten Polizeikräften gemangelt habe, sei zunächst der Meinung gewesen, daß ihm das Polizeibataillon des Angeklagten unterstellt worden sei. Der Angeklagte habe jedoch erklärt, er sei nicht ihm, dem Zeugen, sondern der Wehrmacht unterstellt. Über die Unterstellung des Polizeibataillons 11 unter die Wehrmacht habe er sich schriftlich beschwert und die Unterstellung aller in Weißruthenien eingesetzten Polizeieinheiten unter ihn verlangt. Der Zeuge von B [X] hat bestätigt, daß sich Ze [X] damals in dieser Weise beschwert hat. Schließlich hat der damalige Generalkommissar für Weißruthenien in seinen in der Hauptverhandlung verlesenen und oben im Wortlaut wiedergegebenen Bericht vom 1. November 1941 an den Reichskommissar für das Ostland (IMT Bd. XXVII S. 2-3) wörtlich ausgeführt: "Das Polizeibataillon 11 aus Kauen hat, ohne mich, den SS-Brigadeführer oder sonst eine Dienststelle im Generalkommissariat in Kenntnis zu setzen, als der Wehrmacht direkt unterstellte Truppe selbständig gehandelt und .." Alle diese Um-

stände sprechen dafür, daß das Bataillon, wie der Angeklagte Le [REDACTED] hauptet, damals der 707. ID unterstellt gewesen ist, und daß die Befehle für die Einsätze in Smolewitsche und Sluzk dem Angeklagten Lechthaler von dem Ia der Division zumindest Übermittelt worden sind.

Die Aussagen der Zeugen von A [REDACTED] von B [REDACTED] sprechen nicht unbedingt gegen die Einlassung des Angeklagten L [REDACTED]. Der Zeuge von B [REDACTED] hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung zunächst bestritten, daß ihm in dem hier interessierenden Zeitraum ein Polizeibataillon zur Partisanenbekämpfung unterstellt gewesen sei, dann aber erklärt, er könne eine solche Unterstellung nicht ausschließen. Aus der Aussage des Zeugen von A [REDACTED] haben sich weder für noch gegen die Unterstellung des Polizeibataillons 11 unter die 707. ID hinreichende Anhaltspunkte ergeben. Der Zeuge J [REDACTED] hat zwar bekundet, er habe, als der Angeklagte Le [REDACTED] zum ersten Mals von Minsk aus zu ihm nach Riga gekommen sei, aus den Ausführungen des Angeklagten den Eindruck gewonnen, daß der fragliche Befehl "von der politischen Leitung für Weißruthenien" gekommen sei. In diesem Punkt seiner Aussage war der Zeuge aber keineswegs sicher. Der oben im Wortlaut wiedergegebene Bericht des damaligen Generalkommissars K [REDACTED] vom 1. November 1941 spricht dagegen. Als "politische Leitung" konnte unter den gegebenen Umständen nur eine Dienststelle der Zivilverwaltung in Betracht kommen, in erster Linie also das Generalkommissariat. Aus dem Bericht K [REDACTED] vom 1. November 1941 ergibt sich jedoch, daß zwar K [REDACTED] und der Zeuge Z [REDACTED] eine Aktion gegen die Juden in Sluzk geplant und darüber beraten hatten, daß man aber eine solche Aktion im damaligen Zeitpunkt noch für verfrüht hielt, weil man dadurch eine Gefährdung der Wirtschaft befürchtete.

K [redacted] hat sich gerade darüber beschwert, daß die Aktion in Sluzk durchgeführt worden ist, ohne ihn, den SS-Brigadeführer (damit war der Zeuge Z [redacted] gemeint) oder sonst eine Dienststelle im Generalkommissariat in Kenntnis zu setzen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß sich K [redacted] in dieser Weise beschwert hätte, wenn er selbst oder ein Angehöriger seiner Dienststelle diese Aktion angeordnet hätte. Der Zeuge C [redacted] hat bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren allerdings ausgesagt: Als er sich einige Monate nach dem Vorfall in Sluzk bei dem Generalkommissar R [redacted] in Minsk über die Auswirkung seines Berichts erkundigt habe, habe er von Kube erfahren, daß der Kommandeur des Polizeibataillons 11 wegen der Vorkommnisse in Sluzk bestraft worden sein solle. Bei dieser Gelegenheit habe ihm K [redacted] ferner erklärt, das Polizeibataillon 11 habe einer Einsatzgruppe angehört. Die Aussage des Zeugen C [redacted] ist einmal schon insofern widerlegt, als sich aus den in der Hauptverhandlung vorgelesenen Urkunden aus der Hülle Bd. VI Bl. 1176 d.A. zur Überzeugung des Schwurgerichts er eben hat, daß wegen der Ereignisse in Sluzk weder der Angeklagte L [redacted] noch ein anderer Angehöriger des Polizeibataillons 11 bestraft worden ist. Darüber hinaus hat der Zeuge W [redacted] glaubhaft bekundet, K [redacted] sei wegen seines Berichts über die Aktion in Sluzk von den vorgesetzten Dienststellen gerügt worden. Zum anderen widerspricht die Aussage, soweit der Zeuge C [redacted] bei seiner Vernehmung angegeben hat, K [redacted] habe ihm später erklärt, das Polizeibataillon 11 habe einer Einsatzgruppe angehört, dem Bericht K [redacted] vom 1. November 1941. Weitere Anhaltspunkte für eine Unterstellung des Bataillons unter eine Einsatzgruppe und damit für einen Zusammenhang der Massenexekutionen in Smolewitsche und Sluzk mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Der Sachverständige Dr. S [redacted] hat zwar in seinem Gutachten ausgeführt, er halte es nach dem Ergebnis seiner zeitgeschichtlichen Forschungen für ausgeschlossen, daß die Wehrmacht sich an Massenexekutionen beteiligt habe, insbesondere, daß Befehle zu derartigen Massenexekutionen von

Wehrmachtdienststellen erteilt worden seien. Diese Auffassung vermochte das Schwurgericht aber nicht uneingeschränkt zu teilen ; denn es konnte, wenn auch die Wehrmacht im allgemeinen nicht an der "Endlösung" beteiligt gewesen sein mag, schon angesichts des in der Hauptverhandlung verlesenen und oben unter B III im Wortlaut wiedergegebenen "Führerlasses" vom 13. Mai 1941 nicht ausgeschlossen werden, daß im Zusammenhang mit der Bekämpfung der gerade in Weißruthenien besonders starken Partisanentätigkeit auch von Führungsstellen der Wehrmacht Befehle zu Massenexekutionen erteilt worden sind. Nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten L. [REDACTED] und die Befehle für die Aktionen in Smolewitsche und Sluzk von dem Ia der 707. ID mit der großen Zahl der Partisanenüberfälle sowie damit begründet worden, die Juden steckten vermutlich mit den Partisanen unter einer Decke. Daß sich zumindest im Bereich des Reichskommissariats Ostland auch die Wehrmacht und dabei insbesondere auch die 707. ID mit der Frage der Verbindungen zwischen der jüdischen Bevölkerung Weißrutheniens und den Partisanen befaßt hat, ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben des Wehrmachtbefehlshabers Ostland, Generalleutnant F. [REDACTED], vom 20. November 1941 an den Reichskommissar für das Ostland (Bd. III Bl. 677-678 d.A.). Darin heißt es u.a. wörtlich:

"Nach Meldung der 707. Division sollen 25 000 Juden aus Deutschland nach Weißruthenien befördert werden, von denen für Minsk angeblich 3 000 vorgesehen und 1500 bereits aus Hamburg eingetroffen sind.

Der Zuzug deutscher Juden, die der Masse der weißruthenischen Bevölkerung an Intelligenz weit überlegen sind, bedeutet eine große Gefahr für die Befriedung Weißrutheniens. Die jüdische Bevölkerung Weißrutheniens ist bolschewistisch und zu jeder deutschfeindlichen Haltung

fähig. In den Städten Weißrutheniens stellt sie den größten Teil der Bevölkerung und die treibende Kraft der sich mancherorts anbahnenden Widerstandsbewegung. Auf dem Lande haben nach Meldungen der GFP die Juden versucht, durch Drohung die Bauern zu zwingen, die Ernte nicht mehr einzubringen bzw. zu vernichten. Wie überall, wo Meldungen über Sabotageakte, Aufhetzung der Bevölkerung, Widerstand usw. zu Aktionen zwangen, Juden als Urheber und Hintermänner, größtenteils auch als Täter festgestellt wurden, so werden die neu einwandernden Juden mit allen Mitteln trachten, mit kommunistischen Organen usw. in Verbindung zu treten und zu hetzen."

Der Zeuge von Be ~~XXXXXX~~ ~~X~~et bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung auf Vorhalt eing räumt, es könne schon sein, daß dieses Schreiben zum Teil auf der Stellungnahme seiner Division beruhe. Ferner ergibt sich aus einem ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesenen Bericht des Hauptkommissars der Zivilverwaltung in Baranowitsche vom 10. Februar 1942 (Bl. III B. 674-675 d.A.), daß der Ortskommandant der Wehrmacht in Mir dort sämtliche Juden hat erschießen lassen. In einem undatierten Geheimbericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppe A nach dem 15. Oktober 1941 (IMT Bd. XXX S. 71 ff), der in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesen worden ist, hat sich der Kommandeur der Einsatzgruppe, SS-Brigadeführer Dr. St ~~XXXXXX~~ ~~X~~ u.a. auch mit den Verhältnissen in Weißruthenien befaßt. In diesem Bericht heißt es wörtlich (s. 76 ff): " Die endgültige und grundlegende Beseitigung der nach dem Einmarsch der Deutschen im weißruthenischen Raum verbliebenen Juden stößt auf gewisse Schwierigkeiten. Das Judentum bildet gerade hier einen außerordentlich hohen Prozentsatz der Facharbeiter, die mangels anderweitiger Reserven im dortigen Gebiet unentbehrlich sind. Ferner hat die Einsatzgruppe A das Gebiet erst nach Eintritt des starken

Frostes übernommen, die Massenexekutionen stark erschwerten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß die Juden über das ganze Land weit verstreut wohnen. Bei den großen Entfernungen, den schwierigen Wegeverhältnissen, dem Mangel an Kraftfahrzeugen und Benzin und den geringen Kräften der Sicherheitspolizei und des SD sind die Erschießungen auf dem Lande nur unter Anspannung aller Kräfte möglich. Trotzdem wurden bisher 41 000 Juden erschossen. Hierin sind nicht die Zahlen der durch die früheren Einsatzkommandos durchgeführten Aktionen enthalten. Nach schätzungsweisen Angaben sind von der Wehrmacht bis Dezember 1941 ungefähr 19000 Partisanen und Verbrecher, d.h. also in der Mehrzahl Juden erschossen worden."

Bei dieser Sachlage konnte die Behauptung des Angeklagten L. [REDACTED] das Polizeibataillon 11 sei bei dem Einsatz in Weißruthenien im Oktober 1941 der 707. ID unterstellt gewesen, die Befehle für die Aktionen in Smolewitsche und Sluzk habe er von dem Ia der Division erhalten, weder widerlegt noch als bloße zweckbedingte Schutzbehauptung abgetan werden.

- 3) Hinsichtlich der Vorgänge bei der Befehlserteilung selbst und im Anschluß daran ist das Schwurgericht der Einlassung des Angeklagten L. [REDACTED] gefolgt, da andere Beweismittel, die geeignet gewesen wären, sie zu widerlegen, nicht zur Verfügung standen. Die Aussage des Zeugen von B. [REDACTED] der die von dem Angeklagten geschilderten Vorgänge bestritten und erklärt hat, er könne sich an den Angeklagten L. [REDACTED] nicht erinnern, ist jedenfalls für sich allein nicht geeignet, die Einlassung des Angeklagten zu widerlegen.
- 4) Es konnte auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, daß für den Angeklagten L. [REDACTED] eine ernste Gefahr für Leib oder Leben bestanden hätte, wenn er die Ausführung der Befehle zu den Einsätzen in Smolewitsche und Sluzk in vollem Umfange verweigert hätte.

Diese Frage, bei der es nicht darauf ankommt, was im allgemeinen bei Befehlsverweigerungen im Zusammenhang mit Massenexekutionen von Juden geschehen ist oder wäre, sondern was dem Angeklagten Le [REDACTED] im konkreten Falle bei einer Befehlsverweigerung geschehen wäre, kann nach Auffassung des Schwurgerichts heute, nahezu zwanzig Jahre nach den hier zu beurteilenden Ereignissen, nicht mehr völlig aufgeklärt werden. Der Sachverständige Dr. Se [REDACTED] hat allerdings in seinem Gutachten ausgeführt, bei seinen zeitgeschichtlichen Forschungen sei ihm kein Fall bekannt geworden, in dem ein Angeklagter wegen seiner etwaigen Weigerung, einen Befehl zu Massenexekutionen auszuführen, von einem SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilt oder einem sogenannten "Himmelfahrtskommando", bei dem er ums Leben kommen sollte oder mußte, zugeteilt worden sei. Gleichwohl konnte aber angesichts des Ergebnisses der übrigen Beweisaufnahme nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, daß im Falle einer völligen Befehlsverweigerung für den Angeklagten Le [REDACTED] eine ernste Gefahr für Leib oder Leben bestanden hätte.

Da das Schwurgericht, wie oben angeführt, dem Angeklagten Le [REDACTED] nicht widerlegen konnte, daß er anlässlich seiner Vorsprache bei dem Kommandeur der 707. ID, dem er seine Bedenken und Einwendungen gegen den ihm erteilten Befehl vorgetragen hatte, vor dem Divisionskommandeur auf die Folgen einer Befehlsverweigerung hingewiesen worden ist, mußte zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, daß im Falle einer völligen Befehlsverweigerung seitens der Division, sei es nun von dem Divisionskommandeur selbst oder von dem Ia, ein Tatbericht erstattet worden wäre. Der Angeklagte unterstand als Major der Schutzpolizei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit

des SS- und Polizeigerichts blieb auch bei einer taktischen Unterstellung unter eine Wehrmachteinheit bestehen. Im Falle einer Befehlsverweigerung hätte der Angeklagte also nicht vor das Kriegsgericht der 707. ID sondern nur vor das für ihn nach § 12 der VO vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2293) zuständige SS- und Polizei-Obergericht-gestellt werden können. Dieses Gericht wäre mit zwei SS-Oberrichtern und drei nichtberuflichen Richtern, nämlich zwei Polizei-offizieren vom Dienstgrad des Angeklagten und einem rang-höheren Polizeioffizier, zu besetzen gewesen (§ 14 aaO). Gegenüber diesem Gericht hätte sich der Angeklagte allerdings, sofern die Anklage auf Befehlsverweigerung gelaute hätte, mit Rücksicht auf § 47 MilStGB darauf berufen können, der Befehl, dessen Ausführung er verweigert hatte, sei rechtswidrig gewesen. Angesichts des von dem Zeugen G ~~XXXX~~ geschilderten Falles kann indessen nicht ausgeschlossen werden, daß man in der Anklage an Stelle der Befehlsverweigerung einen anderen Straftatbestand vorgeschoben und so dem Angeklagten eine Berufung auf die Rechtswidrigkeit des Befehls unmöglich gemacht hätte. Der Zeuge Gr ~~XXXX~~ hat glaubhaft bekundet: Er sei bei Beginn des Ostfeldzuges Kommandeur eines Polizei-Ausbildungsbataillons in Tilsit gewesen und mit seiner Einheit nach Litauen gekommen. Dort habe er den Auftrag erhalten, einen Waldbrand zu bekämpfen. Bei dieser Gelegenheit sei ein Angehöriger eines SD-Einsatzkommandos zu ihm gekommen und habe von ihm gefordert, Angehörige seiner Einheit für die Erschießung von Juden zur Verfügung zu stellen. Dies habe er mit der Begründung verweigert, daß er den Befehl habe, einen Waldbrand zu bekämpfen. Anschließend sei er zum Befehlshaber der Ordnungspolizei nach Königsberg gefahren und habe dort erwirkt, daß er nur auf Grund eines schriftlichen Befehls des BdO ein Exekutionskommando zu stellen habe. Nach der Rückkehr zu seiner Einheit habe ihm sein Stellvertreter gemeldet, der SD habe in-

zwischen selbst und ohne Mitwirkung von Angehörigen des Polizeibataillons die Juden erschossen. Wegen dieses Vorfalles sei auf Grund einer Meldung des Einsatzkommandos gegen ihn, den Zeugen, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, in dem man ihm mangelnde Entschlußkraft und Feigheit vorgeworfen habe. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens sei er von einem Justitiar des Hauptamtes Ordnungspolizei vernommen worden. Einige Monate danach habe er das Ritterkreuz erhalten. In der Verleihungsurkunde sei zum Ausdruck gekommen, daß er sich durch besondere Entschlußkraft und Tapferkeit ausgezeichnet habe. Wegen der Verleihung des Ritterkreuzes an einen Angehörigen der Polizei, über die sich, wie man ihm später berichtet habe, Himmler als Chef der Polizei besonders gefreut habe, und der Widersprüche zwischen dem Inhalt der Verleihungsurkunde und den im Ermittlungsverfahren erhobenen Vorwürfen sei das gegen ihn, den Zeugen eingeleitete Ermittlungsverfahren im Sande verlaufen. Wenngleich der Fall des Zeugen G. sich von dem vorliegenden insofern wesentlich unterscheidet, als dem Zeugen nicht von einer hierfür zuständigen Stelle befohlen worden war, ein Exekutionskommando aus den Reihen seines Bataillons zu stellen, während dem Angeklagten L. von dem Ia der 707. ID, der er zu jener Zeit taktisch unterstellt war, ein ausdrücklicher, mit einer angeblichen militärischen Notwendigkeit begründeter Befehl erteilt worden war, so kann doch nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, daß hier ein ähnlicher Tatbestand wie im Falle G. vorgeschoben worden wäre. § 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung gab in einem solchen Falle durchaus eine formelle Handhabe für ein Todesurteil. Ein solches Todesurteil hätte sich zwar als Rechtsbeugung dargestellt. Allein auf Grund der Tatsache, daß dem Sachverständigen Dr. S. im Rahmen seiner zeitgeschichtlichen Forschungen kein entsprechendes

Urteil eines Kriegsgerichts oder SS- und Polizeigerichts bekannt geworden ist, in dem in einem gleichgelagerten oder ähnlichen Fall unter einem Vorwand auf Todesstrafe erkannt worden ist, läßt sich aber die Möglichkeit eines derartigen, durch eine Rechtsbeugung zustande gekommenen Todesurteils nicht völlig ausschließen; denn es ist zu berücksichtigen, daß bei weitem nicht alle Urteile der SS- und Polizeigerichte bekannt geworden sind. Abgesehen davon dürfte es heute auch unmöglich sein, selbst bei den bekannt gewordenen Urteilen der SS- und Polizeigerichte in allen Fällen noch den wirklichen Sachverhalt zu ermitteln. Außerdem hat der Zeuge I [REDACTED], ein ehemaliger SS- Gruppenführer, bekundet, die SS- und Polizeigerichtsbarkeit sei "barbarisch" gewesen. Die Möglichkeit eines durch Rechtsbeugung zustande gekommenen Todesurteils liegt deshalb auch nicht so fern, daß sie als unwahrscheinlich unberücksichtigt bleiben könnte. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob dem Angeklagten I [REDACTED], der dies bestreitet, damals § 47 MilStGB bekannt war und er diese Vorschrift und die ihm damit gegebenen Möglichkeiten in seine Erwägungen einbeziehen konnte.

Selbst wenn man aber die oben erörterte Möglichkeit eines Kriegsgerichtsverfahrens mit einem Todesurteil verneinen wollte, so hätte für den Angeklagten im Falle einer völligen Befehlsverweigerung noch aus einem weiteren Grunde eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben bestanden. Diese Gefahr war wesentlich in der Persönlichkeit des damaligen Höheren SS- und Polizeiführers in Riga, J. [REDACTED] begründet. Wenngleich nicht genau feststeht, wann J. [REDACTED] an die Stelle P. [REDACTED] getreten ist, muß doch hier zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß ein etwaiger Tatbericht bereits in die Hände J. [REDACTED] gelangt wäre. Nach der Aktion in Smolewitsche ist der Angeklagte I. [REDACTED] nach Riga gefahren. Als er dort den BdO aufgesucht

hat, hatte, wie der Zeuge J [REDACTED] bekundet hat, J [REDACTED] bereits sein Amt als Höherer SS- und Polizeiführer in Riga angetreten. Die Zeugen B [REDACTED] von B [REDACTED] und J [REDACTED], die J [REDACTED] persönlich gekannt haben, haben ihn übereinstimmend und glaubhaft als äußerst gewalttätigen und rücksichtslosen Menschen geschildert, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger allgemein gefürchtet und vor allem bei Befehlsverweigerungen hochempfindlich gewesen sei. Alle drei Zeugen haben ferner übereinstimmend bekundet, sie hielten es für möglich, ja sogar für wahrscheinlich, daß J [REDACTED] den Angeklagten L [REDACTED] im Falle einer Befehlsverweigerung ohne jegliches Verfahren hätte fusilieren oder auf andere Weise verschwinden lassen. Beispiele dafür, daß J [REDACTED] in einem gleich oder ähnlich gelagerten Fall den Befehlsverweigerer ohne jegliches Verfahren hat erschießen lassen, haben die Zeugen allerdings nicht anführen können. Selbst wenn man aber eine Exekution ohne Verfahren für ausgeschlossen erachten wollte, so bestand doch die Möglichkeit, den Angeklagten in ein Konzentrationslager zu verbringen. Hierzu bedurfte es keines gerichtlichen Verfahrens, sondern nur eines Schutzhaftbefehls, der mit nichtssagenden Wendungen begründet werden konnte und den zu erwirken J [REDACTED] ein leichtes gewesen wäre. Angesichts der Persönlichkeit J [REDACTED] wie sie von den Zeugen B [REDACTED], von B [REDACTED] und J [REDACTED] glaubhaft geschildert worden ist, konnte jedenfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß J [REDACTED] von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte. Zu Gunsten des Angeklagten L [REDACTED] mußte deshalb hiervon ausgegangen werden. Daß die Verbringung in ein Konzentrationslager für den Angeklagten eine ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben zur Folge gehabt hätte, bedarf angesichts der allgemein bekannten Verhältnisse in den Konzentrationslagern keiner weiteren Erörterung.

Konnte somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß für den Angeklagten L. [REDACTED] eine ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben bestanden hätte, wenn er die Ausführung der Befehle zu den Aktionen in Smolewitsche und Sluzk in vollem Umfange verweigert hätte, so mußte hiervon zu seinen Gunsten ausgegangen werden.

Das Obengesagte gilt indessen nur für eine Gehorsamsverweigerung schlechthin, nicht aber für eine einschränkende Auslegung der Befehle zu den Einsätzen in Smolewitsche und Sluzk. In beiden Fällen sind dem Angeklagten L. [REDACTED] wie er selbst einräumt, die Befehle ganz allgemein und ohne ins einzelne gehende Anweisungen dahin erteilt worden, die Juden in den betreffenden Ort erschießen zu lassen. Nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten sind sie mit der großen Zahl der in den fraglichen Räumen erfolgten Partisanenüberfälle sowie damit begründet worden, die Juden steckten vermutlich mit den Partisanen unter einer Decke und es werde erst Ruhe geben, wenn alle Juden beseitigt seien. Für den Angeklagten L. [REDACTED] bestand daher noch die Möglichkeit, die ihm erteilten Befehle einschränkend auszulegen. Da nicht einmal erwiesen war, daß und welche Juden mit den Partisanen zusammenarbeiteten, hätte er von vornherein kleine Kinder und alte Leute von der Exekution ausnehmen können, da es in hohem Maße unwahrscheinlich war, daß diese Personengruppen die Partisanen unterstützten. Die im Bandenkampf während des zweiten Weltkrieges gewonnenen Erfahrungen haben zwar gezeigt, daß die Partisanen von der Russischen Zivilbevölkerung weitgehend unterstützt worden sind, und daß insbesondere auch Frauen, Mädchen und junge Burschen von den Partisanen zu Hilfsdiensten herangezogen worden sind. Das galt aber keinesfalls für Kleinkinder, Kinder bis zum Alter von etwa zehn Jahren, alte

Frauen und Greise, die zu solchen Hilfeleistungen überhaupt nicht in der Lage waren. Diese Personengruppen hätte der Angeklagte Lechthaler von vornherein von der Erschießung ausnehmen und diese Maßnahme gegenüber der Division, der er unterstellt war, damit begründen können, daß kleine Kinder und alte Leute nach seiner Auffassung nicht von den ihm erteilten Befehlen betroffen gewesen seien, weil es ausgeschlossen sei, daß diese Personengruppen mit den Partisanen zusammenarbeiteten. Dies hätte nach der Überzeugung des Schwurgerichts für den Angeklagten L. [REDACTED] schlimmstenfalls eine Rüge, auf keinen Fall aber eine Meldung oder einen Tatbericht zur Folge gehabt. Zur Überzeugung des Schwurgerichts steht daher fest, daß für den Angeklagten keine Gefahr für Leib oder Leben bestanden hätte, wenn er die ihm erteilten Befehle zu den Aktionen in Smolewitsche und Sluzk einschränkend ausgelegt und kleine Kinder und alte Leute von der Exekution ausgenommen hätte.

- 5) Dem Angeklagten L. [REDACTED] konnte auch nicht widerlegt werden, daß er die Juden in Smolewitsche und Sluzk nicht aus eigenem Antrieb töten wollte und die Befehle zu diesen Einsätzen nicht billigte. Ferner konnte dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er sich nur widerwillig und unter dem Druck der ihm im Falle einer Gehorsamsverweigerung drohenden Gefahr entschlossen hat, die ihm erteilten Befehle auszuführen. Dabei ist es unerheblich, daß er bei seinen Erwägungen nur die Gefahr eines Kriegsgerichtsverfahrens mit einem Todesurteil, nicht aber die nach Ansicht des Schwurgerichts erheblich näher liegende Gefahr der Verbringung in ein Konzentrationslager gesehen hat.

- 6) Entgegen der Einlassung des Angeklagten L. [REDACTED] steht auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. P. [REDACTED] und K. [REDACTED] sowie der Einlassung des Angeklagten P. [REDACTED] zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß zumindest die erste und zweite Kompanie des Polizei-Bataillons 11 schon am 26. Oktober 1941, also am Tage vor der eigentlichen Aktion gegen die Juden, in Sluzk eingetroffen sind. Der Zeuge Dr. P. [REDACTED] ist glaubhaft

bekundet: Die Polizeikompanien hätten in der Nacht vor dem Einsatz bereits in Sluzk übernachtet. Als Unterkunft habe eine alte russische Kaserne gedient, die in einem derart mangelhaften Zustand gewesen sei, daß er nicht einmal eine brauchbare Sanitätsstube habe einrichten können, und daß die Kompanien gezwungen gewesen seien, auf dem Kasernenhof an einem Lagerfeuer zu nächtigen. In derselben Weise hat sich der Angeklagte P. [REDACTED] eingelassen. Der Zeuge K. [REDACTED] der damals der 2. Kompanie des Bataillons angehört hat, hat bekundet, er sei in der Nacht vor einem Einsatz in einem größeren Ort, in der die Polizeikompanien auf einem Kasernenhof genächtigt hätten, fieberhaft erkrankt und noch während der Nacht vor dem Einsatz nach Minsk zurückgefahren. An den Ortsnamen Sluzk konnte sich der Zeuge K. [REDACTED] allerdings nicht mehr erinnern. Auf Grund der von dem Zeugen geschilderten Umstände ist das Schwurgericht jedoch der Überzeugung, daß es sich bei dem fraglichen Ort um Sluzk gehandelt hat. Nun heißt es zwar in dem Bericht des früheren Gebietskommissars C. [REDACTED], das Polizeibataillon 11 sei erst am Morgen des 27. Oktober 1941 in Sluzk eingetroffen. Trotz der insoweit gleichlautenden Einlassung des Angeklagten L. [REDACTED] ist der Bericht des Gebietskommissars aber nicht geeignet, die Feststellungen des Schwurgerichts in diesem Punkt, die sich auf die glaubhaften Aussagen der Zeugen Dr. P. [REDACTED] und K. [REDACTED] sowie auf die insoweit glaubhafte Einlassung des Angeklagten P. [REDACTED] stützen, zu widerlegen, da sich weder aus dem Bericht noch aus der Aussage des Zeugen C. [REDACTED] im Ermittlungsverfahren ergibt, daß C. [REDACTED] selbst das Eintreffen der beiden Polizeikompanien in Sluzk beobachtet hat. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß auch der Angeklagte L. [REDACTED], der Ordonanzoffizier Oberleutnant B. [REDACTED], der die Adjutantengeschäfte wahrnahm, und die Litauer schon am 26. Oktober 1941 nach Sluzk gefahren sind. Der Zeuge G. [REDACTED] der den Angeklagten L. [REDACTED] zu diesem Einsatz gefahren hat, hat bekundet, er wisse, daß er und L. [REDACTED] erst am Morgen des Einsatztages nach Sluzk gekommen seien. Deshalb mußte davon ausgegangen werden, daß

der Angeklagte [REDACTED] und die Litauer erst am Morgen des 27. Oktober 1941 in Sluzk eingetroffen sind.

- 7) Ferner steht entgegen der Einlassung des Angeklagten L [REDACTED] auf Grund der Einlassung des Angeklagten P [REDACTED] in Verbindung mit dem Bericht des Gebietskommissars C [REDACTED] zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß C [REDACTED] zumindest insofern gegen die Aktion in Sluzk Einwendungen erhoben hat, als er verlangt hat, daß eine Anzahl von jüdischen Handwerkern, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Wirtschaft dringend erforderlich waren, und deren Familien von der Erschießung ausgenommen werden sollten. Der Angeklagten P [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, bei der Offiziersbesprechung in Sluzk habe der Angeklagte L [REDACTED] auf seine Frage erklärt, der Gebietskommissar habe keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die geplante Aktion erhoben, sondern nur darum gebeten, einige Handwerker, die er für seine Gewerbsbetriebe brauche, von der Exekution auszunehmen. Auch der frühere Gebietskommissar [REDACTED] hat in seinem Bericht vom 30. Oktober 1941 ausdrücklich hervorgehoben, daß er den Bataillonskommandeur, d.h. den Angeklagten I [REDACTED], darauf hingewiesen haben, daß die jüdischen Handwerkerfamilien praktisch unentbehrlich seien, und von ihm verlangt habe, die Handwerker und ihre Familien von der Erschießung auszunehmen. Wenngleich aus dem Wortlaut des Berichts ersichtlich wird, daß C [REDACTED] gegen die Aktion keine grundsätzlichen Einwendungen aus menschlichen und rechtlichen Gründen erhoben hat, so ist andererseits durchaus glaubhaft, daß er als Gebietskommissar ein erhebliches Interesse daran hatte, Störungen in der gewerblichen Wirtschaft des von ihm verwalteten Bezirkes zu vermeiden, und deshalb im Interesse der Aufrechterhaltung der Wirtschaft von dem Angeklagten I [REDACTED] verlangt hat, die unersetzlichen jüdischen Handwerker und deren Familien von der Exekution auszunehmen. Darüber hinaus steht zur

Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte L. [REDACTED] auf den Einwand des Gebietskommissars nichts unternommen hat, obwohl er die Möglichkeit hatte, sofort bei der Division Rückfrage zu halten, da zwischen Sluzk und Minsk, wie sich aus den Aussagen der Zeugen von A. [REDACTED] und von B. [REDACTED] ergeben hat, Fernsprechverbindung bestanden hat.

- 8) Schließlich steht entgegen der Einlassung des Angeklagten L. [REDACTED] auf Grund der Aussage des Zeugen G. [REDACTED] in Verbindung mit dem Bericht des Gebietskommissars C. [REDACTED] zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte L. [REDACTED] Sluzk nicht schon nach 1 1/2 Stunden, sondern frühestens zur Mittagszeit verlassen hat, und daß zu diesem Zeitpunkt die Aktion gegen die jüdische Bevölkerung bereits in vollem Gange gewesen ist. Der Zeuge [REDACTED], der damalige Fahrer des Angeklagten L. [REDACTED] hat glaubhaft bekundet: Während des Aufenthalts in Sluzk habe er bei seinem Kraftwagen am Marktplatz gestanden. Dort habe er gesehen, daß die Juden aus den Häusern geholt und zusammengetrieben worden seien. Ob sie während seiner Anwesenheit noch abtransportiert worden seien, könne er nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Nach dem Bericht des Gebietskommissars C. [REDACTED] hat der Angeklagte L. [REDACTED] C. [REDACTED] etwa um 8.30 Uhr aufgesucht. Der Angeklagte hat, wie er selbst einräumt, nach dieser Rücksprache noch eine Besprechung mit den Offizieren seines Bataillons abgehalten. Berücksichtigt man, daß im Anschluß an die Offiziersbesprechung und vor dem Zusammentreiben der Opfer erst noch die Vorbereitungen für die Exekution getroffen, insbesondere die Gräben ausgehoben werden mußten, so ergibt sich schon daraus, daß sich der Angeklagte L. [REDACTED] mehrere Stunden in Sluzk aufgehalten hat. Da der Zeuge G. [REDACTED] der den Angeklagten L. [REDACTED] an diesem Tage von Sluzk nach Baranowitsche gefahren hat, noch das Zusammentreiben der jüdischen Bevölkerung auf

dem Marktplatz beobachtet hat, war auch die eigentliche Aktion noch vor der Abfahrt des Angeklagten von Sluzk bereits im Gange, insbesondere mußten die beiden Polizeikompanien schon ihre Absperrposten bezogen haben. Dagegen konnte nicht widerlegt werden, daß sich der Angeklagte I. [REDACTED] nach der Offiziersbesprechung passiv verhalten hat.

9) Hinsichtlich der Gesamtzahl der bei den Einsätzen in Smolewitsche und Sluzk getöteten Juden konnten keine genauen Feststellungen getroffen werden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß in Smolewitsche mindestens 40 und in Sluzk mindestens 300 Juden erschossen worden sind. Diese Zahlen sind von beiden Angeklagten nicht bestritten worden. Ferner hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Schwurgerichts ergeben, daß sich in Smolewitsche eine Anzahl alter Leute und in Sluzk eine größere Anzahl kleiner Kinder und alter Leute und außerdem mehrere jüdische Handwerker sowie Mitglieder ihrer Familien unter den Opfern befunden haben. Annähernd genaue Feststellungen über die Zahl der getöteten kleinen Kinder, alten Leute, Handwerker usw. konnte das Schwurgericht indessen nicht mehr treffen. Auch eine Mindestzahl konnte insoweit nicht mehr festgestellt werden. Das Schwurgericht hat aber keinen Zweifel, daß es sich um eine Mehrzahl von Personen gehandelt hat.

10) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht zwar der erhebliche Verdacht, daß der Angeklagte I. [REDACTED] das Polizeibataillon 11 oder Teile davon außer in Smolewitsche und Sluzk noch bei weiteren Einsätzen derselben Art geführt hat, sichere Feststellungen konnten aber insoweit nicht mehr getroffen werden. Der Angeklagte II. [REDACTED] bestreitet, das Bataillon bei weiteren Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung Weißrutheniens geführt zu haben. In dem Bericht des früheren Gebietskommissars C. [REDACTED] vom 30. Oktober 1941 heißt

es, der Bataillonskommandeur habe die von ihm, Carl, geforderte Verschiebung der Aktion mit dem Bemerken abgelehnt, "daß er in allen Städten die Aktion durchzuführen habe". Dies spricht zwar für eine größere Anzahl von Einsätzen ähnlicher Art, reicht aber nicht aus, um insoweit für den Angeklagten I [X] ungünstige Feststellungen zu treffen, zumal jegliche Angaben über Zahl, Zeit und Ort der fraglichen Aktionen fehlen. Hinzu kommt, daß C [X] verstorben ist und hierzu in der Hauptverhandlung nicht mehr vernommen und dem Angeklagten gegenübergestellt werden konnte. Aus seiner Aussage im Ermittlungsverfahren ergibt sich zu diesem Punkt nichts. Der Zeuge G [X] hat bekundet, er könne sich erinnern, den Angeklagten L [X] zu vier Einsätzen gegen Juden gefahren zu haben, Angaben über Zeit und Ort der weiteren Einsätze konnte der Zeuge indessen nicht machen. Auch der Zeuge Dr. P [X] hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung von einem dritten Einsatz berichtet und hierbei den Ortsnamen Moledeczno erwähnt. Der Zeuge war jedoch in diesem Punkt seiner Aussage keineswegs sicher. Unter diesen Umständen besteht zwar der erhebliche Verdacht, daß der Angeklagte L [X] das Bataillon auch bei weiteren Einsätzen gegen Juden geführt hat, annähernd sichere Feststellungen über Zeit, Ort und Verlauf dieser weiteren Einsätze sowie über die Teilnahme daran konnten aber nicht mehr getroffen werden. Zu Gunsten des Angeklagten L [X] [X] mußte deshalb davon ausgegangen werden, daß er das Bataillon nur bei den Aktionen in Smolewitsche und Sluzk geführt hat.

II

Der Angeklagte P [X] gibt zu, an dem Einsatz in Sluzk teilgenommen und dort mit seiner Kompanie außerhalb der Stadt abgesperrt zu haben. Er bestreitet jedoch, an weiteren Aktionen dieser Art, insbesondere der in Smolewitsche, beteiligt gewesen zu sein, und läßt sich im

übrigen dahin ein: Er sei in Minsk einmal für drei Tage an einer Mittelohrentzündung erkrankt und dienstunfähig gewesen. Während dieser Zeit müsse der Einsatz in Smolewitsche stattgefunden haben. Vor dem Einsatz in Sluzk habe der Angeklagte [REDACTED] in Minsk eine Offiziersbesprechung abgehalten. Dabei habe er den ihm von der Division erteilten Befehl bekannt gegeben und die näheren Umstände der Befehlserteilung mitgeteilt. Er, P. [REDACTED] habe die befohlene Aktion, über die er entsetzt gewesen sei und die ihm menschlich zuwider gewesen sei, zwar als militärische Repressalie aufgefaßt, gleichwohl aber Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Befehls gehabt. Der Angeklagte L. [REDACTED] habe auf demselben Standpunkt gestanden, jedoch erklärt, er könne nicht anders handeln, weil ihm der General mit den Folgen einer Befehlsverweigerung gedroht habe. Als der Angeklagte L. [REDACTED] befohlen habe, daß die beiden Polizeikompanien nur absperren sollten, sei er in gewisser Weise erleichtert gewesen; denn er sei der Meinung gewesen, daß er sich auf diese Weise aus der eigentlichen Aktion heraushalten könne. In Sluzk habe er den Befehl zur Übernahme des Kommandos über das Bataillon erst zwischen 14 und 15 Uhr erhalten. Der Befehl habe die ausdrückliche Weisung enthalten, die Aktion zu Ende zu führen. Wer ihm den Befehl überbracht habe, wisse er nicht mehr. Es sei durchaus möglich, daß B. [REDACTED] nach der Abfahrt des Angeklagten [REDACTED] die Aktion zunächst habe weiterlaufen lassen, ohne ihn, P. [REDACTED] sofort zu verständigen. B. [REDACTED] sei nach seiner ganzen Veranlagung hierzu der Mann gewesen. Nachdem er den Befehl zur Übernahme des Kommandos über das Bataillon erhalten gehabt habe, sei er, P. [REDACTED] zunächst konsterniert gewesen. Die Gesamtlage habe er nicht gekannt. Er sei zum Marktplatz gegangen. Dort hätten noch 80 bis 100 [REDACTED] gestanden. B. [REDACTED] habe ihm gesagt, das Meiste sei bereits geschehen. Er habe nun überlegt, was er tun solle, und sich dabei in einem Gewissenskonflikt befunden. Einerseits habe er den Befehl des Bataillonskommandeurs mit dem dahinter stehenden Befehl der Division

gehabt, andererseits habe er die Not und den Jammer der auf dem Platz wartenden Menschen gesehen. Das sei gegen sein menschliches Empfinden und gegen sein soldatisches Ehrgefühl gegangen. Deshalb habe er sich entschlossen, die Aktion abubrechen und das damit verbundene Risiko auf sich zu nehmen. Er habe den auf dem Platz wartenden Menschen einen Wink gegeben, auf den sofort einige der Wartenden davongelaufen seien. Als die übrigen das gesehen hätten, hätten sie ebenfalls zu laufen begonnen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei weder auf dem Marktplatz noch an der Erschießungsstätte etwas geschehen. Es sei nicht richtig, daß er, P. [REDACTED] die Aktion auf das Eingreifen des Gebietskommissars C. [REDACTED] eingestellt habe. Er habe sie vielmehr aus eigenem Entschluß abgebrochen. Auf C. [REDACTED] habe er sich für den Abbruch nicht berufen können. Er könne sich auch nicht daran erinnern, überhaupt mit C. [REDACTED] gesprochen zu haben. Die beiden Kompanien des Bataillons seien noch am selben Tage gegen 16.30 Uhr von Sluzk abgerückt.

- 1) Der Beweis dafür, daß der Angeklagte P. [REDACTED] an der Aktion in Smolewitsche teilgenommen hat, konnte nicht erbracht werden. Der Zeuge Dr. P. [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte P. [REDACTED] sei während des Einsatzes in Weißruthenien im Herbst 1941 einmal an einer Mittelohrentzündung erkrankt und drei Tage dienstunfähig gewesen. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Aktion in Smolewitsche während dieser Erkrankung des Angeklagten P. [REDACTED] stattgefunden hat. Auch der Angeklagte L. [REDACTED] hat erklärt, P. [REDACTED] sei nur in Sluzk, nicht aber in Smolewitsche, dabei gewesen. Weitere Anhaltspunkt dafür, daß der Angeklagte P. [REDACTED] an dem Einsatz in Smolewitsche beteiligt gewesen ist, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.
- 2) Entgegen der Einlassung des Angeklagten P. [REDACTED] steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte nicht nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Befehls zu den Erschießungen in Sluzk gehabt, sondern klar erkannt hat, daß diese Massenexekutionen und damit auch der

Befehl dazu unrechtmäßig waren. Der Angeklagte P [REDACTED] hatte zu jener Zeit schon eine mehr als zehnjährige Dienstzeit als Polizeibeamter und Polizeioffizier hinter sich, und zwar vorwiegend in Friedenszeiten. Er hatte Polizeischulen und Offizierslehrgänge besucht, bei denen, wie allgemein bekannt ist, auch rechtskundlicher Unterricht betrieben wird. Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen O [REDACTED], der von 1937 bis 1939 Leiter der Personalabteilung bei dem Kommando der Schutzpolizei in Königsberg war, ist der Angeklagte P [REDACTED] über eine überdurchschnittliche Intelligenz verfügt, während seiner Dienstzeit in Königsberg durch hervorragende Beurteilungen aufgefallen. Bei dieser Sachlage und angesichts der Ungeheuerlichkeit der befohlenen Massenerschießungen hat das Schwurgericht keinen Zweifel, daß der Angeklagte P [REDACTED] klar erkannt hatte, daß die Aktion gegen die jüdische Bevölkerung von Sluzk ein Unrecht darstellte.

- 3) Soweit der Angeklagte P [REDACTED] behauptet, er sei nach der Anordnung des Angeklagten L [REDACTED], die Polizeikompanien sollten nur absperren, erleichtert gewesen, weil er der Meinung gewesen sei, daß er sich auf diese Weise aus der eigentlichen Aktion hätte heraushalten können, konnte seine Einlassung dagegen nicht widerlegt werden. Der Zeuge von B [REDACTED] der bis zum Jahre 1942 Chef des Kommandoamtes im Hauptamt Ordnungspolizei gewesen ist, hat bei seiner Vernehmung die Ansicht vertreten, daß die Ordnungspolizei auch zur Absperrung bei Judenerschießungen verpflichtet gewesen sei. Wurde aber selbst in der Kommandospitze der Ordnungspolizei die Ansicht vertreten, die Ordnungspolizei sei verpflichtet, auch bei Judenerschießungen abzusperren, weil es sich bei der Absperrung um eine polizeiliche Aufgabe handele, dann konnte dem Angeklagten P [REDACTED] auch nicht widerlegt werden, daß er der Meinung gewesen ist, er könne sich auf diese Weise aus der eigentlichen Aktion heraushalten, d.h. die Absperrung stelle keine Beteiligung an der Erschießung als solcher dar. Darüber hinaus hat der Zeuge Dr. H [REDACTED] glaubhaft

bekundet: Er habe als Oberleutnant der Schutzpolizei im November 1941 in Polen den Befehl erhalten, mit seiner Einheit an einer Erschießung von 800 russischen Kriegsgefangenen teilzunehmen, die von einer SS-Einheit durchgeführt worden sei. Dies habe er unter Berufung auf § 47 MilStGB abgelehnt. Von seinem Bataillonskommandeur sei ihm aber empfohlen worden, mit seiner Einheit zur Erschießungsstätte zu begeben und dort abzusperren. Das habe er auch getan. Der Fall des Zeugen Dr. P. [REDACTED] zeigt, daß im Jahre 1941 auch von Stabs-offizieren der Ordnungspolizei die Ansicht vertreten worden ist, die Absperrung bei einer Exekution stelle eine polizeiliche Maßnahme dar.

- 4) Schließlich konnte trotz eines immer noch bestehenden erheblichen gegenteiligen Verdachts nicht widerlegt werden; daß der Angeklagte P. [REDACTED] die Nachricht von der Übergabe des Kommandos über das Bataillon erst am Nachmittag des 27. Oktober 1941 erhalten und daraufhin aus eigenem Entschluß die Aktion abgebrochen hat, ohne daß seit der Befehlsübernahme noch weitere Erschießungen erfolgt sind. In der Hauptverhandlung konnte nicht mehr mit Sicherheit geklärt werden, ob der Angeklagte L. [REDACTED] unmittelbar, d.h. persönlich, oder durch einen Boten dem Angeklagten P. [REDACTED] das Kommando über das Bataillon übertragen hat. Der Angeklagte L. [REDACTED] hat zwar angegeben, nach seiner Erinnerung habe er P. [REDACTED] das Kommando über das Bataillon persönlich übertragen. Dabei war er aber keineswegs sicher. Deshalb konnte nicht ausgeschlossen werden, daß er sich hierzu des Oberleutnants B. [REDACTED] bedient hat. B. [REDACTED] ist von allen in der Hauptverhandlung vernommenen ehemaligen Angehörigen des Polizeibataillons 11 übereinstimmend als außerordentlich ehrgeizig, rücksichtslos und brutal geschildert worden. Es konnte deshalb weiter nicht ausgeschlossen werden, daß B. [REDACTED] nach der Abfahrt des Angeklagten L. [REDACTED] zunächst die Erschießungen noch geraume Zeit weiterlaufen lassen und dann erst den Angeklagten P. [REDACTED] von der Befehlsübergabe benachrichtigt

hat. Der frühere Gebietskommissar C [X] hat zwar in seinem Bericht vom 30. Oktober 1941 ausgeführt, der Vertreter des Bataillonskommandeurs (gemeint war der Angeklagte P [X]) habe die Aktion erst auf sein, C [X] energisches Eingreifen abgebrochen. Dieser Bericht reicht aber für sich allein nicht aus, um die Einlassung des Angeklagten P [X] zu widerlegen. Bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren ist der Zeuge C [X] nicht nochmals ausdrücklich zu dem hier interessierenden Punkt seines Berichts befragt worden. Die Einlassung des Angeklagten P [X] konnte ihm zu jener Zeit auch noch nicht vorgehalten werden, da der Angeklagte damals noch nicht vernommen war. Andere Beweismittel standen dem Schwurgericht insoweit nicht zur Verfügung. Wenngleich auch jetzt noch der erhebliche Verdacht besteht, daß der Angeklagte P [X], nachdem er von der Übergabe des Kommandos über das Bataillon Kenntnis erhalten hatte, die Aktion in Sluzk zunächst noch fortgesetzt und erst später abgebrochen hat, so konnte unter den gegebenen Umständen seine Einlassung doch nicht mit der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Zu Gunsten des Angeklagten P [X] mußte deshalb davon ausgegangen werden, daß er alsbald nach Erhalt der Nachricht von der Übergabe des Kommandos an ihn die Aktion aus eigenem Entschluß abgebrochen hat, ohne daß zwischen der Übernahme der Befehlsgewalt über das Bataillon und dem endgültigen Abbruch noch Erschießungen erfolgt sind. Darüber hinaus konnte auch nicht widerlegt werden, daß zumindest die beiden Polizeikompanien noch am Nachmittag des 27. Oktober 1941 von Sluzk abgerückt sind. Allerdings hat C [X] in seinem Bericht an den Generalkommissar ausgeführt, das Bataillon habe Sluzk erst in der Nacht zwischen dem nächsten und übernächsten Tage verlassen. Aus dem Bericht ist jedoch zu entnehmen, daß er auch die litauischen Kompanien zum Polizeibataillon 11 gerechnet, am Tage nach der Aktion aber nur noch Litauer in der Stadt beim Plündern angetroffen hat. Wann die Litauer von Sluzk abgerückt sind, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Auch aus der Tatsache, daß C [X] nach seinem

Bericht noch am Tage nach der Aktion mit B. [REDACTED] gesprochen haben will, kann insoweit nichts gefolgert werden, da nicht mehr geklärt werden konnte, wann B. [REDACTED] Sluzk verlassen hat.

III

Der eigentliche Urheber der Befehle zu den Massenexekutionen in Smolewitsche und Sluzk konnte nicht mehr ermittelt werden. Der Zeuge von B. [REDACTED] der frühere Kommandeur der 707. ID, hat bestritten, diese Befehle erteilt zu haben. Das Gegenteil konnte trotz eines dahingehenden Verdachts nicht festgestellt werden. Wie oben zu I 2) ausgeführt, konnte dem Angeklagten L. [REDACTED] zwar nicht widerlegt werden, daß er die Befehle zu beiden Aktionen von dem Ia der 707. ID erhalten hat. Damit ist aber noch nicht erwiesen, daß der Ia der Division auch der eigentliche Urheber des Befehls gewesen ist, wenngleich diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage", wie er in der Anklage angenommen worden ist, hat sich nicht feststellen lassen.

Auf Grund der von dem Angeklagten L. [REDACTED] unwiderlegt geschilderten Umstände der Befehlserteilung steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß die Befehle zu beiden Aktionen der Ausführung eines weitergesteckten einheitlichen Gesamtplanes dienen sollten. Ziel dieses Gesamtplanes war die Beseitigung aller an den Brennpunkten der Partisanentätigkeit im Einsatzgebiet der Division lebenden Juden als potentieller Gegner und möglicher Helfer der Partisanen im Wege der Massenerschießung. Das Schwurgericht hat keinen Zweifel daran, daß der eigentliche Urheber des Befehls

wußte, daß Massenexekutionen wie die hier befohlenen für die Opfer außerordentliche seelische und körperliche Qualen zur Folge haben mußten. Es hat ferner keinen Zweifel daran, daß dem Befehlshaber bewußt war, daß die Tötung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, hier der Juden, als potentieller Gegner, d.h. auf den bloßen Verdacht hin, einzelne Angehörige dieser Gruppe, keinesfalls aber alle, könnten mit den russischen Partisanen gemeinsame Sache machen und ihnen in irgend einer Form Unterstützung zukommen lassen, ohne gerichtliches Urteil, ja sogar ohne jegliches Verhör und ohne Nachprüfung des Verdachts eine dem Völkerrecht widersprechende Vernichtungsaktion darstellte, die einer rechtlichen Grundlage und jedes Rechtfertigungsgrundes entbehrte und rechtswidrig war.

G

Der Angeklagte ~~XXXXXXXXXX~~ hat sich damit eines nach den §§ 211 n.F., 49 a.F. StGB strafbaren Verbrechens der Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Einzelfällen schuldig gemacht.

Für die hier abzuurteilende Tat, die im Ausland begangen worden ist, gilt nach § 3 StGB das deutsche Strafrecht. Dabei ist es insoweit gleichgültig, ob als strafrechtlich relevanter Tatbeitrag des Angeklagten ~~XXXXXXXXXX~~ schon die jeweils vor den hier interessierenden Aktionen von ihm in Minsk abgehaltenen Offiziersbesprechungen anzusehen sind oder erst sein Verhalten in Smolewitsche und Sluzk. Sowohl Minsk als auch Smolewitsche und Sluzk lagen zur Zeit der Tat, wie auch heute noch, im Staatsgebiet der Sowjetunion. Da der Angeklagte ~~XXXXXXXXXX~~ deutscher Staatsangehöriger ist und der Mord und die Beihilfe dazu auch in der Sowjetunion unter Strafe gestellt sind, gilt für

die Ahndung der Tat des Angeklagten das deutsche Strafrecht. Für den Urheber des Befehls, der hier als Haupttäter anzusehen ist, gilt nichts anderes; denn auch bei ihm muß davon ausgegangen werden, daß es sich um einen deutschen Staatsangehörigen gehandelt hat.

Die Strafe bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 2 StGB in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (RGBl. I S. 735) nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden. Welches Gesetz als mildestes in diesem Sinne anzusehen ist, ist nicht nach der abstrakten Strafandrohung, sondern unter Vergleichung der in Betracht kommenden Vorschriften einheitlich danach zu beurteilen, ob die Gesamtheit der in jedem Gesetz angedrohten Strafnachteile die dem Täter günstigere Beurteilung der Tat nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuläßt (Vgl. RGSt 58/239, 64/362).

§ 211 StGB, der den Mord unter Strafe stellt, ist durch das Gesetz zur Änderung des StGB vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) neu gefaßt worden. Die Neufassung ist am 15. September 1941m also vor Begehung der hier abzuurteilenden Tat, in Kraft getreten. Sie ist seitdem nur im Strafrahmen geändert worden. In seiner ursprünglichen Fassung drohte § 211 StGB grundsätzlich Todesstrafe an und ließ nur in Ausnahmefällen eine Bestrafung mit lebenslangem Zuchthaus zu. Durch Artikel 102 GG ist die Todesstrafe abgeschafft worden. Dementsprechend ist nach der jetzt geltenden, durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz geschaffenen Fassung des § 211 StGB die Strafe des Mörders grundsätzlich lebenslanges Zuchthaus. Mildestes Gesetz

im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB ist mithin § 211 StGB in der jetzt geltenden Fassung. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist ein Mörder, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Die Bestimmung über die Beihilfe, § 49 StGB, ist inzwischen, d.h. seit 1941, in zweifacher Hinsicht geändert worden. Nach § 49 Abs. 1 StGB a.F. war derjenige als Gehilfe strafbar, der dem Täter bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet hatte. Demgegenüber wird nach der durch die DVO zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) geschaffenen und jetzt noch geltenden Fassung dieser Vorschrift als Gehilfe bestraft, wer dem Täter zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet hat. Der Unterschied beider Gesetzesfassungen liegt darin, daß nach der alten Fassung des § 49 Abs. 1 eine strafbare Beihilfe nur zu einer tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangenen Haupttat geleistet werden konnte, während nach der geltenden Gesetzesfassung eine tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangene Haupttat genügt, ein schuldhaftes Handeln des Haupttäters also nicht mehr erforderlich ist (sogenannte limitierte Akzessorietät). Auch der Strafraum des § 49 StGB ist durch die Strafrechtsangleichungs-VO geändert worden. Gemäß § 49 Abs. 2 StGB a.F. war die Strafe des Gehilfen nach dem auf die Haupttat anzuwendenden Gesetz festzusetzen, jedoch zwingend nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen. Die früher zwingend vorgeschriebene Strafermäßigung ist dagegen nach der jetzt

geltenden Fassung des Gesetzes nur noch fakultativ. Mindestes Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB ist danach insoweit § 49 StGB a.F.. Nun bestimmte indessen bereits § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378), daß für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder die Beihilfe dazu allgemein die für die vollendete Tat vorgesehene Strafe zulässig ist. Danach konnte also auch schon vor der Änderung des § 49 StGB durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 der Gehilfe mit der für die Haupttat vorgesehenen Höchststrafe belegt werden. Gegen die Gültigkeit des § 4 aaO. und damit gegen seine Anwendung auf den vorliegenden Fall bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken (Bgl. OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 23. März 1961 - 1 Ws 135/61 - Bd. VI Bl. 1204-1206 d.A.). Gleichwohl ist aber § 49 StGB a.F. das hier anzuwendende mildeste Gesetz; denn abgesehen davon, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Strafmilderung die Regel darstellte, § 4 aaO. dagegen die Ausnahme, knüpfte § 49 Abs. 1 StGB a.F., wie oben ausgeführt, die Strafbarkeit der Beihilfe an schärfere Voraussetzungen, stellte also die für den Gehilfen günstigere Regelung dar. Das schließt jedoch nicht die Anwendung des Strafrahmens des § 4 aaO. aus.

I

Haupttäter ist der nicht mehr zu ermittelnde eigentliche Urheber des Befehls zu den Aktionen in Smolewitsche und Sluzk. Sein Verhalten stellt sich strafrechtlich als ein in mittelbarer Täterschaft begangenes, nach § 211 StGB strafbares Verbrechen des Mordes in mindestens 340 Einzelfällen dar.

- 1) Die Tätigkeit des Haupttäters bestand in der Erteilung der Befehle zu den Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung von Smolewitsche und Sluzk. Diese Befehle waren nach der Feststellung des Schwurgerichts nur Teilakte zur Verwirklichung eines einheitlichen Gesamtplanes, der auf die Be-

seitigung der an den Brennpunkten der Partisanentätigkeit im Einsatzraum der 707. ID wohnenden Juden als potentieller Gegner und möglicher Helfer der Partisanen abzielte. Der Haupttäter hat damit nicht nur die Ausführenden der Tötungen hierzu angestiftet, sondern die Erschießungen der Juden mit Eigentäterwillen durch die Angehörigen des Polizeibataillons 11 und die diesem Bataillon zugeteilten litauischen Hilfskräfte als "dolose Werkzeuge" ausführen lassen. Kraft seiner militärischen Befehlsgewalt über die "Werkzeuge" hatte er die Tatherrschaft.

2) Die von dem Haupttäter befohlenen Tötungen waren objektiv rechtswidrig. Der Urheber der Befehle zu den Massenerschießungen in Smolewitsche und Sluzk hat nach den Feststellungen des Schwurgerichts die Erschießung der jüdischen Bevölkerung dieser Orte auf den bloßen Verdacht hin angeordnet, die Juden könnten potentielle Gegner und mögliche Helfer der Partisanen sein, ohne daß indessen Todesurteile eines unabhängigen Gerichts vorgelegen haben oder auch nur der Verdacht in irgend einer Form nachgeprüft worden war. Die Tötungen waren daher schon um deswillen rechtswidrig, weil sie gegen den allen zivilisierten Völkern gemeinsamen, keine Ausnahme duldenden und unabhängig von einer ausdrücklichen Anerkennung in völkerrechtlichen Abkommen und innerstaatlichen Gesetzen geltenden Rechtsgrundsatz verstießen, daß einem Menschen, selbst wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen haben sollte, sein Leben nur in Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils eines befehlsunabhängigen Gerichts genommen werden darf, nachdem ihm in einem vorausgegangenem Verfahren das rechtliche Gehör gewährt und der Nachweis seiner Schuld erbracht worden ist (vgl. BGHSt 2/334). Die befohlenen Massentötungen waren auch völkerrechtswidrig, denn sie verstießen gegen die Artikel 23 b und c, 43, 46 und 50 der Haager Landkriegsordnung (LKO).

Nun kann allerdings zweifelhaft sein, ob die LKO im Verhältnis des Deutschen Reiches zur Sowjetunion galt, weil die Sowjetunion weder dem Haager Abkommen noch der Genfer Konvention beigetreten ist. Selbst wenn man aber insoweit die Abwendbarkeit der LKO verneinen wollte, verstieß die unterschiedslose Tötung der jüdischen Bevölkerung ganzer Orte ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht gegen allgemein verbindliche völkerrechtliche Grundsätze. Diese Grundsätze, die in Abs. 9 der Einleitung der LKO ihren Ausdruck gefunden haben und als unantastbarer Kernbereich des Rechts auch über jedem innerstaatlichen Recht stehen, gewähren der Bevölkerung eines im Kriege befindlichen oder besetzten Staates einen gewissen Mindestbestand an Rechten, deren Verletzung die Grenze zwischen Recht und Unrecht überschreitet und in jedem Falle ein Unrecht ist (vgl. BGHSt 1/391 ff, 397-399, 401). Daß zu diesem Mindestbestand an Rechten auch das Leben der wehrlosen und keinen Widerstand leistenden Einwohner des besetzten Landes gehört, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch der oben unter D III im Wortlaut wiedergegebene, für den bevorstehenden Krieg gegen Rußland bestimmte "Führererlaß" vom 13. Mai 1941 bot keine "Rechtsgrundlage" für den Befehl zur unterschiedslosen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in den betreffenden Orten. Einmal ist schon nach Zweck und Grund des Befehls sowie angesichts der von dem Schwurgericht für die Tatzeit festgestellten allgemeinen Situation in Weißruthenien zweifelhaft, ob dieser Erlaß für eine solche Maßnahme herangezogen werden konnte. Diese Frage bedurfte jedoch keiner weiteren Prüfung. Abgesehen davon, daß es sich dabei nicht einmal um ein Gesetz im formellen Sinne oder eine gesetzesgleiche Verordnung, sondern nur um einen sogenannten "Führererlaß" handelte, verstieß dieser Erlaß in seinen wesentlichen Teilen gegen elementarste und allgemein verbindliche Grundsätze des Völkerrechts. Schon deshalb

konnte er kein "Recht" schaffen; denn "obrigkeitliche Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewußt verleugnen und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich mißachten, schaffen kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht." (BGHSt 2/177).

Rechtfertigungsgründe, die die Rechtswidrigkeit der von dem Haupttäter befohlenen Massentötungen ausschließen könnten, nämlich Notwehr (§ 53 StGB) oder ein übergesetzlicher Notstand, bestanden nicht. Der Haupttäter hat nach der Feststellung des Schwurgerichts die unterschiedslose Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in den fraglichen Orten befohlen, um eine vermutete und allenfalls mögliche Hilfsquelle der Partisanen zu beseitigen, die als solche keinesfalls feststand. Die Tötung diente mithin nicht der Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs der Opfer. Schon aus diesem Grunde entfällt hier eine Notwehr im Sinne des § 53 StGB. Übergesetzlicher Notstand scheidet deshalb aus, weil es an der Verhältnismäßigkeit der Schwere der Gefahr und der Schwere der durch die Abwehrhandlung begangenen Rechtsgüterverletzung fehlt. Die Massenerschießungen von Juden liessen sich auch nicht als Kriegsmassnahme rechtfertigen; denn diese Maßnahme war, wie oben ausgeführt, völkerrechtswidrig und damit rechtswidrig, und zwar selbst dann, wenn die Haager Landkriegsordnung auf den Krieg zwischen Deutschland und der Sowjetunion keine Anwendung fand.

Nach der Überzeugung des Schwurgerichts wußte der eigentliche Urheber des Befehls zu den Aktionen in Smolewitsche und Sluzk, daß die Tötung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, hier der Juden, als potentieller Gegner, d.h. auf

den bloßen Verdacht hin, einzelne Angehörige dieser Gruppe könnten mit den Partisanen gemeinsame Sache machen, ohne gerichtliches Urteil, so ar ohne jegliches Verhör und ohne Nachprüfung des Verdachts eine dem Völkerrecht widersprechende Vernichtungsaktion darstellte, die einer rechtlichen Grundlage und jedes Rechtfertigungsgrundes entbehrte. Der Haupttäter hatte mithin auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

- 5) Die von dem Haupttäter befohlenen Tötungen waren grausam. Grausam im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB n.F. tötet, wer dem Opfer besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt. Diese Gesinnung braucht nicht im Wesen des Täters zu wurzeln; es genügt, wenn sie ihn bei der Tat beherrscht (vgl. BGHSt 3/180 ff, 264). Massenerschießungen, wie sie hier von dem Haupttäter befohlen und dann von den dem Polizeibataillon des Angeklagten Le ~~XXXXXX~~ zugeordneten litauischen Hilfskräften durchgeführt worden sind, mußten zwangsläufig für die Opfer außerordentliche seelische Qualen, durch die Art der Tötung aber auch körperliche Qualen zur Folge haben. Daß die Opfer in hohem Maße seelisch und körperlich gequält worden sind, haben die von dem Schwurgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen über den Herang der Erschießungen, vor allem in Sluzk, bestätigt. Darüber hinaus war von vornherein ersichtlich, daß es, wenn wie hier eine ganze Bevölkerungsgruppe zur Exekution zusammengetrieben wird, zu brutalen Mißhandlungen kommen werde. Auch dies haben die tatsächlichen Feststellungen bestätigt. Der Haupttäter hat nach den Feststellungen des Schwurgerichts gewußt und gebilligt, daß die Opfer körperlich und seelisch außerordentlich zu leiden haben werden. Wenn er trotz dieser Erkenntnis die Massentötungen bedenkenlos hat durchführen lassen, so hat er aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung heraus gehandelt.

Ob der Haupttäter auch aus "niedrigen Beweggründen oder "heimtückisch" gehandelt hat, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben.

- 4) Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind für den Haupttäter nicht ersichtlich.
- 5) Die von dem Haupttäter befohlenen Massentötungen in Smolewitsche und Sluzk waren nach der Feststellung des Schwurgerichts Teilakte zur Verwirklichung eines von vornherein gefaßten einheitlichen Gesamtplanes, dessen Ziel die Beseitigung der an den Brennpunkten der Partisanentätigkeit im Einsatzgebiet der 707. ID wohnenden Juden als Potentieller Gegner und möglicher Helfer der Partisanen war. Es war deshalb zu prüfen, ob es sich bei den auf diesen Plan zurückzuführenden Tötungen rechtlich um eine Handlung (Tateinheit im Sinne des § 73 StGB) oder um mehrere, der Anzahl der Tötungsfälle entsprechende Handlungen (Tatmehrheit im Sinne des § 74 StGB) handelt.

Das Schwurgericht ist der Ansicht, daß zwischen den einzelnen Tötungen, bei denen jeweils dasselbe Strafgesetz, nämlich § 211 StGB, verletzt worden ist, gleichartige Tateinheit (§ 73 StGB) besteht. Für das deutsche Strafrecht ist zwar der Begriff des "Massenverbrechens" als einer rechtlichen Handlungseinheit nicht anzuerkennen (vgl. BGHSt 1/219 ff). Hier handelt es sich aber nicht um die Feststellung eines Massenverbrechens, sondern darum, ob der Haupttäter, der als mittelbarer Täter durch Ausübung seiner militärischen Befehlsgewalt die Ausführenden zur Tötung einer feststellbaren Zahl von Menschen veranlaßt hat, nur wegen einer "Tat" in den festgestellten Fällen (§ 73 StGB) oder wegen mehrerer, d.h. wegen jedes einzelnen der festgestellten 340 Tötungsfälle (§ 74 StGB) zu bestrafen wäre. Bei natürlicher Betrachtungsweise liegt ein einheitlicher historischer Vorgang vor. Der Gesamtplan des Haupttäters hat zunächst in der Erteilung des Befehls zu der

schießungen in Smolewitsche betraf; bereits den Grundsatzbefehl, die jüdische Bevölkerung an allen Brennpunkten der Partisanentätigkeit zu vernichten, wobei nur die Auswahl des jeweiligen Ortes und die Zeitbestimmung der einzelnen Einsätze besonderer Befehlsgebung vorbehalten blieb. Alle in Smolewitsche und Sluzk von den "Werkzeugen" des Haupttäters begangenen Tötungen beruhen daher auf einem Grundsatzbefehl und somit auf einer Willenbetätigung des in mittelbarer Täterschaft handelnden Haupttäters. Sie stehen daher nach dem Obengesagten in gleichartiger Tateinheit. Dabei ist es gleichgültig, ob das verletzte Strafgesetz, wie es bei § 211 StGB der Fall ist, ein höchstpersönliches Rechtsgut, nämlich das Leben des Menschen, schützt (vgl. BGHSt 1/20).

II

Der strafrechtlich relevante Tatbeitrag des Angeklagten I ~~XXXXXX~~ lag in der Weitergabe der ihm von dem Ia der 707. ID erteilten bzw. übermittelten Befehle zu den Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung von Smolewitsche und Sluzk, der Führung seines Bataillons zu und bei diesen Einsätzen und der Erteilung der erforderlichen Befehle zur Durchführung der Massenexekutionen.

- 1) Die nach Weißruthenien abgeordneten und der 707. ID unterstellten Angehörigen des Polizeibataillons 11 und damit auch der Angeklagte I ~~XXXXXX~~ befanden sich im "besonderen Einsatz". Gemäß § 2 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 19. Oktober 1939 (RGBl. I S. 217) unterstanden sie daher der SS- und Polizeigerichtsbarkeit mit der Folge, daß für sie die Vorschriften

des Militärstrafgesetzbuches sinngemäß galten (§ 3 aaO).

Die von dem Haupttäter erteilten Befehle zu den rechtswidrigen Massentötungen in Smolewitsche und Sluzk waren für den Angeklagten I. [REDACTED] [REDACTED] in Dienstsachen im Sinne des § 47 MilStGB. Zur Zeit der Tat war das Militärstrafgesetzbuch noch in Geltung. Die Vorschrift des § 47 aaO. ist deshalb, obwohl § 10 StGB durch Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 und das Militärstrafgesetzbuch durch Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 aufgehoben worden sind, auch im vorliegenden Fall noch anzuwenden (vgl. BGH bei Lindenmaier-Möhring Nr. 1 zu § 47 MilStGB, BGHSt 5/239 ff). Da der Angeklagte I. [REDACTED] bei den Einsätzen in Smolewitsche und Sluzk in Ausführung eines ihm erteilten Befehls in Dienstsachen gehandelt hat, ist er strafrechtlich nur unter den Voraussetzungen des § 47 MilStGB verantwortlich.

Nach § 47 Abs. 1 MilStGB ist, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird, dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Den gehorchenden Untergebenen trifft jedoch die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die erste Alternative dieser Vorschrift (Überschreitung des Befehls) scheidet hier ohnehin aus. Kenntnis des Untergebenen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 MilStGB bedeutet dessen sicheres Wissen von dem verbrecherischen Zweck des ihm erteilten Befehls. Nur dieses Wissen begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ebenso wenig wie ein bloßer Zweifel an der Rechtmäßigkeit des

Befehls reicht es aus, daß der Untergebene den verbrecherischen Charakter des Befehls hätte erkennen können oder müssen. Die allgemeinen Grundsätze über den Verbotssirrtum sind im Rahmen des § 47 MilStGB unanwendbar (vgl. BGHSt 5/239 ff, 244). Andererseits genügt es aber, wenn es dem gehorchenden Untergebenen ^{bewußt} ^{darstellt} war, daß die befohlene Handlung "etwas Unrechtes" (vgl. BGH bei Lindenmaier-Möhring Nr. 3 zu § 47 MilStGB, BGH in NJW 1961/373, 375). Dieses Bewußtsein hat der Angeklagte L. [REDACTED] nach den Feststellungen des Schwurgerichts, die insoweit auf der eigenen Einlassung des Angeklagten beruhen, gehabt. Der Angeklagte L. [REDACTED] ist daher als Teilnehmer verantwortlich.

- 2) Als strafrechtliche Teilnahmeform im Sinne des § 47 MilStGB kommen die Mittäterschaft (§ 47 StGB), die Anstiftung (§ 48 StGB) und die Beihilfe (§ 49 StGB) in Betracht. Von diesen Teilnahmeformen scheidet die Anstiftung hier ohnehin aus. Auch eine Mittäterschaft im Sinne des § 47 StGB liegt nicht vor; denn nach den von dem Schwurgericht getroffenen Feststellungen muß davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte L. [REDACTED] die Haupttat nur unterstützen, die Tat also nicht als eigene wollte.
- 3) Das Verhalten des Angeklagten L. [REDACTED] stellt sich vielmehr als Beihilfe zum Mord - Verbrechen nach den §§ 211, 49 a.F. StGB - dar.
- a) Dadurch, daß er die Befehle zu den Einsätzen gegen die jüdische Bevölkerung von Smolewitsche und Sluzk an das ihm unterstellte Polizeibataillon 11 und die diesem zugeteilten litauischen Kompanien weitergeleitet, seine Einheit und die litauischen Hilfskräfte zu und bei diesen Einsätzen geführt und die für die Durchführung

der Massenexekutionen erforderlichen Anordnungen getroffen hat, hat der Angeklagte L. [REDACTED] objektiv tätige Hilfe zu dem von dem Haupttäter in mittelbarer Täterschaft begangenen Verbrechen des Mordes in mindestens 340 Einzelfällen geleistet.

- b) Die Hilfeleistung des Angeklagten war aus den bei dem Haupttäter erörterten Gründen (oben I 2) rechtswidrig.

Rechtfertigungsgründe im Sinne der Notwehr oder des übergesetzlichen Notstandes lagen bei dem Angeklagten L. [REDACTED] ebenfalls nicht vor. Insoweit kann gleichfalls auf die oben unter I 2) dargelegten Gründe verwiesen werden.

Wie das Schwurgericht festgestellt hat, hat der Angeklagte L. [REDACTED] die von dem Haupttäter befohlenen Massentötungen für ein Unrecht gehalten. Danach hatte er also an sich auch das erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Nun hat allerdings der Angeklagte L. [REDACTED] geltend gemacht: § 47 MilStGB sei ihm nicht bekannt gewesen. In Friedenszeiten hätte er einfach sagen können, daß er einen solchen Befehl nicht ausführen könne. Jetzt sei er aber im Kriegseinsatz gewesen und habe der Befehlsgewalt des Divisionskommandeurs unterstanden. Überdies habe der Ia den Befehl mit einer militärischen Notwendigkeit begründet, die er, der Angeklagte, nicht beurteilen könne. Ob der Angeklagte damit dartun wollte, daß er an die Verbindlichkeit des Befehls, dessen Unrechtmäßigkeit er erkannt hatte, geglaubt habe, hat auch eine Befragung des Angeklagten nicht eindeutig klären können. Diese Frage bedurfte jedoch keiner weiteren Aufklärung; denn der Angeklagte kann sich, selbst wenn er sich in einem solchen Irrtum befunden haben sollte, nicht darauf berufen, daß er trotz seines Wissens von der Rechtswidrigkeit der ihm erteilten Befehle an deren Verbindlichkeit

geglaubt, also irrtümlich das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes angenommen habe.

Die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes ist nach den Grundsätzen des Verbotsirrtums zu behandeln (vgl. BGHSt 2/194 ff, 3/274). Das bedeutet, daß der Täter eines vorsätzlichen Verbrechens oder der Teilnehmer daran in den Fällen, in denen wie beim Mord die Rechtswidrigkeit allgemeines Verbrechensmerkmal ist, irrtümlich das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes annimmt, gleichwohl verantwortlich bleibt, wenn er bei gehöriger Anspannung des Gewissenes hätte erkennen können und müssen, daß ein solcher Rechtfertigungsgrund nicht vorlag, d.h. wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruhte. Letzteres wäre, wenn der Angeklagte L. [REDACTED] irrtümlich angenommen haben sollte, er sei an die ihm erteilten Befehle gebunden, hier der Fall. Abgesehen davon, daß es in keinem Kulturvolk einen in jedem Falle bindenden Befehl gibt, der entschuldigt (BGHSt 2/257), war die Widerrechtlichkeit der Befehle zu den Massentötungen in Smolewitsche und Sluck so offenkundig, daß der Angeklagte L. [REDACTED] bei gehöriger Anspannung seines Gewissens, zu der er nach seinen persönlichen Fähigkeiten als altgedienter Polizeioffizier und Kommandeur eines Polizeibataillons verpflichtet und in der Lage gewesen wäre, hätte erkennen können und müssen, daß er an derartige Befehle nicht gebunden war. Der Angeklagte L. [REDACTED] hatte, wie festgestellt, eindeutig erkannt, daß die befohlenen Massenexekutionen ein Unrecht darstellten. Dies ergibt sich, abgesehen von seiner sonstigen Einlassung, nicht nur aus der Tatsache, daß er Einwendungen gegen die Befehle erhoben und sich zunächst geweigert hatte, die Befehle auszuführen, sondern auch aus seiner Bemerkung: In Friedenszeiten hätte er einfach sagen können, daß er diesen Befehl nicht ausführen könne. Wenn er trotz dieser klaren Erkenntnis

von der Unrechtmäßigkeit der Befehle gleichwohl noch Zweifel an ihrer Unverbindlichkeit gehabt haben sollte, so hätte er sich darüber Gewißheit verschaffen und notfalls Rat von dritter Seite einholen müssen. Hierzu hatte er auch die Möglichkeit; denn er konnte auf jeden Fall den Kriegsrichter der 707. ID um Rat fragen. Dies hat er jedoch, wie er selbst eingeräumt hat, nicht getan. Ein etwaiger Irrtum des Angeklagten über die Verbindlichkeit der ihm erteilten Befehle würde daher auf Fahrlässigkeit beruhen und folglich seine Verantwortlichkeit nicht ausschließen.

- c) Der Angeklagte L. [REDACTED] hat zu dem von dem Haupttäter in mittelbarer Täterschaft begangenen Mord in mindestens 340 Einzelfällen auch "wissentlich" Hilfe geleistet. Abgesehen davon, daß er, wie oben ausgeführt, die Rechtswidrigkeit der von dem Haupttäter befohlenen Massentötungen kannte, zu denen er in der festgestellten Weise Hilfe geleistet hat, war er sich auch von vornherein, d.h. schon vor der Aktion in Smolewitsche, dessen bewußt, daß die Massenexekutionen für die Opfer große körperliche und seelische Qualen zur Folge haben mußten. Vor dem Einsatz in Sluzk wußte er dies schon aus eigenem, vorausgegangenem Erleben. Er kannte also alle Umstände, die die Haupttat als Mord im Sinne des § 211 StGB qualifizierten. Das genügt für die Strafbarkeit des Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord; denn der Gehilfe selbst braucht weder ein Tatbestandsmerkmal zu verwirklichen noch grausam zu handeln (vgl. BGHSt 2/256).
- d) Der Angeklagte L. [REDACTED] ist jedoch zum Teil dadurch entschuldigt, daß er sich im Nötigungsstand - Befehlsnotstand - (§ 52 StGB) befunden hat.

Die Fälle des Notstandes sind in den §§ 52, 54 StGB geregelt. Der Unterschied zwischen beiden Formen des Notstandes liegt darin, daß beim Nötigungsstand des § 52 StGB der Täter durch den von einem anderen ausgeübten Zwang genötigt wird, eine den Tatbestand einer Strafbestimmung erfüllenden Handlung zu begehen, während § 54 StGB eine solche Nötigung nicht voraussetzt.

Ein Fall des § 54 StGB liegt hier nicht vor.

Beim Nötigungsstand muß der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbundenen Drohung zu der Handlung genötigt worden sein. Dabei muß der Täter aber das Bewußtsein dieser Gefahr gehabt und sich in dem Bestreben, ihr auszuweichen, zu der befohlenen Handlung entschlossen haben, d.h. ihm muß durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben die Handlung abgenötigt, sein Wille also gebeugt worden sein (vgl. OGHSt 1/310, 313; BGHSt 3/271 ff, 275, 276). Diese Voraussetzungen waren bei dem Angeklagten L. [REDACTED] hinsichtlich des größten Teils der Tötungsfälle gegeben.

Der Angeklagte J. [REDACTED] hat jeweils nach der Erteilung der Befehle zu den Massentötungen in Smolewitsche und Sluzk, deren Rechtswidrigkeit er erkannt hatte, Einwendungen gegen diese Befehle erhoben und, nachdem er mit diesen Einwendungen bei dem Ia der 707. ID nicht durchgedrungen war, den Divisionskommandeur aufgesucht. Von diesem ist ihm beim

ersten Male , d.h. vor dem Einsatz in Smolewitsche, erklärt worden, daß er der Befehlsgewalt der Division unterstehe und zu gehorchen habe. Der Angeklagte ist ferner von dem Divisionskommandeur ausdrücklich auf die Folgen einer Befehlsverweigerung hingewiesen worden. Vor der Aktion in Sluzk hat der Divisionskommandeur den Angeklagten überhaupt nicht mehr angehört. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts muß davon ausgegangen werden, daß für den Angeklagten L. [REDACTED] im Falle einer völligen Gehorsamsverweigerung eine ernste Gefahr für Leib oder Leben, nämlich einmal die, daß die Division einen Tatbericht mit der Folge eines Verfahrens vor dem SS- und Polizeigericht und der Möglichkeit eines Todesurteils gegen den Angeklagten erstattete, und zum andern die, daß der Höhere SS- und Polizeiführer in Riga, SS-Obergruppenführer J. [REDACTED], unmittelbar eingriff und die Einweisung des Angeklagten in ein Konzentrationslager veranlaßte. Insoweit wird auf die früher in den Urteilsgründen getroffenen Feststellungen verwiesen. Der Angeklagte war sich nach seiner unwiderlegten Darstellung zumindest der Gefahr eines Todesurteils bewußt. Daß er die nach Auffassung des Schwurgerichts erheblich näher liegende Gefahr eines unmittelbaren Eingreifens des HSSPf nicht erkannt hat, ist dabei unerheblich. Dem Angeklagten konnte auch, wie oben ausgeführt, nicht widerlegt werden, daß er sich nur unter dem Druck der ihm im Falle einer Befehlsverweigerung drohenden Gefahr und um dieser Gefahr zu entgehen, entschlossen hat, den Befehlen zu den Massenexekutionen in Smolewitsche und Sluzk, die er für unrechtmäßig hielt und die ihm auch menschlich zuwider waren, Folge geleistet hat.

Dadurch wird der Angeklagte L. [REDACTED] jedoch nicht in vollem Umfange entschuldigt; denn das Obengesagte gilt hier nur für eine Gehorsamsverweigerung schlechthin. Es genügt nicht, daß für den Täter eine gegenwärtige Leibes-

oder Lebensgefahr bestand. Diese Gefahr muß vielmehr auf andere Weise als durch die Ausführung der befohlenen Handlung nicht abzuwenden sein. Letzteres war indessen nicht bei allen Tötungen, zu denen der Angeklagte ~~Leib-~~~~schaden~~ Hilfe geleistet hat, der Fall. Das Gesetz läßt die als Ausweg aus der Gefahr gewählte Verletzung fremden Rechtsgutes nicht deshalb zu, weil sie für den Täter die einfachste und bequemste Lösung darstellt (vgl. BGH in NJW 1952/111). Das bedeutet, daß der Täter seinerseits alles in seiner Macht stehende tun muß, um die ihm drohende Gefahr auf "andere Weise" abzuwenden. Dabei muß er, je schwerer die Verletzung des fremden Rechtsgutes wiegt, um so gewissenhafter prüfen, ob sein Verhalten wirklich der einzige Ausweg aus der Gefahr ist (vgl. BGH aaO). Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine besonders schwerwiegende Rechtsgutsverletzung, nämlich um die Vernichtung menschlichen Lebens. Den Angeklagten ~~Leib-~~~~schaden~~ traf daher die Pflicht, besonders gewissenhaft zu prüfen, ob und welche Auswege sich ihm aus der Gefahr boten, und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Menschenlebens, dessen Vernichtung ihm befohlen war. Er war verpflichtet, so schonend wie möglich vorzugehen. Dieser Verpflichtung hat er nicht in vollem Umfange genügt. Wenngleich die völlige Gehorsamsverweigerung nach den Feststellungen des Schwurgerichts für den Angeklagten ~~Leib-~~~~schaden~~ keine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben zur Folge gehabt hätte, so hätte der Angeklagte angesichts des Wortlautes der ihm erteilten Befehle doch die Möglichkeit gehabt, diese Befehle einschränkend auszulegen und dementsprechend zu handeln. Er hätte sowohl kleine Kinder etwa im Alter bis zu zehn Jahren und alte Leute von vornherein von der Erschießung ausnehmen können. Eine solche Maßnahme hätte, wie das Schwurgericht festgestellt hat, für den Angeklagten allenfalls die Gefahr einer Rüge, aber keine Leibes- oder Lebensgefahr heraufbeschworen. Über eine derartige einschränkende Auslegung der ihm erteilten Befehle hat sich

der Angeklagte [REDACTED] indessen nach seiner eigenen Einlassung nicht einmal Gedanken gemacht. Im übrigen bestand dagegen nach Ansicht des Schwurgerichts, abgesehen von einigen weiteren Ausnahmefällen, auf die noch einzugehen sein wird, für den Angeklagten [REDACTED] keine Möglichkeit, die für ihn im Falle einer Gehorsamsverweigerung drohende Gefahr auf andere Weise als durch Ausführung der ihm erteilten Befehle abzuwenden.

Bei der Aktion gegen die jüdische Bevölkerung von Sluzk war für den Angeklagten [REDACTED] insofern eine völlig neue Situation entstanden, als der Gebietskommissar C [REDACTED] von ihm verlangt hatte, die zur Aufrechterhaltung der örtlichen Wirtschaft dringend benötigten jüdischen Handwerker und deren Familien von der Exekution auszunehmen. Der Angeklagte, der einer Wehrmachteinheit und deren Befehlsgewalt unterstand, hätte zwar eine solche Maßnahme, die dem ihm erteilten Befehl widersprach, nicht unter Berufung auf den Gebietskommissar C [REDACTED] aus eigenem Ermessen treffen können, ohne sich ^{einer} Gefahr auszusetzen. Er konnte und mußte aber versuchen, mit der von C [REDACTED] gegebenen Begründung die Zustimmung der Division dazu einzuholen, daß die jüdischen Handwerker und ihre Familien von der Erschießung ausgenommen wurden. Das war ihm auch ohne weiteres und alsbald möglich, da zwischen Sluzk und Minsk Fernsprechverbindung bestand. Er hat diese Möglichkeit jedoch ungenutzt gelassen, obwohl er z.B. in einem Falle - höchstwahrscheinlich in Smolewitsche - auf die Bitte des Bataillonsarztes hin den jüdischen Apotheker und dessen Familie von der Erschießung ausgenommen hat. Der Angeklagte hat daher insoweit nicht alles in seinen Kräften Stehende getan, um die für ihn bestehende Gefahr auf andere Weise als durch die Ausführung des ihm erteilten Befehls abzuwenden. Hinsichtlich der in Sluzk getöteten Handwerker und Mitglieder von Handwerkerfamilien kann er

sich deshalb auch nicht darauf berufen, daß er sich im Nötigungsstand befunden habe.

Die Tatsache, daß er zweimal nach Riga gefahren ist und das Risiko einer unerlaubten Entfernung von der Truppe auf sich genommen hat, um die Ablösung seines Bataillons aus der Unterstellung unter die 707. ID zu erreichen, vermochte den Angeklagten Lechthaler in diesem Zusammenhang ebenso wenig zu entschuldigen wie seine zeitweilige Passivität bei dem Einsatz in Sluzk.

Somit ist festzustellen, daß der Angeklagte I ~~XXXXXX~~ nicht entschuldigt ist, soweit es sich um die Tötung von alten Menschen an beiden Einsatzorten sowie von kleinen Kindern, jüdische Handwerkern und deren Familienangehörigen in Sluzk handelt. Die Zahl dieser Opfer konnte auch nicht annähernd ermittelt werden. Das Schwurgericht hat jedoch, wie oben ausgeführt, keinen Zweifel, daß es sich dabei um eine Mehrzahl von Personen gehandelt hat. Im übrigen ist der Angeklagte dagegen entschuldigt, weil er sich in einem Nötigungsstand im Sinne des § 52 StGB befunden hat.

- a) Andere Entschuldigungs- oder Schußausschließungsgründe sind für den Angeklagten I ~~XXXXXX~~ nicht ersichtlich.
- f) Wie oben zu I 5) ausgeführt, stehen die von dem Haupttäter in mittelbarer Täterschaft begangenen Morde untereinander in gleichartiger Tateinheit. Nach Ansicht des Schwurgerichts stehen daher auch die auf dem im Einsatzbefehl für Smolewitsche enthaltenen Grundsatzbefehl des Haupttäters beruhenden Beihilfehandlungen des Angeklagten I ~~XXXXXX~~ an beiden Einsatzorten untereinander in gleichartiger Tateinheit.

Der Angeklagte L [REDACTED], der nach dem Obengesagten aus dem Gesichtspunkt des Nötigungsstandes nur zum Teil entschuldigt ist, hat sich mithin eines Verbrechens der Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen schuldig gemacht.

- 4) Die Strafverfolgung gegen den Angeklagten L [REDACTED] ist auch noch nicht verjährt. Für die Frage der Verjährung ist allein die abstrakte Strafandrohung maßgebend. Da, wie oben ausgeführt, mit Rücksicht auf § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939 schon zur Zeit der Tat auch für die Beihilfe zu einem Verbrechen oder Vergehen die für die vollendete Tat vorgesehene Strafe zulässig war, beträgt die Verjährungsfrist für die von dem Angeklagten L [REDACTED] begangene Beihilfe zum Mord 20 Jahre (§ 67 Abs. 1 StGB). Die Handlung (Beihilfe zum Mord) ist im Oktober 1941 begangen worden. Die Verjährungsfrist war daher zur Zeit des Erlasses des Haftbefehls gegen den Angeklagten L [REDACTED] in dieser Sache (28. April 1960), durch den die Verjährung unterbrochen worden ist (§ 68 StGB), noch nicht abgelaufen. Sie wäre im übrigen auch jetzt noch nicht verstrichen.

H

Dem Angeklagten L [REDACTED] wird nach dem Eröffnungsbeschuß zur Last gelegt, sich durch der Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen - Verbrechen nach den §§ 211, 49, 74 StGB - schuldig gemacht zu haben, daß er am 27. Oktober 1941 in Sluzk gegen Mittag das Kommando über das Polizeibataillon 11 übernahm und die Erschießung der jüdischen Bevölkerung fortsetzen ließ. Wie oben im einzelnen ausgeführt, konnte jedoch trotz eines immer noch bestehenden gegenteiligen Verdachts nicht mit Sicherheit

nachgewiesen werden, daß der Angeklagte Pa [REDACTED] nach der Übergabe des Kommandos über das Bataillon an ihn die Massenerschießungen in Sluzk hat fortsetzen lassen.

Der feststellbare Tatbeitrag des Angeklagten P [REDACTED] zu dem von dem Haupttäter in mittelbarer Täterschaft begangenen Mord lag darin, daß er während der Massenerschießungen am 27. Oktober 1941 in Sluzk mit der ihm unterstehenden 2. Kompanie des Polizeibataillons 11 außerhalb der Stadt abgesperrt hat. Damit hat er insofern einen objektiv rechtswidrigen Beitrag zu den Erschießungen und damit zur Haupttat geleistet, als die Absperrung einerseits einen Schutz für die mit dem Zusammentreiben der Opfer und der eigentlichen Exekution befaßten litauischen Hilfskräfte darstellte und andererseits ein mögliches Ausbrechen der Opfer verhinderte, zumindest aber beträchtlich erschwerte.

Der Angeklagte P [REDACTED] hat die Absperrung auf Befehl durchgeführt. Der Befehl hierzu war für ihn ein solcher in Dienstsachen. Aus den oben unter G II 1) bei dem Angeklagten L [REDACTED] erörterten Gründen, die insoweit entsprechend gelten, war deshalb auch bei dem Angeklagten Pa [REDACTED] zu prüfen, ob er wegen der einen objektiv rechtswidrigen Beitrag zu der Haupttat darstellenden Absperrung in Sluzk gemäß § 47 MilStGB als Teilnehmer strafrechtlich verantwortlich ist. Hierbei war nach Ansicht des Schwurgerichts nicht auf die Aktion gegen die jüdische Bevölkerung von Sluzk als solche, deren Rechtswidrigkeit der Angeklagte, wie festgestellt, eindeutig erkannt hatte, sondern allein auf den ihm erteilten Befehl zur Absperrung und dessen Ausführung abzustellen. Das bedeutet nach den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entwickelten

und oben unter G II 1) dargelegten Grundsätzen zu § 47 MilStGB, daß der Angeklagte P. [REDACTED] klar erkannt haben müßte, daß die ihm befohlene Absperrung außerhalb der Stadt Sluzk "etwas Unrechtes", d.h. noch einen Beitrag zu der eigentlichen Erschießung darstellte. Letzteres konnte aber trotz eines immer noch bestehenden gegenteiligen Verdachts nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden; denn, wie oben unter F II 3) im einzelnen ausgeführt, konnte dem Angeklagten P. [REDACTED] nicht widerlegt werden, daß er, als der Angeklagte L. [REDACTED] angeordnet hatte, die Polizeikompanien sollten nur absperrern, erleichtert und der Meinung gewesen ist, er könne sich auf diese Weise aus der eigentlichen Aktion heraushalten. Im übrigen wird hierzu auf die früheren Ausführungen unter F II 3) verwiesen. Fehlte es aber bei dem Angeklagten P. [REDACTED] an der von § 47 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 MilStGB erfordernden Kenntnis, so entfällt schon aus diesem Grunde seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Teilnehmer an der Haupttat.

Der Angeklagte P. [REDACTED] mußte mithin mangels Beweises freigesprochen werden.

Eine Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten P. [REDACTED] wegen Verfolgungsverjährung kam nicht in Betracht, weil die Strafverfolgung aus den oben unter G II 4) bei dem Angeklagten L. [REDACTED] erörterten Gründen, die hier sinngemäß gelten, auf keinen Fall verjährt ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die erste, zur Unterbrechung der Verjährung im Sinne des § 68 StGB geeignete richterliche Handlung erst in dem Erlaß des Haftbefehls gegen den Angeklagten P. [REDACTED] durch das Amtsgericht in Eschwege am 11. Mai 1960 oder schon in der richterlichen Vernehmung des Zeugen P. [REDACTED] am 28. April 1960 durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts in Eichstätt, in dessen Protokoll u.a. der Angeklagte P. [REDACTED] als Beschuldigter aufgeführt ist, zu sehen ist.

J

Gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten [REDACTED] bestehen keine Bedenken. Der Angeklagte [REDACTED] war daher wegen eines Verbrechens der Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen nach den §§ 211, 49 a.F. StGB in Verbindung mit § 44 Abs. 2 StGB und § 4 der Gewaltverbrecher-VO zu bestrafen.

Bei der danach gegen den Angeklagten zu verhängenden Zuchthausstrafe konnte zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, daß er, abgesehen von der Bestrafung durch ein SS- und Polizeigericht im April 1945, die hier völlig unberücksichtigt bleiben muß, bisher nicht gerichtlich bestraft worden ist und sich auch im übrigen einwandfrei geführt hat. Ferner spricht für ihn, daß er sich in einer für ihn sehr schwierigen Situation befunden, die Befehle zur Erschießung der jüdischen Bevölkerung von Smolewitsche und Sluzk nur widerwärtig befolgt und gegen den Angeklagten [REDACTED] nichts unternommen hat, als er festgestellt hatte, daß [REDACTED] über die Beendigung der Aktion in Sluzk eine Falschmeldung erstattet hatte. Vor allem mußte sich zu Gunsten des Angeklagten die Tatsache auswirken, daß er von Minsk aus zweimal nach Riga gefahren ist und das Risiko einer mehrere Tage dauernden unerlaubten Entfernung von der Truppe in Kauf genommen hat, um eine Ablösung seines Bataillons aus der Unterstellung unter die 707. ID zu erreichen und so weiteren Einsätzen ähnlicher Art zu entgehen. Schließlich war zu Gunsten des Angeklagten auch sein hohes Alter zu berücksichtigen; denn eine Freiheitsstrafe trifft einen Menschen seines Alters ungleich härter als einen jüngeren Menschen. Erschwerend fiel dagegen ins Gewicht, daß es sich bei den Opfern, zu deren Ermordung der Angeklagte schuldhaft Hilfe geleistet hat, nach der Überzeugung des Schwurgerichts um eine Mehrzahl von Personen gehandelt hat.

Nach den §§ 211, 49, 44 Abs. 2 StGB in der zur Zeit der Tat geltenden Fassung betrug die Mindeststrafe für das Verbrechen der Beihilfe zum Mord drei Jahre Zuchthaus. Dieselbe Mindeststrafe drohen diese Bestimmungen in der jetzt geltenden Fassung ~~§ 1~~ Vennleich für den Angeklagten Le ~~§§ 1, 2, 3~~ erhebliche Milderungsgründe sprechen, so handelt es sich nach Ansicht des Schwurgerichts hier doch nicht um den denkbar mildesten Fall, der die Verhängung der Mindeststrafe rechtfertigen würde. Es konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich bei den Opfern, hinsichtlich derer der Angeklagte nicht entschuldigt ist, um eine Mehrzahl von Personen gehandelt hat. Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten ~~§ 1~~ sprechenden Umstände hielt das Schwurgericht eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten für erforderlich, aber auch ausreichend, um die Tat des Angeklagten zu sühnen und ihm das Unrecht seines Handelns eindringlich vor Augen zu führen.

Auf die erkannte Zuchthausstrafe konnte dem Angeklagten gemäß § 60 StGB die in dieser Sache seit dem 28. April 1960 erlittene Untersuchungshaft voll angerechnet werden.

Das Schwurgericht hat geprüft, ob dem Angeklagten ~~§ 1~~ ~~§ 1~~ auch gemäß § 32 StGB die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen waren. Angesichts seiner Persönlichkeit und der Situation, in der sich der Angeklagte zur Zeit der Tat befunden hat und die bei der Entscheidung dieser Frage nicht unberücksichtigt bleiben darf, kann jedoch nach Ansicht des Schwurgerichts nicht gesagt werden, daß er in so hohem Maße ehrlos gehandelt habe, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte geboten und gerechtfertigt wäre. Deshalb ist von dieser Maßnahme ~~§ 1~~ abgesehen worden.

K

Da der Angeklagte [REDACTED] zu Strafe verurteilt worden ist, hat er nach § 465 StPO auch die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

Hinsichtlich des Angeklagten P [REDACTED] waren die Verfahrenskosten dagegen der Staatskasse aufzulegen (§ 467 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus sind der Staatskasse gemäß § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO auch die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt worden. Wenngleich die Hauptverhandlung weder die Unschuld des Angeklagten ergeben noch dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt, so war hier doch folgendes zu berücksichtigen: Der Angeklagte P [REDACTED] hat seinen Wohnsitz in Essen und demgemäß einen in seiner Heimatstadt ansässigen Verteidiger gewählt. Gegen ihn ist jedoch wegen des Sachzusammenhanges mit dem Angeklagten L [REDACTED] vor dem Schwurgericht in Kassel verhandelt worden. Schon dieser Umstand hat eine beträchtliche Erhöhung der Verteidigungskosten des Angeklagten P [REDACTED] verursacht. Die lange Dauer der Hauptverhandlung, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Verteidigungskosten des Angeklagten P [REDACTED] beigetragen hat, war im wesentlichen auf den Angeklagten L [REDACTED] zurückzuführen. Unter diesen Umständen entsprach es nach Ansicht des Schwurgerichts trotz des noch immer bestehenden Tatverdachts der Billigkeit, auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten P [REDACTED] der Staatskasse aufzuerlegen.

Roßbach

Rudolph

Haber



Ausgefertigt

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle